

# NIKKO AM GLOBAL UMBRELLA FUND

*Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („Société d'Investissement à Capital Variable“)*  
**Luxemburg**

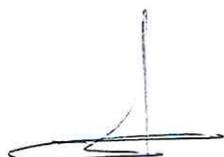
## VERKAUFSPROSPEKT

Dieser Prospekt („Prospekt“) ist lediglich dann gültig, wenn ihm der letzte verfügbare Jahresbericht und gegebenenfalls der ungeprüfte Halbjahresbericht, sofern nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht, beiliegt. Diese Berichte sind fester Bestandteil dieses Prospekts. Die wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) der betreffenden Klasse des jeweiligen Teilfonds sind vor jeder Zeichnung zur Verfügung zu stellen und sind kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie auf folgender Website erhältlich:

[www.emea.nikkoam.com](http://www.emea.nikkoam.com)

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist. Er ist auch nicht an Personen gerichtet, für die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig wäre.

Dezember 2021



Pascal BOATCEZA  
BNP Paribas Securities Services  
Relationship Manager



Dimitri Ghesquière  
Head of Relationship Management  
BNP Paribas Securities Services Luxembourg



Garvan Rory PIETERS  
Director

*On behalf of Nikko AM Global Umbrella Fund*

NIKKO AM GLOBAL UMBRELLA FUND (die „Gesellschaft“) ist nach Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (allgemein bekannt als „OGAW V“-Fonds) (das „Gesetz von 2010“) eingetragen.

Die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft (nachfolgend gemeinsam als „Verwaltungsrat“ oder einzeln als „Verwaltungsratsmitglied“ bezeichnet) übernehmen die Verantwortung dafür, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zum Veröffentlichungszeitpunkt korrekt sind.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, obliegt es gegenüber der Gesellschaft, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist. Er ist auch nicht an Personen gerichtet, für die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig wäre.

Am Kauf von Anteilen interessierte Personen sollten sich vorab (a) über die gesetzlichen Vorschriften ihres Landes in Bezug auf den Kauf von Anteilen, (b) über eventuell bestehende Devisenbeschränkungen sowie (c) die Einkommensteuer und andere steuerliche Folgen im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Umtausch und der Rücknahme von Anteilen informieren.

Die Anteile wurden nicht unter dem japanischen Wertpapier- und Börsengesetz registriert. Sie dürfen in Japan oder zugunsten von Personen mit Wohnsitz in Japan nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, es sei denn, das Angebot oder der Verkauf erfolgen im Rahmen einer Ausnahmeregelung des japanischen Wertpapier- und Börsengesetzes oder anderweitig in Übereinstimmung mit anderen geltenden japanischen Gesetzen und Vorschriften.

Die Gesellschaft wurde nicht nach dem US-Gesetz über Anlagegesellschaften von 1940 (Investment Company Act of 1940) registriert. Die Zahl der US-Personen, die Anteile der Gesellschaften als wirtschaftlich Berechtigte halten dürfen, sowie der prozentuelle Anteil an den im Umlauf befindlichen Anteilen, der von bestimmten US-Personen gehalten werden darf, sind folglich beschränkt. Die Satzung der Gesellschaft enthält Vorschriften, die verhindern sollen, dass Anteile der Gesellschaft von US-Personen gehalten werden, sofern das Halten der Anteile unter Umständen erfolgt, die Verstöße gegen US-Gesetze seitens der Gesellschaft zur Folge hätten. Gemäss diesen Vorschriften sind Anteile, die von US-Personen gekauft wurden oder sich im wirtschaftlichen Eigentum von US-Personen befinden, unter bestimmten Bedingungen sofort zurückzunehmen oder zu kaufen. Die Anteile sind nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 (United States Securities Act of 1933) registriert worden und dürfen daher in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Dieses Verbot gilt auch für die Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie für alle Gebiete, die der US-amerikanischen Gerichtsbarkeit unterstehen. Die Anteile dürfen auch nicht direkt oder indirekt US-Personen oder zugunsten von US-Personen

angeboten oder verkauft werden. Ausnahmen von diesen Verboten sind nur möglich, wenn US-amerikanische Gesetze, anwendbare Gesetzesvorschriften, Regeln oder Auslegungen eine Befreiung von der US-Registrierungspflicht gestatten. Der Begriff „US-Person“ umfasst in diesem Zusammenhang Staatsangehörige oder Einwohner der Vereinigten Staaten; in irgendeinem Bundesstaat, einem Territorium oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten etablierte oder existierende Personengesellschaften; nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder ihrer Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen etablierte Kapitalgesellschaften; sowie jedwede Vermögen oder Treuhandvermögen, abgesehen von Vermögen oder Treuhandvermögen, deren Einnahmen (die nicht effektiv mit dem Handel oder Geschäften in den USA in Verbindung stehen) aus Quellen ausserhalb der Vereinigten Staaten stammen und nicht in den Brutto-Einnahmen zur Berechnung der US-Einkommensteuer enthalten sind.

Der Begriff „US-Person“ umfasst nicht die Zweigstellen oder Niederlassungen US-amerikanischer Banken oder Versicherungsgesellschaften, die aus triftigen geschäftlichen Gründen im Rahmen lokaler aufsichtsrechtlicher Bestimmungen ausserhalb der USA im Bank- oder Versicherungsgeschäft tätig sind und deren Tätigkeit nicht ausschliesslich zum Zweck der Anlage in Wertpapiere erfolgt, die nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert sind.

Anteilinhaber sind ausserdem verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen, wenn sie US-Personen im Sinne des US-amerikanischen Internal Revenue Code werden. Der Begriff US-Person umfasst in diesem Zusammenhang US-Bürger oder in den USA ansässige Ausländer, in den USA oder nach US-Recht errichtete oder bestehende Personen- oder Kapitalgesellschaften, Trusts, die der US-Gerichtsbarkeit unterstehen und deren Entscheidungen vollständig oder im Wesentlichen von einer oder mehreren US-Personen kontrolliert werden, sowie Vermögen, deren weltweite Einkünfte aus sämtlichen Quellen in den USA steuerpflichtig sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar im Besitz von US-Personen befinden oder in deren Besitz übergehen, oder wenn der Anteilsbesitz durch eine Person rechtswidrig ist oder den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft.

Die grundlegenden Bedingungen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act von 2010 („FATCA“) und das entsprechende zwischenstaatliche Abkommen zwischen den USA und dem Grossherzogtum Luxemburg vom 28. März 2014 (das „IGA“), wie mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt, scheinen die Gesellschaft derzeit als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution) einzuschliessen. Um diesen Bestimmungen zu entsprechen, kann die Gesellschaft somit alle Anteilinhaber zur Vorlage von Nachweisen für ihr Steuerdomizil sowie aller sonstigen Informationen auffordern, die zur Einhaltung der oben genannten Rechtsvorschriften erforderlich scheinen. Unbeschadet der sonstigen hierin enthaltenen Bestimmungen und soweit im Rahmen der Luxemburger Gesetze zulässig, hat die Gesellschaft das Recht:

- Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, die gesetzlich oder aufgrund anderweitiger Bestimmungen mit Bezug auf den Besitz von Anteilen der Gesellschaft einzubehalten sind;
- von einem Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile zu verlangen, umgehend jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die die Gesellschaft nach eigenem Ermessen möglicherweise anfordert, um gesetzliche Vorschriften einzuhalten und/oder um unverzüglich den einzubehaltenden Betrag festlegen zu können;
- solche persönlichen Angaben an unmittelbare Zahlstellen abzugspflichtiger Zahlungen aus US-Quellen hinsichtlich einer solchen Zahlung oder an Steuer- oder Regulierungsbehörden weiterzugeben, soweit dies gesetzlich oder von einer solchen Behörde verlangt wird;
- Angaben zu den Zahlungen an Anteilinhaber mit dem FATCA-Status eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weiterzugeben;
- die Ausschüttung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anteilinhaber zurückzuhalten, bis die Gesellschaft über ausreichende Informationen verfügt, um den korrekten einzubehaltenden Betrag festlegen zu können.

Niemand wurde dazu ermächtigt, Angaben oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen zu machen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben oder Zusicherungen gemacht wurden, darf nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Gesellschaft genehmigt wurden. Weder die Herausgabe des vorliegenden Verkaufsprospekts noch die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen implizieren in irgendeiner Weise, dass sich seit dem Datum des vorliegenden Dokuments nichts an den Angelegenheiten der Gesellschaft geändert hat. Sollten sich die in ihm enthaltenen Informationen wesentlich ändern, wird der vorliegende Verkaufsprospekt aktualisiert.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Anteile sowie der mit ihnen erzielte Ertrag sowohl steigen als auch fallen können, und dass sie unter Umständen nicht das gesamte investierte Kapital zurückerhalten. Die künftigen Erträge und die Anlageperformance können durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, über welche die Gesellschaft oder ihre Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte nicht zwangsläufig die Kontrolle haben. Beispielsweise können Wechselkursänderungen bei einer Anlage zu Wertschwankungen führen. Die Gesellschaft, ihre Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte sowie Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter oder deren Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte können die künftige Performance einer Anlage in die Gesellschaft oder die daraus künftig erzielten Erträge nicht garantieren. Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass ein Ausgabeaufschlag beim Erwerb von Anteilen (und nicht gleichmässig über die Anlagelaufzeit verteilt) belastet werden kann.

In diesem Verkaufsprospekt beziehen sich die Bezeichnungen „JPY“, „USD“, „SGD“, „AUD“, „EURO“, „GBP“, „RMB“ und „CHF“ auf die Währungen Japans, der Vereinigten Staaten von

Amerika, Singapurs, Australiens, der an der Europäischen Währungsunion beteiligten EU-Mitgliedstaaten, Grossbritanniens, der Volksrepublik China („VRC“) bzw. der Schweiz.

Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich alle Zeitangaben in diesem Dokument auf Luxemburger Zeit.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine unmittelbar gegenüber der Gesellschaft vorhandenen Rechte als Anteilinhaber, insbesondere das Recht auf die Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber, nur dann vollständig wahrnehmen kann, wenn er selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen wurde. Falls ein Anleger eine Anlage in der Gesellschaft über einen Vermittler tätigt und der Vermittler dabei in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es unter Umständen für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilinhaber unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Personenbezogene Daten, die sich auf bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen beziehen und die der Gesellschaft und Nikko Asset Management Luxembourg S.A. (den „Datenverantwortlichen“) bereitgestellt, oder von diesen bzw. in ihrem Auftrag erhoben oder auf sonstige Weise erlangt werden, werden von den Datenverantwortlichen in Übereinstimmung mit dem in Abschnitt 10) „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“, Unterabschnitt 15. „Verarbeitung personenbezogener Daten“ genannten Datenschutzhinweis verarbeitet, dessen aktuelle Fassung im Internet unter [www.emea.nikkoam.com](http://www.emea.nikkoam.com) zugänglich oder erhältlich ist. Alle Personen, die einen Datenverantwortlichen kontaktieren oder auf sonstige Weise mittelbar oder unmittelbar mit ihm zu tun haben, werden aufgefordert, davor und auf jeden Fall bevor sie den Datenverantwortlichen mittelbar oder unmittelbar Daten bereitstellen oder die Bereitstellung von Daten veranlassen, den Datenschutzhinweis sorgfältig zu lesen und zu beachten.

### **Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor**

Die SFD-Verordnung, die Teil eines breiteren Gesetzespakets im Rahmen der Nachhaltigkeitspläne (Sustainable Action Plan) der Europäischen Kommission ist, tritt am 10. März 2021 in Kraft. Als Teil ihres Risikomanagementprozesses analysiert die Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken. Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter identifizieren, analysieren und integrieren Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrem Anlageentscheidungsprozess, da diese Einbindung ihrer Auffassung nach dazu beitragen könnte, die langfristigen risikobereinigten Renditen für die Anleger entsprechend den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Teilfonds zu verbessern.

Werden Nachhaltigkeitsrisiken für einen bestimmten Teilfonds als nicht relevant erachtet, wird dies im betreffenden Anhang zum Teilfonds offengelegt.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds im betreffenden Anhang nicht anderweitig vermerkt, fördern die Teilfonds keine ökologischen oder sozialen Merkmale und weisen kein Anlageziel zugunsten von nachhaltigen Anlagen (im Sinne von Artikel 8 oder 9 der SFD-Verordnung) auf. Die diesen Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen erfüllen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

## **NIKKO AM GLOBAL UMBRELLA FUND**

*Société d'Investissement à Capital Variable*

Sitz der Gesellschaft: 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum  
Luxemburg  
R.C.S Luxembourg B 53.436

### **Verwaltungsrat der Gesellschaft**

Präsident

- Nicolaus P. BOCKLANDT, unabhängiger Certified Director, NB Sàrl, 16, Allée Marconi, L-2120 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat

- Jacques ELVINGER, Partner, Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*, 2, place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Keiko TANI, Head of Legal, Nikko Asset Management Europe Ltd, City Tower, 40 Basinghall Street, London, EC2V 5DE, Vereinigtes Königreich
- Garvan R. PIETERS, unabhängig, Certified Director, 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

### **Verwaltungsgesellschaft**

Nikko Asset Management Luxembourg S.A., 32-36 boulevard d'Avranches, L-1160 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

### **Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft**

- Phillip YEO Phuay Lik, Head of Product Development and Management, Nikko Asset Management Asia Ltd, 12 Marina View, #18-02 Asia Square Tower 2, Singapur 018961
- Nicolaus P. BOCKLANDT, unabhängiger Certified Director, NB Sàrl, 16, Allée Marconi, L-2120 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Kiyotaka RYU, CAO, Global Head of Corporate Office, Global Head of Internal Control & Head of Corporate Office Division, Nikko Asset Management Co., Ltd, Midtown Tower, 9-7-1 Akasaka, Minato-ku, Tokio, 107-6242, Japan

- John HOWLAND-JACKSON, Chief Executive Officer, Nikko Asset Management Europe Ltd, City Tower, 40 Basinghall Street, London, EC2V 5DE, Vereinigtes Königreich
- Hervé PODEVYN, Conducting Officer, Nikko Asset Management Luxembourg S.A., 32-36, boulevard d'Avranches, L-1160 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

### **Verwahr-, Register-, Transfer-, Vertretungs-, Domizil- und Verwaltungsstelle**

BNP Paribas Securities Services – Niederlassung Luxemburg, 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

### **Anlageverwalter und Unteranlageverwalter**

Einzelheiten zu den für jeden Teilfonds ernannten Anlage- und Unteranlageverwaltern sind dem jeweiligen Anhang (der „Anhang“) des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

### **Abschlussprüfer**

PricewaterhouseCoopers, *Société coopérative*, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

### **Rechtsberater in Angelegenheiten luxemburgischen Rechts**

Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*, 2, place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

## INHALT

1) HAUPTMERKMALE.....	11
2) ANLAGEZIELE UND -POLITIK.....	17
RISIKOHINWEISE .....	17
3) AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	34
4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	
35	
AUSGABE VON ANTEILEN .....	35
VERHINDERUNG VON MARKET TIMING UND LATE TRADING .....	38
UMTAUSCH VON ANTEILEN .....	39
RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	41
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN .....	43
5) VERWALTUNG.....	43
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	43
VERGÜTUNGSPOLITIK .....	44
ANLAGEVERWALTER,            UNTERANLAGEVERWALTER            UND	
ANLAGEBERATER .....	45
6) VERWAHRSTELLE UND VERWALTUNG .....	47
7) INTERESSENKONFLIKTE.....	51
8) VERWALTUNGS- UND GESELLSCHAFTSKOSTEN .....	51
9) BESTEUERUNG .....	53
DIE GESELLSCHAFT .....	53
QUELLENSTEUER.....	55
DIE ANTEILINHABER .....	55
10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	59
1. ORGANISATION.....	59
2. DIE ANTEILE .....	59
3. ZUSAMMENLEGUNG ODER AUFLÖSUNG VON TEILFONDS.....	61
4. VERSAMMLUNGEN .....	62

<b>5. BERICHTE UND ABSCHLÜSSE .....</b>	<b>63</b>
<b>6. DAUER UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT .....</b>	<b>63</b>
<b>7. AUFTEILUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN UNTER DEN TEILFONDS .....</b>	<b>64</b>
<b>8. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES VON ANTEILEN .....</b>	<b>65</b>
<b>9. SWING-PRICING-ANPASSUNG .....</b>	<b>66</b>
<b>10. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG VON AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH .....</b>	<b>68</b>
<b>11. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....</b>	<b>69</b>
<b>12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE .....</b>	<b>78</b>
<b>13. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN.....</b>	<b>86</b>
<b>14. RECHTSERHEBLICHE VERTRÄGE.....</b>	<b>87</b>
<b>15. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....</b>	<b>87</b>
<b>11) FÜR ANLEGER VERFÜGBARE DOKUMENTE UND INFORMATIONEN.....</b>	<b>90</b>
<b>12) HISTORISCHE PERFORMANCE.....</b>	<b>90</b>
<b>13) BENCHMARK-VERORDNUNG.....</b>	<b>90</b>
<b>ANHANG I – NIKKO AM GLOBAL GREEN BOND FUND .....</b>	<b>92</b>
<b>ANHANG II – NIKKO AM RMB BOND FUND .....</b>	<b>101</b>
<b>ANHANG III – NIKKO AM ASIA CREDIT FUND .....</b>	<b>110</b>
<b>ANHANG IV – NIKKO AM GLOBAL EQUITY FUND .....</b>	<b>121</b>
<b>ANHANG V – NIKKO AM ASIA EX-JAPAN FUND.....</b>	<b>132</b>
<b>ANHANG VI – NIKKO AM JAPAN VALUE FUND.....</b>	<b>142</b>
<b>ANHANG VII – NIKKO AM ARK DISRUPTIVE INNOVATION FUND .....</b>	<b>151</b>
<b>ANHANG VIII – NIKKO AM ARK POSITIVE CHANGE INNOVATION FUND..</b>	<b>169</b>
<b>ANHANG – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ .....</b>	<b>184</b>

## 1) HAUPTMERKMALE

Alle Angaben in dieser Übersicht werden in diesem Verkaufsprospekt an anderer Stelle genauer erläutert.

**Verwaltungsstelle** bedeutet BNP Paribas Securities Services – Niederlassung Luxemburg in der Funktion als Register-, Transfer-, Vertretungs-, Domizil- und Verwaltungsstelle.

**Bestmögliche Ausführung:** Die Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft zur bestmöglichen Ausführung sind nach Terminvereinbarung und während der üblichen Geschäftszeiten an ihrem Gesellschaftssitz in 32-36, boulevard d'Avranches, L-1160 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg oder alternativ unter [www.emea.nikkoam.com/ucits](http://www.emea.nikkoam.com/ucits) oder per E-Mail an [Luxenquiries@nikkoam.com](mailto:Luxenquiries@nikkoam.com) erhältlich.

**Geschäftstag:** Ein beliebiger Tag, der für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang definiert ist.

**Klassen:** Gemäss der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) innerhalb der einzelnen Teilfonds die Ausgabe von zwei oder mehr Anteilklassen (im Folgenden jeweils als „Klasse“ oder zusammen als „Klassen“ bezeichnet) beschliessen, deren Vermögen gemeinsam angelegt wird, auf die jedoch spezifische Strukturen für Ausgabeaufschläge und/oder Rücknahmegebühren, Gebührenstrukturen, Vertriebsstrukturen, Marketingziele, Absicherungsrichtlinien oder andere spezifische Kriterien Anwendung finden können. Werden innerhalb eines Teilfonds verschiedene Klassen ausgegeben, werden die Einzelheiten jeder Klasse im jeweiligen Anhang dieses Verkaufsprospekts beschrieben. Wird im Folgenden auf Anteile eines Teilfonds verwiesen, sind darunter auch Anteile einer Klasse eines Teilfonds zu verstehen, wenn der Zusammenhang dies erfordert.

**Gesellschaft:** Die Gesellschaft ist eine nach Luxemburger Recht in der Rechtsform der „Société Anonyme“ organisierte und als „Société d'Investissement à Capital Variable“ („SICAV“) eingestufte Investmentgesellschaft. Die Gesellschaft gilt als OGAW im Sinne von Teil I des Gesetzes von 2010.

**Verwahrstelle:** Die Vermögenswerte der Gesellschaft befinden sich in der Verwahrung oder unter der Kontrolle von BNP Paribas Securities Services –

Niederlassung Luxemburg. BNP Paribas Securities Services – Niederlassung Luxemburg ist auch für die Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich.

ESMA: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

Börsengehandelter  
Fonds oder ETF: Ein an einer Börse notierter Investmentfonds, der einen Pool von Wertpapieren, Rohstoffen oder Währungen repräsentiert und üblicherweise die Performance eines Index nachbildet. Börsengehandelte Fonds (ETFs) werden wie Aktien gehandelt. Anlagen in offenen oder geschlossenen ETFs sind zulässig, wenn diese ETFs als (i) OGAW oder OGA oder (ii) als übertragbare Wertpapiere einzustufen sind.

EU: Europäische Union.

Gruppe der Zwanzig  
(G20) Die informelle Gruppe der zwanzig Finanzminister und Zentralbankpräsidenten aus zwanzig wirtschaftlich führenden Ländern: Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, USA, das Vereinigte Königreich und die Europäische Union.

Beantragung von  
Anteilen: Zeichnungsanträge für Anteile eines Teilfonds sind an die Verwaltungsstelle in Luxemburg zu senden (direkt oder gegebenenfalls über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle, die von der Gesellschaft ernannt werden kann). Die Zeichnung von Anteilen kann schriftlich oder per Fax – mit schriftlicher, vom Anleger unterzeichneter Bestätigung – bei der Gesellschaft beantragt werden. Anträge auf Erstzeichnungen sind auf Antragsformularen zu stellen, die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle vorgegeben werden. Weitere Einzelheiten werden nachstehend in Abschnitt 4) „AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ beschrieben.

Anlage-  
verwalter: Die Verwaltungsgesellschaft hat für jeden Teilfonds einen oder mehrere Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter ernannt, die nachstehend beschrieben werden (siehe Abschnitt 5) „VERWALTUNG“).

Ausgabe von

**Anteilen:** Der Ausgabepreis pro Anteil jedes Teilfonds ist der Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde, zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge oder sonstiger Gebühren (siehe Abschnitt 4) „AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“).

**Notierung:** Die Anteile wurden von Euroclear und Clearstream mit den in den Anhängen für die einzelnen Teilfonds angegebenen Common Codes und ISIN-Nummern für das Clearing genehmigt. Die Gesellschaft kann gemäss den Festlegungen in den Anhängen für die einzelnen Teilfonds die Notierung jedes Teilfonds oder jeder Klasse eines Teilfonds beantragen.

**Geldmarkt-instrumente:** Bezeichnet die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelten Instrumente, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

**OECD:** Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

#### Immobilien

#### Investmentfonds oder

**REIT:** Anlagen in REITs sind zulässig, wenn diese REITs als (i) OGAW oder OGA oder (ii) als übertragbare Wertpapiere einzustufen sind. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, kann als ein an einem geregelten Markt notiertes übertragbares Wertpapier eingestuft werden und stellt somit eine zulässige Anlage für OGAW nach luxemburgischem Recht dar.

#### Rücknahme der

**Anteile:** Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen; die Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds, der für den massgeblichen Bewertungstag festgelegt wurde, abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren (siehe Abschnitt 4) „AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“).

**Geregelter Markt:** Ein Markt im Sinne von Artikel 4 Punkt 1.14 der Richtlinie 2004/39/EG sowie jeder andere Markt, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

#### Pensions-

**Pensionsgeschäfte:** Ein Geschäft, das einer Vereinbarung unterliegt, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere an einen Teilfonds verkauft und sich gleichzeitig

verpflichtet, dieselben Wertpapiere oder ersatzweise Wertpapiere mit denselben Merkmalen zu einem festen Preis zu einem von der Gegenpartei festgesetzten späteren Zeitpunkt zurückzukaufen.

Umgekehrte

**Pensionsgeschäfte:** Ein Geschäft, das einer Vereinbarung unterliegt, durch die ein Teilfonds Wertpapiere an eine Gegenpartei verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, dieselben Wertpapiere oder ersatzweise Wertpapiere mit denselben Merkmalen zu einem festen Preis zu einem von dem Teilfonds festgesetzten späteren Zeitpunkt zurückzukaufen.

**Wertpapierleihe:** Ein Geschäft, durch das ein Teilfonds Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass der Entleiher zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen des Teilfonds gleichwertige Papiere zurückgibt.

**SFD-Verordnung:** Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

**SFT-Verordnung:** Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung.

**Anteilinhaber:** Anteilinhaber der Gesellschaft.

**Anteile:** Anteile der Gesellschaft werden nur in Form von Namensanteilen ausgegeben. Bruchteilsanteile können abgerundet auf das jeweils nächste Hundertstel eines Anteils ausgegeben werden. Anteile können mit oder ohne Anteilszertifikate ausgegeben werden (die Ausgabe mit Anteilszertifikaten erfolgt auf Wunsch des Anlegers, der die entsprechenden Zusatzkosten trägt). Falls die Ausgabe von Anteilszertifikaten nicht ausdrücklich gewünscht wird, wird davon ausgegangen, dass der Anleger seine Anteile als Namenspapiere ohne Anteilszertifikate halten will.

**Teilfonds:** Die Gesellschaft bietet Anlegern die Möglichkeit, innerhalb desselben Anlageinstruments unter Anteilen an verschiedenen separaten Teilfonds zu wählen (im Folgenden jeweils als „Teilfonds“ oder zusammen als „die Teilfonds“ bezeichnet). Die Teilfonds werden separat geführt und verwaltet. Die Teilfonds unterscheiden sich im Wesentlichen durch ihre spezifische Anlagepolitik. Die genaue Beschreibung der einzelnen Teilfonds erfolgt im jeweiligen Anhang dieses Verkaufsprospekts. Auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft können jederzeit weitere Teilfonds geschaffen werden; in einem solchen Fall wird dieser Verkaufsprospekt aktualisiert oder entsprechend ergänzt.

Gemäss Artikel 181 Abs. 5 des Gesetzes von 2010 sind die einen Teilfonds betreffenden Rechte von Anteilhabern und Gläubigern oder ihre im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Auflösung eines Teilfonds entstandenen Rechte auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds beschränkt.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds stehen ausschliesslich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf diesen Teilfonds und der Rechte derjenigen Gläubiger, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Auflösung des betreffenden Teilfonds entstanden sind, zur Verfügung.

Zum Zweck der Beziehungen der Anteilhaber untereinander gilt jeder Teilfonds als separate Einheit.

Umtausch von  
Anteilen:

Anleger können jederzeit beantragen, ihre Anteile an einem Teilfonds oder einer Klasse eines Teilfonds in Anteile eines anderen existierenden Teilfonds oder einer anderen existierenden Klasse umzutauschen; der Umtausch erfolgt auf Basis der Nettoinventarwerte der Anteile der jeweiligen Teilfonds oder Klassen und unterliegt gegebenenfalls der Erhebung einer Umtauschgebühr (siehe Abschnitt 4) „AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“) und etwaigen anderen, im Anhang des jeweiligen Teilfonds näher beschriebenen Einschränkungen.

Total Return  
Swaps:

Ein Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit, einschliesslich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Übertragbare  
Wertpapiere:

Bezeichnet:

- Aktien und andere Aktien gleichgestellte Wertpapiere,
- Anleihen und andere Schuldinstrumente,
- alle anderen umlauffähigen Wertpapiere, die zum Erwerb dieser übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch berechtigen, unter Ausschluss der Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.

OGAW:

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäss der

OGAW-Richtlinie zugelassen ist.

- OGAW-Richtlinie:** Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils geltenden oder neu formulierten Fassung.
- Sonstiger OGA:** Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 (2) der OGAW-Richtlinie.
- Bewertungstag:** Ein beliebiger Tag, der für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang definiert ist.

## 2) ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die Anlageziele und -politik der einzelnen Teilfonds festgelegt, deren vollständigere Beschreibung in den jeweiligen Anhängen zu finden ist.

### RISIKOHINWEISE

#### *Allgemeine Risiken*

Die Wertentwicklung der Anteile der Teilfonds hängt von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Anlagen ab. Wenn der Wert der Anlagen der Teilfonds schwankt, führt dies auch bei den Anteilen zu Wertschwankungen. Da die künftige Wertentwicklung der Anlagen der Teilfonds sowie jene der Anteile selbst unsicher ist, kann nicht garantiert werden, dass die Anlage erfolgreich ist und der Anleger den von ihm investierten Betrag bei Rückgabe der Anteile zurückerhält. Letzteres tritt nur ein, wenn die Anteile einen Wertanstieg erfahren, der mindestens den vom Anleger zu tragenden Kosten und Gebühren – insbesondere dem Ausgabeaufschlag – entspricht und die Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf der Anlagen der Teilfonds wettmacht. Es wird insbesondere auf folgende Risiken hingewiesen:

#### *Kursrisiko*

Die Anteile und die von den Teilfonds erworbenen Wertpapiere unterliegen – so wie alle Wertpapiere – einem Kursrisiko. Das Risiko eines Wertrückgangs der Anteile sowie ihr Potenzial für einen Wertanstieg sind bei einem Aktienfonds in der Regel höher als bei einem Anleihenfonds.

#### *Aktienrisiko*

Unternehmen geben Stammaktien und andere Arten von aktienbezogenen Wertpapieren aus, die sie bei der Bezahlung ihrer Geschäfte und der Deckung ihres Finanzbedarfs unterstützen. Aktien können aus zahlreichen Gründen Kursrückgänge erleiden. Sie sind abhängig von den allgemeinen Konjunktur- und Marktbedingungen, den Zinsen, politischen Entwicklungen, dem Anlegervertrauen und Veränderungen innerhalb der Unternehmen, von denen sie ausgegeben wurden.

#### *Risiko festverzinslicher Wertpapiere*

Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere unterliegen den folgenden Risiken:

- Zinsrisiko – das ist die Gefahr, dass Anleihenurse aufgrund steigender Zinsen insgesamt fallen.
- Ertragsrisiko – das ist die Gefahr, dass die Erträge des Teilfonds aufgrund sinkender Zinsen fallen.

- Kreditrisiko – das ist die Gefahr, dass ein Anleihenemittent die Zinsen und das Kapital nicht rechtzeitig zahlt oder dass negative Einschätzungen der Fähigkeit des Emittenten, derartige Zahlungen zu leisten, einen Rückgang dieses Anleihenurses hervorrufen.
- Kündigungsrisiko – das ist die Gefahr, dass Emittenten von kündbaren Anleihen in Zeiten fallender Zinsen Wertpapiere mit höheren Coupons oder Zinsen vor ihren Fälligkeitsterminen kündigen (zurückzahlen). Der Teilfonds würde dann Kurssteigerungen über den Kündigungspreis der Anleihe hinaus verlieren und wäre gezwungen, die unerwarteten Erlöse zu niedrigeren Zinsen wieder anzulegen, was rückläufige Erträge für den Teilfonds zur Folge hätte. Ausserdem können Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade zu einem Teilfonds oder einer kollektiven Anlage, in die ein Teilfonds investiert, mit einem grösseren Risiko des Verlusts von Kapital und/oder Zinsen führen als Anlagen in Schuldinstrumenten, die als Investment Grade oder höher gelten.

### *Zinsänderungsrisiko*

Bei steigenden Zinsen erleiden festverzinsliche Wertpapiere oder Anleihen in der Regel Kursrückgänge. Dagegen steigen ihre Kurse meist, wenn das Zinsniveau sinkt. Langfristige festverzinsliche Wertpapiere reagieren in der Regel stärker auf Zinsänderungen als kurzfristige Anleihen.

### *Länderrisiko*

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds kann durch Unsicherheiten negativ beeinflusst werden wie z. B. Änderungen an der Regierungspolitik eines Landes oder der Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen, Währungsentscheidungen, geltende Gesetze und Vorschriften sowie Naturkatastrophen oder politische Unruhen, die die Wertpapiermärkte eines Landes schwächen könnten.

### *Liquiditätsrisiko*

Die meisten Wertpapiere und Instrumente im Besitz der Gesellschaft können in der Regel schnell zu einem fairen Preis verkauft werden. Die Gesellschaft kann jedoch auch in vergleichsweise illiquide Wertpapiere und Instrumente investieren, die sich unter Umständen nicht rasch, problemlos oder zu einem guten Preis verkaufen lassen. Einige Wertpapiere oder Instrumente sind illiquide, da sie gesetzlichen Einschränkungen unterliegen, bestimmte Merkmale aufweisen oder nicht über genügend potenzielle Käufer verfügen. Bei einem Verkauf solcher Wertpapiere erleidet die Gesellschaft daher unter Umständen Verluste oder muss zusätzliche Kosten tragen. Die Gesellschaft wird jedoch nur ausserbörsliche („OTC“) Geschäfte mit Derivaten tätigen, wenn diese Geschäfte jederzeit zu einem angemessenen Wert liquidiert werden können.

### *Risiken aus kleinen Unternehmen*

Von kleinen Unternehmen ausgegebene Wertpapiere sind unter Umständen riskanter, volatiler und weniger liquide als Wertpapiere grosser Unternehmen. Bei kleinen Unternehmen handelt es sich oft um neue Gesellschaften mit einem kürzeren Leistungsausweis, geringeren Finanzressourcen und weniger etablierten Märkten. Sie verfügen unter Umständen über eine geringere Anzahl handelbarer Aktien als grosse Unternehmen und sind daher in der Regel weniger liquide.

### *Risiken aus dem Einsatz von Optionen und anderen Finanzderivaten*

Die Tatsache, dass den Teilfonds der Einsatz von Optionen und anderen Finanzderivaten gestattet ist, kann das Kursrisiko weiter erhöhen, da es sich dabei um zukunftsbezogene Transaktionen handelt, deren wirtschaftlicher Nutzen ebenso wie ihre Risiken von den künftigen Kurs- und Markttendenzen abhängt. Werden solche Transaktionen dazu genutzt, bestehende Anlagen vor Wertverlusten zu schützen, sind die Risiken vergleichsweise gering. Es bestehen jedoch erhebliche Risiken, wenn solche Transaktionen zu Spekulationszwecken verwendet werden, um von künftigen Wertzuwächsen der zugrunde liegenden Wertpapiere zu profitieren. Dabei muss insbesondere auf die Risiken – und Chancen – hingewiesen werden, die sich aus dem so genannten Hebeleffekt ergeben: Unter Hebeleffekt ist die Möglichkeit zu verstehen, dass Finanzderivate bei einem gleich hohen Kapitaleinsatz einen prozentual höheren Gewinn – oder Verlust – erzielen als die Anlage in die diesen Derivaten zugrunde liegenden Wertpapiere. Den Teilfonds ist es im Sinne eines effizienteren Managements ihrer Anlagen gestattet, in Finanzderivate zu investieren, und infolgedessen solche Anlagen in begrenztem Umfang auch zu spekulativen Zwecken vorzunehmen.

### *Allgemeine Risiken, die mit OTC-Geschäften verbunden sind*

Auf OTC-Märkten gehandelte Instrumente werden unter Umständen in geringeren Volumina gehandelt und ihre Preise können volatiler sein als Instrumente, die hauptsächlich an Börsen gehandelt werden. Solche Instrumente sind unter Umständen weniger liquide als stärker gehandelte Instrumente. Ausserdem können die Preise solcher Instrumente einen versteckten Händlergewinnaufschlag enthalten, den ein Teilfonds unter Umständen als Teil des Kaufpreises zahlt.

Im Allgemeinen ist die staatliche Regulierung und Überwachung von Transaktionen auf OTC-Märkten geringer als bei Transaktionen, die an organisierten Börsen getätigt werden. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei und nicht über eine anerkannte Börse oder Clearingstelle abgeschlossen. Gegenparteien von OTC-Derivaten erhalten nicht den gleichen Schutz, der gegebenenfalls für diejenigen gilt, die an anerkannten Börsen handeln, wie z. B. die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko bei der Tätigkeit von Geschäften mit OTC-Derivaten (wie z. B. nicht

börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Total Return Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Ausfallrisiko einer Gegenpartei, die insolvent geworden ist oder anderweitig nicht in der Lage ist oder sich weigert, ihren Verpflichtungen gemäss den Bedingungen des Instruments nachzukommen. OTC-Derivate können einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei eine Transaktion nicht gemäss ihren Bedingungen abwickelt oder die Abwicklung aufgrund einer Streitigkeit über die Bedingungen des Kontrakts (in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund der Insolvenz, des Konkurses oder sonstiger Bonitäts- oder Liquiditätsprobleme der Gegenpartei verzögert. Das Ausfallrisiko wird normalerweise durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und sie lassen sich unter Umständen schwer verkaufen. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreichen wird, um den dem Teilfonds geschuldeten Betrag zu decken.

Ein Teilfonds kann OTC-Derivate abschliessen, die über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentrale Gegenpartei dient. Die zentrale Abwicklung soll das Ausfallrisiko reduzieren und die Liquidität im Vergleich zu bilateral abgewickelten OTC-Derivaten erhöhen, beseitigt diese Risiken jedoch nicht vollständig. Die zentrale Gegenpartei fordert Einschuss- und Nachschusszahlungen von dem Clearing Broker, der wiederum Einschuss- und Nachschusszahlungen von dem Teilfonds fordert. Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds seine anfänglichen Einschusszahlungen und seine Nachschusszahlungen verliert, falls der Clearing Broker, bei dem der Teilfonds eine offene Position hat, ausfällt oder falls die Einschuss- und Nachschusszahlungen nicht identifiziert und dem jeweiligen Teilfonds nicht richtig zugewiesen werden, insbesondere wenn die Einschuss- und Nachschusszahlungen auf einem Sammelkonto gehalten werden, das vom Clearing Broker bei der zentralen Gegenpartei geführt wird. Falls der Clearing Broker zahlungsunfähig wird, ist der Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, seine Positionen an einen anderen Clearing Broker zu übertragen oder zu „portieren“.

Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen unterliegen, die sich daraus ergeben, dass verschiedene Bewertungsmethoden zulässig sind. Obwohl die Gesellschaft angemessene Bewertungsverfahren eingeführt hat, um den Wert von OTC-Derivaten zu bestimmen und zu überprüfen, sind bestimmte Transaktionen komplex und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern bereitgestellt werden, die unter Umständen gleichzeitig als Gegenpartei der Transaktionen auftreten. Eine fehlerhafte Bewertung kann zu einem fehlerhaften Ausweis der Gewinne oder Verluste und des Ausfallrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die in Bezug auf ihre Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate in der Regel durch Verhandlung mit der anderen Partei des Instruments errichtet. Während diese Art von Vereinbarung eine grössere Flexibilität ermöglicht, um das Instrument auf die Bedürfnisse der Parteien zuzuschneiden, können OTC-Derivate mit höheren rechtlichen Risiken als börsengehandelte Instrumente verbunden sein, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung als rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht richtig dokumentiert gilt. Es kann auch ein rechtliches oder dokumentarisches Risiko bestehen, dass die Parteien sich über die richtige Auslegung der Bedingungen der Vereinbarung uneinig

sind. Diese Risiken werden jedoch in der Regel bis zu einem gewissen Grad durch die Verwendung branchenüblicher Verträge wie z. B. diejenigen, die von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) herausgegeben wurden, gemindert.

#### *Risiko im Zusammenhang mit Wertpapierleihe*

Wertpapierleihe ist mit dem Ausfallrisiko behaftet, darunter dem Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere bei einem Ausfall, einem Konkurs oder einer Insolvenz des Entleihers nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden und dass Rechte an den Sicherheiten verloren gehen könnten, falls die Wertpapierleihstelle ausfällt. Sollte der Entleiher von Wertpapieren von einem Teilfonds ausgeliehene Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht das Risiko, dass die erhaltene Sicherheit unter dem Wert der ausgeliehenen Wertpapiere verwertet wird, sei es durch fehlerhafte Ermittlung des Preises der Sicherheit, ungünstige Marktänderungen des Werts der Sicherheit, eine Verschlechterung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird. Da ein Teilfonds die von den Entleihern erhaltene Barsicherheit reinvestieren darf, besteht das Risiko, dass der Wert bei der Rückzahlung der reinvestierten Barsicherheit unter den diesen Entleihern geschuldeten Betrag fällt. Verzögerungen bei der Rückgabe ausgeliehener Wertpapiere können die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen oder seiner Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen einschränken.

#### *Risiken im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften*

Der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften durch die Gesellschaft ist mit bestimmten Risiken verbunden, und es kann nicht zugesichert werden, dass das durch den Einsatz dieser Geschäfte angestrebte Ziel erreicht wird.

Anleger müssen sich insbesondere bewusst sein, dass (1) im Falle des Ausfalls der Gegenpartei, bei der Barmittel eines Teilfonds angelegt wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit unter dem Wert der platzierten Barmittel verwertet wird, sei es durch fehlerhafte Ermittlung des Preises der Sicherheit, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung der Bonitätsbewertung der Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, und dass (2) (i) das Binden von Barmitteln in Transaktionen mit übermäßig hohem Volumen oder übermäßig langer Laufzeit, (ii) Verzögerungen bei der Wiedererlangung von platzierten Barmitteln oder (iii) Schwierigkeiten bei der Verwertung von Sicherheiten die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus Verkaufsaufträgen, Wertpapierkäufen oder allgemeiner Wiederanlagen einschränken kann, und dass (3) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, je nachdem, einen Teilfonds ausserdem Risiken aussetzen können, die den mit derivativen Finanzinstrumenten in Form von Optionen oder Terminkontrakten verbundenen Risiken, die vorstehend näher beschrieben sind, ähneln.

### *Risiken im Zusammenhang mit Sicherheiten*

Obwohl Sicherheiten zur Minderung des Risikos des Ausfalls einer Gegenpartei verwendet werden dürfen, besteht das Risiko, dass die entgegengenommenen Sicherheiten, insbesondere wenn sie in Form von Wertpapieren gestellt werden, bei ihrer Verwertung nicht genügend Barmittel einbringen, um die Verbindlichkeit der Gegenpartei zu begleichen. Dies kann mehrere Gründe haben, u. a. fehlerhafte Ermittlung des Preises der Sicherheit, Fehler bei der regelmässigen Bewertung der Sicherheit, ungünstige Marktänderungen des Werts der Sicherheit, eine Verschlechterung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird.

Wenn ein Teilfonds im Gegenzug aufgefordert wird, einer Gegenpartei eine Sicherheit zu stellen, besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheit, die der Teilfonds der Gegenpartei stellt, höher ist als die vom Teilfonds erhaltenen Barmittel oder Anlagen.

In beiden Fällen können den Teilfonds, wenn es zu Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten oder Barmitteln, Gegenparteien gestellten Sicherheiten oder bei der Verwertung von von Gegenparteien erhaltenen Sicherheiten kommt, Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Rücknahme- oder Kaufaufträgen oder bei der Erfüllung von Liefer- oder Kaufverpflichtungen gemäss anderen Verträgen entstehen.

Da ein Teilfonds die von ihm erhaltene Barsicherheit reinvestieren darf, besteht das Risiko, dass der Wert bei der Rückzahlung der reinvestierten Barsicherheit nicht ausreicht, um den an die Gegenpartei zurückzuzahlenden Betrag zu decken. In diesem Fall müsste der Teilfonds den Fehlbetrag decken. Im Falle einer Wiederanlage der Barsicherheit gelten alle mit einer normalen Anlage verbundenen Risiken.

Da Sicherheiten in Form von Barmitteln oder bestimmten Finanzinstrumenten gestellt werden, ist das Marktrisiko relevant. Von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten können entweder von der Verwahrstelle oder einer externen Depotbank verwahrt werden. In beiden Fällen kann bei der Verwahrung dieser Vermögenswerte ein Verlustrisiko bestehen, das sich aus Ereignissen wie der Insolvenz oder Fahrlässigkeit einer Depotbank oder Unter-Depotbank ergibt.

### *Ausfallrisiko*

Der Abschluss von Transaktionen, an denen Gegenparteien beteiligt sind (wie z. B. OTC-Derivate, Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte), unterliegt dem Risiko, dass eine Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen gar nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Im Falle eines Ausfalls, eines Konkurses oder einer Insolvenz einer Gegenpartei könnten sich für einen Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste ergeben, einschliesslich Wertminderungen der Anlage während des Zeitraums, in dem die Verwahrstelle versucht, ihre Rechte durchzusetzen. Er könnte ausserstande sein, während dieses Zeitraums Gewinne mit seiner Anlage zu erzielen, und es könnten ihm bei

der Durchsetzung seiner Rechte Gebühren und Aufwendungen entstehen. Ein Teilfonds erhält die ihm zustehenden Gelder in diesem Fall unter Umständen nur teilweise oder gar nicht zurück.

Um das Ausfallrisiko zu mindern, können die Gegenparteien von Transaktionen aufgefordert werden, Sicherheiten zu stellen, um ihre Verpflichtungen gegenüber der Verwahrstelle zu decken. Bei einem Ausfall der Gegenpartei verfällt ihre Sicherheit für die Transaktion. Der Erhalt von Sicherheiten deckt jedoch nicht immer das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei. Falls eine Transaktion mit einer Gegenpartei nicht vollständig besichert ist, dann ist das Kreditrisiko des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei in diesem Fall höher als es der Fall wäre, wenn diese Transaktion vollständig besichert gewesen wäre. Darüber hinaus sind Sicherheiten mit Risiken verbunden, und Anleger sollten die in dem vorstehenden Absatz „Risiken im Zusammenhang mit Sicherheiten“ aufgeführten Informationen beachten.

#### *Rechtliches Risiko – OTC-Derivate, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihe und weiterverwendete Sicherheiten*

Es besteht das Risiko, dass Vereinbarungen und Derivatechniken beispielsweise aufgrund von Konkurs, einer sich ergebenden Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuer- oder Rechnungsprüfungsgesetze beendet werden. In diesen Fällen muss ein Teilfonds unter Umständen entstandene Verluste decken.

Ferner werden bestimmte Transaktionen auf der Grundlage komplexer rechtlicher Dokumente eingegangen. Diese Dokumente sind unter Umständen schwer durchsetzbar oder können in bestimmten Fällen Gegenstand einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung sein. Während die Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen eines rechtlichen Dokuments beispielsweise englischem oder luxemburgischem Recht unterliegen können, können in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei Insolvenzverfahren) andere Rechtssysteme Vorrang haben, was sich auf die Durchsetzbarkeit der bestehenden Transaktionen auswirken kann.

#### *Anlagerisiken*

Ein weiteres Risiko, dem Anteilinhaber unterliegen, ist das Insolvenzrisiko der Emittenten der Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert. Falls dieser Risikofall eintritt, können die betroffenen Wertpapiere vollkommen wertlos werden. Das mit dem Konkurs eines Unternehmens verbundene Verlustrisiko ist für Investoren in Anlagefonds deutlich geringer als für Investoren mit Direktanlagen in Aktien oder Anleihen, da ein Fonds zur Senkung des Risikos nicht nur in Wertpapiere eines einzigen Unternehmens, sondern in Titel zahlreicher verschiedener Emittenten investiert.

#### *Wechselkursrisiken*

Darüber hinaus muss auf das Wechselkursrisiko hingewiesen werden. Die Anteilinhaber unterliegen diesem Risiko, da die Anlage verschiedene Währungen beinhalten kann: die

Währung, in der die Anteilhaber ihre Anteile erworben haben, die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds bzw. der Klasse und die Währung der Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass derzeit keine festen Wechselkurse bestehen und der Wert der Währungen daher je nach Marktlage ständig schwankt. Falls der Wechselkurs der Zeichnungswährung gegenüber der jeweiligen Referenzwährung der Anlagen steigt, können die Anteilhaber bei der Rücknahme der Anteile einen Wechselkursverlust erleiden. Eine Abwertung der Zeichnungswährung kann hingegen zu höheren Rücknahmeerlösen führen.

#### *Risiken im Zusammenhang mit Entwicklungsländern*

Anlagen an den Wertpapiermärkten einiger Entwicklungsländer gehen mit höheren Risiken einher als jenen, die normalerweise mit Anlagen in anderen, höher entwickelten Märkten verbunden sind. Interessierte Anleger sollten vor einer Anlage in Teilfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in Schwellenländern investieren, insbesondere die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

Der Wert der Vermögenswerte der Teilfonds, die in solche Wertpapiermärkte investiert haben, kann von Änderungen der Regierungspolitik, einschliesslich Änderungen der Wirtschaftspolitik und der Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen und Devisenrückführungen, negativ beeinflusst werden.

Die Wertpapiermärkte können volatil und vergleichsweise illiquide sein und/oder von staatlichen Interventionen betroffen sein, die sich unter Umständen auf die Marktkurse auswirken.

Die Vermögenswerte der Teilfonds, die in lokale Wertpapiermärkte investiert haben, können in verschiedenen Lokalwährungen denominated sein. Die vorstehend unter „Wechselkursrisiken“ beschriebenen Risiken können sich aufgrund der stärkeren Volatilität der Währungen solcher Entwicklungsländer noch erhöhen.

Die Unternehmen in einigen der Länder, in denen der Teilfonds investieren darf, unterliegen möglicherweise nicht den gleichen Buchhaltungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsnormen und -praktiken sowie Offenlegungsanforderungen wie Unternehmen in Industrieländern.

#### *Nachhaltigkeitsrisiko*

Das Risiko, das sich aus ökologischen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffenden Ereignissen bzw. Bedingungen ergibt, die, sollten sie eintreten, wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnten.

Spezifische Nachhaltigkeitsrisiken können für jedes Produkt und jede Anlageklasse unterschiedlich ausfallen und unter anderem folgende Risiken beinhalten:

### Übergangsrisiko

Das Risiko, das sich aus Engagements in Emittenten ergibt, die aufgrund ihrer Beteiligung an der Erschließung, der Förderung, der Verarbeitung, dem Handel und dem Verkauf fossiler Brennstoffe oder aufgrund ihrer Abhängigkeit von kohlenstoffintensiven Materialien, Verfahren, Produkten und Dienstleistungen vom Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft möglicherweise negativ betroffen sind. Das Übergangsrisiko kann durch mehrere Faktoren bedingt sein, darunter steigende Kosten und/oder die Begrenzung von Treibhausgasemissionen, Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz, die Verringerung der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen oder die Umstellung auf alternative Energiequellen aufgrund von Änderungen auf Seiten der Politik, der Vorschriften, der Technologie und der Nachfrage am Markt. Das Übergangsrisiko kann den Wert von Anlagen schmälern, indem es Vermögenswerte beeinträchtigt oder Verbindlichkeiten, Investitionsausgaben, Betriebsaufwendungen und Finanzierungskosten in die Höhe treibt.

### Physisches Risiko

Das Risiko, das sich durch das Engagement in Emittenten ergibt, die möglicherweise von den physischen Auswirkungen des Klimawandels negativ betroffen sind. Physische Risiken umfassen akute Risiken, die aufgrund extremer Wetterereignisse wie Stürme, Überschwemmungen, Dürren, Brände oder Hitzewellen entstehen, und chronische Risiken, die durch allmähliche Veränderungen des Klimas bedingt sind, beispielsweise veränderte Niederschlagsmuster, steigende Meeresspiegel, die Versauerung der Ozeane und der Verlust der Biodiversität. Das physische Risiko kann den Wert von Anlagen schmälern, indem es Vermögenswerte, die Produktivität oder Umsätze beeinträchtigt oder Verbindlichkeiten, Investitionsausgaben, Betriebsaufwendungen und Finanzierungskosten in die Höhe treibt.

### Soziales Risiko

Das Risiko, das sich aus Engagements in Emittenten ergibt, die möglicherweise negativ von sozialen Faktoren betroffen sind – wie niedrige Arbeitsstandards, Verletzungen der Menschenrechte, Schäden für die öffentliche Gesundheit, Datenschutzverletzungen oder erhöhte Ungleichheit. Das soziale Risiko kann den Wert von Anlagen schmälern, indem es Vermögenswerte, die Produktivität oder Umsätze beeinträchtigt oder Verbindlichkeiten, Investitionsausgaben, Betriebsaufwendungen und Finanzierungskosten in die Höhe treibt.

### Governance-Risiko

Das Risiko, das sich durch das Engagement in Emittenten ergibt, die möglicherweise negativ von schwachen Strukturen der Unternehmensführung (Governance) betroffen sind. Ein Governance-

Risiko kann für Unternehmen durch schlecht arbeitende Führungsgremien, unangemessene Vergütungsstrukturen, Missbrauch der Rechte von Minderheitsaktionären oder Anleihegläubigern, mangelhafte Kontrollen, aggressive Steuerplanung und Buchhaltungspraktiken oder eine mangelnde Geschäftsethik entstehen. Auf Länderebene kann sich das Governance-Risiko auf Regierungsinstabilität, Bestechung und Korruption, Verletzung des Datenschutzes und mangelnde Unabhängigkeit der Justiz erstrecken. Das Governance-Risiko kann den Wert von Investitionen aufgrund von schwachen strategischen Entscheidungen, Interessenkonflikten, Reputationsschäden, erhöhten Verbindlichkeiten oder aufgrund eines Vertrauensverlusts der Anleger beeinträchtigen.

*Risiken im Zusammenhang mit China – Allgemeines*

#### Politische, wirtschaftliche und soziale Risiken

Anlagen in der Volksrepublik China („China“) reagieren empfindlich auf mögliche politische, soziale oder diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit China. Anleger sollten sich bewusst sein, dass jede Änderung der von China verfolgten Politik die Wertpapiermärkte in der Volksrepublik China sowie die Performance des (der) betroffenen Teilfonds beeinträchtigen kann.

#### Wirtschaftliche Risiken

Die chinesische Volkswirtschaft weist gegenüber den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer zahlreiche Unterschiede auf. Dies betrifft unter anderem die Einflussnahme des Staates auf die Wirtschaft, den wirtschaftliche Entwicklungsstand, die Wachstumsrate und die Devisenkontrolle. Der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen für Kapitalmärkte und Unternehmen ist in China im Vergleich zu den Industrieländern wenig entwickelt.

Die chinesische Wirtschaft hat in den letzten Jahren ein rasantes Wachstum verzeichnet. Dieses Wachstum wird sich jedoch möglicherweise nicht fortsetzen und fällt unter Umständen in den einzelnen Sektoren der chinesischen Volkswirtschaft unterschiedlich aus. All das kann sich nachteilig auf die Performance des (der) betroffenen Teilfonds auswirken.

#### Rechtliches und aufsichtsrechtliches Risiko

Das chinesische Rechtssystem basiert auf geschriebenen Gesetzen und Vorschriften. Viele dieser Gesetze und Vorschriften sind jedoch noch unerprobt und ihre Durchsetzbarkeit bleibt unklar. Insbesondere die chinesischen Rechtsvorschriften für den Devisenumtausch in China sind relativ neu und ihre Anwendung ist ungewiss. Diese Vorschriften gewähren der China Securities Regulatory Commission und der State Administration of Foreign Exchange einen Ermessensspielraum bei ihrer jeweiligen Auslegung der Bestimmungen, was ihre Anwendung noch ungewisser macht.

### *Risiken im Zusammenhang mit dem Renminbi*

Der Renminbi („RMB“) ist derzeit keine frei konvertierbare Wahrung, da er Devisenkontrollen, fiskalpolitischen Massnahmen und Restriktionen fur die Kapitalruckfuhrung unterliegt, die von der chinesischen Regierung vorgeschrieben werden. Derzeit gibt es keine Einschrankungen der Kapitalruckfuhrung, die den Teilfonds betreffen. Falls sich diese Politik in Zukunft andert, konnte dies die Position des Teilfonds oder der Anteilinhaber beeintrachtigen. Es gibt keine Gewahr dafur, dass der RMB nicht abgewertet wird. Eine solche Abwertung wurde die Anlagen der Anteilinhaber belasten. Falls die Anleger die vom Teilfonds gezahlten Rucknahmeerlose oder Dividenden oder die Verkaufserlose in eine andere Wahrung umwandeln wollen, unterliegen sie dem entsprechenden Wechselkursrisiko und konnen bei dieser Umwandlung Verluste erleiden. Zudem mussen sie die mit der Umwandlung verbundenen Kosten und Gebuhren tragen.

### *Besteuerungsrisiken*

Der von der Gesellschaft realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinn aus den Vermogenswerten der Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Besteuerung. Obwohl die realisierten kurz- oder langfristigen Kapitalgewinne der Gesellschaft auch kunftig keiner Besteuerung in anderen Landern unterliegen durften, mussen sich Anleger bewusst sein, dass diese Moglichkeit zwar recht unwahrscheinlich ist, aber nicht ganz ausgeschlossen werden kann. Die regelmassigen Ertrage der Gesellschaft aus einigen ihrer Wertpapiere sowie die Zinsertrage aus Bareinlagen in bestimmten Landern konnen jedoch einer Quellensteuer zu unterschiedlichen Satzen unterliegen, die normalerweise nicht zuruckerstattet wird.

### *Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)*

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) wurde im Marz 2010 als US-Gesetz verabschiedet. Er enthalt Bestimmungen, die im Allgemeinen als FATCA bezeichnet werden. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, dass Finanzinstitute Einzelheiten zu US-Anlegern, die Vermogenswerte ausserhalb der USA halten, an die US-Steuerbehorde (Internal Revenue Service, IRS) melden, um eine Hinterziehung von US-Steuern zu vermeiden. Infolge des Hire Act und um zu verhindern, dass Nicht-US-Finanzinstitute diese Regelung umgehen, wird fur alle US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das diese Regelung nicht befolgt, eine US-Quellensteuer von 30% auf samtliche Bruttoverkaufserlose und Ertrage fallig, sofern nicht verschiedene Meldepflichten erfullt werden. Falls die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds nicht anderweitig als mit dieser Regelung konform gelten, konnen diese Meldepflichten unter anderem dadurch erfullt werden, dass die Gesellschaft und der betreffende Teilfonds eine Quellensteuervereinbarung mit dem IRS abschliessen, bestimmte Informationen von ihren Anteilinhabern einholen und einen bestimmten Teil dieser Informationen an den IRS weiterleiten. Anteilinhaber, die die erforderlichen Informationen nicht zur Verfugung stellen, wurden wahrscheinlich bei allen Rucknahmezahlungen und Ausschuttungen der Gesellschaft oder des entsprechenden Teilfonds nach dem 31. Dezember 2016 vollstandig oder teilweise der genannten Quellensteuer unterliegen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft

und die einzelnen Teilfonds dieser Quellenbesteuerung unterliegen, da es unter anderem möglich ist, dass die vorstehend beschriebene Offenlegungspflicht geändert wird (z.B. durch nachträgliche Richtlinien). Anteilinhaber sollten die möglichen Auswirkungen dieser Quellensteuer mit ihren Steuerberatern besprechen.

#### *Risiko ausländischer Steuern*

Die Gesellschaft kann in anderen Ländern als Luxemburg Steuern (einschliesslich Quellensteuern) auf erzielte Erträge und Kapitalzuwächse, die aus ihren Anlagen in diesen Ländern entstehen, unterliegen. Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, eine Verminderung des Satzes derartiger ausländischer Steuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und anderen Ländern in Anspruch zu nehmen. Deswegen kann die Gesellschaft möglicherweise keine ausländischen Quellensteuern zurückfordern, die ihr in bestimmten Ländern auferlegt wurden. Wenn sich diese Position ändert und der Gesellschaft ausländische Steuern erstattet werden, wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht neu dargestellt, und der Vorteil wird auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilinhaber anteilmässig aufgeteilt.

#### *Keine einer Einlagensicherung gleichwertige Anlagegarantie*

Eine Anlage in der Gesellschaft ist von ihrer Art her keine Einlage auf einem Bankkonto und deswegen nicht durch etwaige Einlagensicherungen von Staaten oder staatlichen Stellen oder andere Garantieregelungen abgesichert, die zum Schutz von Inhabern eines Bankeneinlagekontos gegebenenfalls zur Verfügung stehen.

#### *Frühere Wertentwicklung*

Die frühere Wertentwicklung lässt nicht notwendigerweise Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu. Für zukünftige Erträge kann keinerlei Garantie gegeben werden. Für Teilfonds oder Anteilklassen, die neu errichtet werden oder noch aufgelegt werden müssen, liegen zurzeit keine Angaben über die frühere Wertentwicklung vor.

#### *Politisches und/oder regulatorisches Risiko*

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds kann durch Unsicherheiten negativ beeinflusst werden wie z. B. internationale politische Entwicklungen, Änderungen an der Regierungspolitik oder Besteuerung, Beschränkungen von ausländischen Anlagen und Devisenrückführung, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei geltenden Gesetzen und Vorschriften.

#### *Portfoliotransaktionskosten*

Die zu einem beliebigen Zeitpunkt bestehende Differenz zwischen dem Zeichnungs- und dem Rücknahmepreis von Anteilen (unter Berücksichtigung von zahlbaren

Portfoliotransaktionskosten) eines Teilfonds bedeutet, dass ein Anleger seine Anlage als für einen mittel- oder langfristigen Zeitraum erfolgt betrachten sollte.

#### *Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds*

Ein Teilfonds kann Derivate einsetzen. Dies kann mit anderen und möglicherweise höheren Risiken als bei direkten Anlagen in Wertpapieren und traditionellen Instrumenten verbunden sein. Derivate unterliegen dem Liquiditätsrisiko, dem Zinsrisiko, dem Marktrisiko und dem Ausfallrisiko. Sie sind ausserdem mit dem Risiko einer unangemessenen Bewertung und dem Risiko, dass die Veränderungen am Wert des Derivats möglicherweise nicht absolut mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index korrelieren, verbunden. Infolgedessen kann der Teilfonds bei Anlagen in Derivatgeschäften mehr als den angelegten Kapitalbetrag verlieren, was für den Teilfonds zu einem weiteren Verlust führen kann.

#### *Potenzielle Interessenkonflikte*

Der Anlageverwalter kann Geschäfte tätigen, an denen er direkt oder indirekt ein Interesse hat, was möglicherweise einen potenziellen Konflikt mit seiner Pflicht gegenüber der Gesellschaft hervorruft. Der Anlageverwalter ist gegenüber der Gesellschaft weder für Gewinne, Provisionen oder Vergütungen rechenschaftspflichtig, die er aus oder aufgrund derartiger Geschäfte oder damit verbundener Geschäfte erzielt oder erhalten hat, noch werden die Vergütungen des Anlageverwalters gekürzt, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Die Anlageverwalter stellen sicher, dass derartige Geschäfte zu Bedingungen ausgeführt werden, die für die Gesellschaft nicht ungünstiger sind als wenn der potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte.

#### *Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect*

Alle Teilfonds, die in China anlegen können, dürfen vorbehaltlich der geltenden regulatorischen Grenzwerte über die Anleihenhandelsprogramme Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandel und -Clearing, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde, um den gegenseitigen Zugang zu den Aktienmärkten Festlandchinas und Hongkongs zu erleichtern. Dieses Programm ermöglicht es ausländischen Anlegern, über ihre in Hongkong ansässigen Makler mit bestimmten an der SSE notierten chinesischen A-Aktien zu handeln. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein ähnliches grenzüberschreitendes Investitionsprogramm, das jedoch die Shenzhen Stock Exchange mit der HKEx verbindet. Auch dieses Programm gewährt den gegenseitigen Zugang zu den Aktienmärkten zwischen Festlandchina und Hongkong und erweitert das Spektrum an chinesischen A-Aktien, die internationale Anleger handeln können.

Die Teilfonds, die an den inländischen Wertpapiermärkten der VRC investieren möchten, können dazu neben den QFII- und RQFII-Programmen auch die Programme Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect nutzen und unterliegen daher den folgenden zusätzlichen Risiken:

Allgemeines Risiko: Die betreffenden Richtlinien und Vorschriften sind noch nicht erprobt und können sich jederzeit ändern. Es besteht keine Gewissheit, wie sie angewendet werden, was sich negativ auf die Teilfonds auswirken könnte. Die Programme erfordern den Einsatz neuer IT-Systeme, die aufgrund ihres grenzüberschreitenden Charakters operativen Risiken unterliegen können. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der über die Programme verlaufende Handel an den Märkten von Hongkong, Shanghai und Shenzhen gestört werden.

Clearing- und Abwicklungsrisiken: HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen hergestellt und werden jeweils ein Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die an einem der Märkte initiiert werden, wird die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern vornehmen und sich andererseits verpflichten, die Clearing- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer bei der anderen Clearingstelle zu erfüllen.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum: Werden Wertpapiere grenzüberschreitend verwahrt, bestehen besondere Risiken betreffend das rechtliche/wirtschaftliche Eigentum, die mit den vorgeschriebenen Anforderungen der lokalen Zentralverwahrstellen sowie von HKSCC und ChinaClear zusammenhängen.

Wie in anderen Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten beginnt der gesetzliche Rahmen gerade erst, das Konzept des rechtlichen/formellen Eigentums und des wirtschaftlichen Eigentums bzw. der Wertpapierbeteiligung zu entwickeln. Zudem garantiert HKSCC als Nominee keinen Rechtsanspruch auf die über sie gehaltenen und über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten Wertpapiere und ist nicht verpflichtet, Rechtsansprüche oder andere Rechte im Zusammenhang mit dem Besitz im Namen von wirtschaftlichen Eigentümern durchzusetzen. Folglich könnten Gerichte der Auffassung sein, dass ein Nominee oder eine Depotbank als eingetragener Inhaber von Wertpapieren, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt wurden, das vollständige Eigentum an diesen besitzt und dass diese über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten Wertpapiere Teil des für Auszahlungen an Gläubiger dieses Unternehmens zur Verfügung stehenden Vermögenspools dieses Unternehmens sind und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer möglicherweise keinerlei Rechte an diesen hat. Folglich können die Teilfonds und die Verwahrstelle nicht garantieren, dass das Eigentum der Teilfonds an diesen Wertpapieren bzw. der Anspruch darauf gesichert ist.

Soweit davon ausgegangen wird, dass HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte erfüllt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und die Teilfonds keine rechtliche Beziehung zu HKSCC unterhalten und keine direkte gesetzliche Rückgriffsmöglichkeit gegenüber HKSCC besitzt, falls den Teilfonds infolge der Erfüllung oder Insolvenz von HKSCC Verluste entstehen.

Bei einem Ausfall von ChinaClear werden die Pflichten von HKSCC gemäss den marktüblichen Verträgen mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt sein, die Clearing-Teilnehmer bei ihren Ansprüchen zu unterstützen. HKSCC wird in gutem Glauben handeln, um die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Wege oder die Liquidation von ChinaClear zu erwirken. In diesem Fall können die Teilfonds ihre Verluste oder die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten Wertpapiere möglicherweise nicht vollständig wiedererlangen, und darüber hinaus könnte das Wiedererlangungsverfahren verzögert werden.

Operative Risiken: HKSCC bietet im Zusammenhang mit den Transaktionen von Marktteilnehmern an der Börse Hongkong Clearing-, Abwicklungs- und Nominee- sowie andere zugehörige Leistungen an. Richtlinien und Vorschriften der VRC, die bestimmte Verkaufs- und Kaufbeschränkungen beinhalten, gelten für alle Marktteilnehmer.

Quotenbegrenzungen: Für das Programm gelten Quotenbegrenzungen, die die Fähigkeit der Teilfonds einschränken können, über das Programm rechtzeitig in chinesische A-Aktien zu investieren.

Anlegerentschädigung: Die Teilfonds profitieren nicht von lokalen Regelungen zur Anlegerentschädigung.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect stehen nur an Tagen zur Verfügung, an denen sowohl der Markt in der VRC als auch jener in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann Fälle geben, in denen es sich zwar um einen normalen Handelstag für den Markt in der VRC handelt, die Teilfonds aber trotzdem nicht mit chinesischen A-Aktien handeln können. Die Teilfonds können daher in Zeiten, in denen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect kein Handel möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

*China Interbank Bond Market („CIBM“)*

Der chinesische Onshore-Markt für Anleihen besteht in erster Linie aus dem Markt für Interbankenleihen und dem Markt für börsennotierte Anleihen.

Bei dem CIBM handelt es sich um einen OTC-Markt, der im Jahr 1997 geschaffen wurde. Derzeit findet der Grossteil der Onshore-RMB(„CNY“)-Anleihegeschäfte im CIBM statt, und zu den

wichtigsten in diesem Markt gehandelten Produkten gehören Staatsanleihen, Enterprise Bonds, Policy Bank Bonds und mittelfristige Schuldtitel.

Der CIBM befindet sich in einer Phase der Entwicklung und Internationalisierung. Marktvolatilität und ein potenzieller Mangel an Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumina können zu erheblichen Kursschwankungen bestimmter auf diesem Markt gehandelter Schuldtitel führen. Teilfonds, die in einen solchen Markt investieren, sind daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt und können beim Handel mit chinesischen Onshore-Anleihen Verluste erleiden. Insbesondere können die Spannen zwischen Geld- und Brief-Kursen von chinesischen Onshore-Anleihen gross ausfallen, und den jeweiligen Teilfonds können beim Verkauf solcher Anlagen deshalb erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen.

In dem Umfang, in dem ein Teilfonds am CIBM in Festlandchina anlegt, kann er auch Risiken im Zusammenhang mit den Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Der Kontrahent, der mit dem Teilfonds eine Transaktion eingegangen ist, kann seiner Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Übergabe des jeweiligen Wertpapiers oder Zahlung des Gegenwerts mitunter nicht nachkommen.

Der CIBM unterliegt auch regulatorischen Risiken.

#### *China Bond Connect*

Manche Teilfonds können im Einklang mit ihrer Anlagepolitik über Bond Connect in den CIBM investieren (wie nachstehend beschrieben).

Die Bond Connect Initiative wurde im Juli 2017 ins Leben gerufen, um den gegenseitigen Zugang zu den Anleihemärkten zwischen Hongkong und dem chinesischen Festland zu ermöglichen. Gegründet wurde sie von China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und Central Money Markets Unit.

Nach den geltenden Vorschriften in Festlandchina dürfen zugelassene ausländische Anleger über den Northbound-Handel von Bond Connect („Northbound Trading Link“) in die am CIBM in Umlauf gebrachten Anleihen investieren. Für den Northbound Trading Link wird es keine Investitionsquote geben.

Gemäss den geltenden Vorschriften in Festlandchina muss eine von der Hong Kong Monetary Authority (derzeit die Central Money Markets Unit) anerkannte Offshore-Verwahrstelle ein Treuhandsammelkonto bei der von der People's Bank of China anerkannten Onshore-Verwahrstelle eröffnen (derzeit sind die China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und die Interbank Clearing Company Limited anerkannte Onshore-Verwahrstellen). Sämtliche von zugelassenen ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Money Markets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält.

Für Anlagen über Bond Connect müssen die jeweiligen Anmeldungen, die Registrierung bei der People's Bank of China und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, Offshore-Verwahrstelle, Registrierungsstelle oder über andere Dritte (je nach Sachlage) ausgeführt werden. Daher unterliegen die Teilfonds den Risiken eines Ausfalls oder von Fehlern seitens dieser Dritten.

Investitionen in den CIBM über Bond Connect unterliegen auch regulatorischen Risiken. Die jeweiligen Bestimmungen und Vorschriften dieser Systeme können sich jederzeit, möglicherweise mit rückwirkendem Effekt, ändern. Sofern die massgeblichen Behörden in Festlandchina die Kontoeröffnung oder den Handel am CIBM aussetzen, wird die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigt, am CIBM anzulegen. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt.

Es gibt es keine besonderen schriftlichen Richtlinien der Steuerbehörden in Festlandchina zur Handhabung der Einkommensteuer oder sonstiger zu zahlender Steuerarten in Bezug auf den Handel am CIBM, den zugelassene ausländische institutionelle Anleger über Bond Connect treiben.

### *Anlagen in Russland*

Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren.

Mit Anlagen in Russland sind bedeutende Risiken verbunden, unter anderem: (a) Verzögerungen bei der Abrechnung von Transaktionen und das Risiko von Verlusten im Zusammenhang mit der Registrierung von Wertpapieren und deren Verwahrung; (b) das Risiko, dass sich Gesetze ohne angemessene Vorankündigung ändern könnten, rückwirkend in Kraft gesetzt oder im Wege von internen Vorschriften herausgegeben werden, die der Öffentlichkeit möglicherweise nicht bekannt sind; (c) Risiken in Bezug auf den Besitz und die Verwahrung, da der Nachweis für Wertpapiere in Russland durch Einträge in den Büchern einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (die weder ein Vertreter der Verwahrstelle noch gegenüber dieser haftbar ist) erfolgt, so dass ein Teilfonds dem Risiko ausgesetzt ist, dass er seine Registrierung und seinen Besitz an Wertpapieren infolge Betrugs, Fahrlässigkeit oder eines Versehens verliert; und (d) ausländischen Anlegern kann ein Rückgriff auf russische Gerichte im Falle eines Verstosses gegen die Gesetze des Landes oder gegen Verträge oder Vorschriften nicht garantiert werden, und für ausländische Anlagen und die Möglichkeit der Rückführung von Anlageerträgen und -kapital können Beschränkungen gelten.

**ANGESICHTS DER VORSTEHEND BESCHRIEBENEN RISIKEN, DIE MIT DEM KAUF VON ANTEILEN VERBUNDEN SIND, WIRD DEN ANLEGERN EMPFOHLEN, SICH IN BEZUG AUF DIE FRAGE, OB SICH EINE ANLAGE IN DIE GESELLSCHAFT ODER EINEN IHRER TEILFONDS FÜR SIE EIGNET, PROFESSIONELL BERATEN ZU LASSEN.**

### **3) AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

Die Gesellschaft beabsichtigt grundsätzlich keine Ausschüttung von Dividenden.

Die jährlichen Dividenden können für die einzelnen Klassen jedes Teilfonds separat festgelegt werden; die Festlegung erfolgt durch Beschluss der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds auf der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber. Die Zahlung der Zwischendividenden kann auf Beschluss des Verwaltungsrats für die einzelnen Klassen jedes Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt im Jahresverlauf erfolgen, der dem Verwaltungsrat geeignet erscheint. Ausschüttungen können nur erfolgen, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft nicht unter den US-Dollar-Gegenwert von EUR 1.250.000 fällt.

Ungeachtet des Vorstehenden, können Dividenden für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Klasse eines Teilfonds festgelegt werden, wenn dies in den Bedingungen im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt vorgesehen ist und diese Bedingungen erfüllt sind.

Falls Dividenden für eine bestimmte Klasse eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den Vorschriften des betreffenden Anhangs zum Verkaufsprospekt festgelegt werden, werden die Ausschüttungen gemäss den im Zeichnungsantrag angegebenen Anweisungen des Anteilhabers ausgezahlt. Sind jedoch keine Anweisungen angegeben, werden die Ausschüttungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften im Zeichnungsantrag in bar ausgezahlt.

Falls Bardividenden gezahlt werden, erfolgt ihre Zahlung an Inhaber von Anteilen per elektronischer Überweisung. Der Anspruch auf eine Dividende erlischt 5 (fünf) Jahre nach dem Dividendenstichtag. Dividenden und Zuweisungen, auf die nach Ablauf dieses Zeitraums kein Anspruch erhoben wurde, fallen dem betreffenden Teilfonds zu.

Falls Ausschüttungen gemäss den Anweisungen des Anteilhabers in die Zeichnung weiterer Anteile reinvestiert werden, werden diese Anteile am selben Tag, an dem die jeweilige Dividende gezahlt wird, in Form von Namensanteilen ausgegeben. Der Ausgabekurs wird auf die gleiche Weise berechnet wie für andere Ausgaben von Anteilen dieses Teilfonds in Bezug auf diesen Bewertungstag. Ein Ausgabeaufschlag ist nicht zu zahlen. Anteilszeichner, die von dieser Wiederanlagemöglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, sollten die Gesellschaft darüber schriftlich informieren.

Im Hinblick auf die für jede Klasse der einzelnen Teilfonds beschlossenen Dividenden kann der

Verwaltungsrat bestimmen, ob und in welchem Umfang die einzelnen Dividenden aus den realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen ohne Berücksichtigung von Kapitalverlusten zu zahlen sind, erhöht bzw. vermindert um den Anteil der Nettoanlageerträge und Kapitalgewinne, die den ausgegebenen Anteilen und den zurückgekauften Anteilen zurechenbar sind. Die spezifische Ausschüttungspolitik jedes Teilfonds oder gegebenenfalls die einzelnen Klassen jedes Teilfonds kann im Anhang für den jeweiligen Teilfonds festgelegt werden.

#### **4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

##### **AUSGABE VON ANTEILEN**

Zeichnungen von Anteilen jedes Teilfonds können zu einem beliebigen Tag erfolgen, der als Bewertungstag dieses Teilfonds gilt.

Der Ausgabepreis der Anteile jedes Teilfonds ist der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse dieses Teilfonds, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Dem Ausgabepreis kann ein Ausgabeaufschlag hinzugefügt werden, der im jeweiligen Anhang oder einem anderen massgeblichen Verkaufsdokument angegeben ist. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert je Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Die Verfahren für die Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds und die Zahlungsmodalitäten in Bezug auf die Zeichnungsbeträge für diesen Teilfonds sind im jeweiligen Anhang für diesen Teilfonds festgelegt.

Die Zahlungswährung ist die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse gemäss den Festlegungen im entsprechenden Anhang. Erhält die Gesellschaft Zeichnungsanträge für Anteile in anderen Währungen, die in die jeweilige Referenzwährung frei konvertierbar sind, kann die Gesellschaft (ohne hierzu verpflichtet zu sein) im Namen und auf Kosten des Anlegers mit der Verwahrstelle vereinbaren, die erhaltenen Zeichnungsbeträge zum geltenden Wechselkurs in die jeweilige Referenzwährung umzurechnen. Der zu diesem Zweck geltende Wechselkurs wird von der Verwahrstelle festgelegt; die Festlegung erfolgt, sobald die Verwahrstelle frei verfügbare Mittel erhalten hat, oder zum nächstmöglichen Termin. Der Antragsteller erhält Anteile im Wert des umgerechneten Betrags (abzüglich der Umrechnungskosten) auf Basis des geltenden Ausgabepreises der Anteile am jeweiligen Bewertungstag, zu dem die Umrechnung durchgeführt wird.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen Zeichnungsantrag für Anleihen nach freiem Ermessen und aus beliebigem Grund ganz oder teilweise zu akzeptieren oder abzulehnen. Die Gesellschaft kann nach freiem Ermessen die Annahme von Zeichnungsanträgen beschliessen, deren Betrag den im jeweiligen Anhang des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse

festgelegten Mindestanlagebetrag unterschreitet. Die Gesellschaft kann ausserdem den Vertrieb von Anteilen eines Teilfonds auf bestimmte Länder beschränken. Allen Antragsformularen müssen sämtliche erforderlichen Dokumente beiliegen. Dies gilt insbesondere für jene Dokumente, die für die nachstehend beschriebenen Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche benötigt werden.

Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen Wertpapiere als Zahlung für Anteile annehmen, sofern die Einbringung solcher Wertpapiere mit der von der Gesellschaft verfolgten Politik in Einklang steht und nicht zu einem Verstoss gegen die Anlageziele und -politik des betreffenden Teilfonds oder gegen die Anlagebeschränkungen der Gesellschaft führt. In einem solchen Fall ist ein Bericht des Abschlussprüfers zur Bewertung der Sacheinlage erforderlich. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines derartigen Berichts und sämtliche sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zeichnung gegen Sacheinlage werden vom Zeichner getragen, der diese Zahlungsmethode gewählt hat, oder nach ihrem Ermessen von der Gesellschaft übernommen.

Im Einklang mit den internationalen Bestimmungen und den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften (darunter das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner gültigen Fassung, die grossherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und die CSSF-Rundschreiben 13/556 und 15/609 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und ihre jeweiligen geänderten Fassungen und Nachfolgebestimmungen) haben alle professionellen Angehörigen des Finanzsektors zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwendet werden. Aufgrund dieser Vorschriften müssen die Register- und Transferstelle von Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften die Identität eines Anteilszeichners feststellen. Die Verwaltungsstelle kann von Zeichnern die Einreichung sämtlicher Dokumente verlangen, die sie zu dieser Identitätsfeststellung für notwendig hält. Ausserdem kann die Verwaltungsstelle als Beauftragte der Gesellschaft jegliche sonstigen Angaben verlangen, die von der Gesellschaft zur Befolgung ihrer rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten, einschliesslich insbesondere des CRS-Gesetzes (wie nachfolgend definiert), gefordert werden können.

Falls ein Anteilszeichner die erforderlichen Dokumente nicht oder zu spät einreicht, wird der betreffende Zeichnungsantrag für Anteile nicht angenommen, und im Falle eines Rücknahmeantrags verzögert sich die Auszahlung der Rücknahmeerlöse. Weder der Organismus für gemeinsame Anlagen noch die Verwaltungsstelle haften für die Verzögerung oder Nichtbearbeitung von Transaktionen, die auf vom Antragsteller nicht oder unvollständig eingereichten Dokumenten beruhen.

Anteilinhaber können im Rahmen der laufenden, die Kunden betreffenden Due-Diligence-Pflichten nach den massgeblichen Gesetzen und Vorschriften zur Einreichung zusätzlicher oder aktualisierter Identifikationsdokumente aufgefordert werden.

Voraussetzung für die Ausgabe von Anteilen ist der Empfang der Zeichnungsbeträge, einschliesslich etwaiger anfallender Ausgabeaufschläge, die innerhalb des im entsprechenden Anhang angegebenen Zeitraums gezahlt werden müssen. Bis zur vollständigen Bezahlung der für die Abwicklung nötigen Gelder hat der Anteilszeichner kein rechtliches Eigentum an derartigen Anteilen. Wenn ein Anteilszeichner die Zeichnungsgelder nicht innerhalb der angegebenen Frist bezahlt, kann die betreffende Zeichnung verfallen und auf Kosten des Antragstellers oder seiner Vertriebsstelle storniert werden.

Wenn der Antragsteller es versäumt, ein vollständig ausgefülltes Antragsformular (für eine Erstzeichnung) fristgerecht vorzulegen, können die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, die betreffenden Anteile auf Kosten des Antragstellers oder seiner Vertriebsstelle zurückzunehmen.

Vom Antragsteller kann verlangt werden, die Gesellschaft wegen sämtlicher Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen, die ihr direkt oder indirekt infolge des Versäumnisses des Antragstellers entstehen, bis zum Fälligkeitstermin die Zeichnungsbeträge zu zahlen oder die erforderlichen Dokumente einzureichen.

Die Bestätigung für jede abgeschlossene Zeichnung wird – gegebenenfalls zusammen mit einem Anteilszertifikat – innerhalb von 10 (zehn) Luxemburger Bankwerktagen nach Ausgabe der Anteile auf Risiko des Anlegers an die Anschrift geschickt, die der Anleger in dem von ihm übermittelten Antragsformular angegeben hat.

Die Gesellschaft hat die Gesetze und Bestimmungen der Länder zu befolgen, in denen die Anteile angeboten werden. Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen an Personen, die vorübergehend oder dauerhaft in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnen oder ansässig sind, jederzeit nach freiem Ermessen aussetzen oder einschränken. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bestimmte natürliche oder juristische Personen vom Anteilskauf ausschliessen, falls dies zum Schutz der Anteilinhaber und der Gesellschaft insgesamt notwendig erscheint.

Die Gesellschaft kann den Besitz von Anteilen bestimmter Klassen auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 („institutionelle Anleger“) beschränken. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klasse aufschieben, bis der Gesellschaft hinreichend nachgewiesen wurde, dass der betreffende Antragsteller als institutioneller Anleger qualifiziert ist. Stellt sich zu irgendeinem Zeitpunkt heraus, dass ein Inhaber von Anteilen einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klasse kein institutioneller Anleger ist, tauscht die Gesellschaft die betreffenden Anteile in Anteile einer Klasse um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es besteht eine solche Klasse mit ähnlichen Merkmalen), und informiert den betreffenden Anteilinhaber darüber per Einschreiben oder nimmt diese Anteile gemäss den Bestimmungen der Satzung zwangsweise zurück. Die Gesellschaft wird es ablehnen, die Übertragung von Anteilen durchzuführen, und es folglich auch ablehnen, die Übertragung von Anteilen im Anteilsregister zu erfassen, sofern eine solche Übertragung eine

Situation herbeiführen würde, in der Anteile einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilklasse nach der Übertragung von einer Person gehalten werden, die nicht als institutioneller Anleger eingestuft werden kann.

Zusätzlich zu einer gegebenenfalls nach anwendbarem Recht bestehenden Haftung hat jeder Anteilinhaber, der nicht als institutioneller Anleger eingestuft werden kann und Anteile an einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilklasse hält, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat sowie die anderen Anteilinhaber der entsprechenden Anteilklasse und den Vertreter der Gesellschaft für allfällige Verluste, Schäden und Ausgaben schadlos zu halten, die aus einer Situation resultieren oder mit einer Situation verbunden sind, in der der Anteilinhaber irreführende oder unwahre Dokumente eingereicht oder irreführende oder unwahre Angaben gemacht hat, um unrechtmässig die Einstufung als institutioneller Anleger zu erreichen, oder es versäumt hat, die Gesellschaft über einen Verlust dieses Status zu informieren.

Die Ausgabe von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird ausgesetzt, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil dieses Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt wurde (siehe Abschnitt 10) „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“, 10. Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“ dieses Verkaufsprospekts).

## **VERHINDERUNG VON MARKET TIMING UND LATE TRADING**

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen von Anlegern, die sie als Market Timer einstuft, nach freiem Ermessen zu beschränken oder abzulehnen. Die Gesellschaft gestattet nicht wissentlich Anlagen, die mit Market-Timing-Praktiken einhergehen, da solche Praktiken gegen das Interesse aller Anteilinhaber, die kein Market Timing betreiben, verstossen können, indem sie die Wertentwicklung der Teilfonds beeinträchtigen und die Rentabilität verwässern.

Unter Market Timing wird im Allgemeinen das Anlageverhalten einzelner Anleger oder Gruppen von Anlegern verstanden, die Aktien oder andere Wertpapiere auf der Grundlage bestimmter Marktindikatoren kaufen, verkaufen oder umtauschen. Zu den Market Timern zählen auch Anleger oder Gruppen von Anlegern, deren Wertpapiertransaktionen einem bestimmten zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder durch Häufigkeit oder ein hohes Volumen auffallen.

Die Gesellschaft kann daher Anteile, die sich in gemeinsamem Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zusammenfassen, um festzustellen, ob die Geschäfte eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern als Market-Timing-Praktiken eingestuft werden können. Der Begriff des gemeinsamen Eigentums oder der gemeinsamen Kontrolle beinhaltet das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum und Agenten- oder Nominee-Verhältnisse, die dem Agenten oder Nominee die Kontrolle über Anteile ermöglichen, die im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum Dritter stehen.

Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, nach freiem Ermessen 1) Anträge zum Anteilsumtausch von Anlegern, die sie als Market Timer einstuft, abzulehnen oder 2) Käufe

durch Anleger, die sie als Market Timer einstuft, zu beschränken oder abzulehnen.

Die Gesellschaft gestattet keine Praktiken, die mit dem Late Trading in Zusammenhang stehen, und behält sich das Recht vor, Anträge von einem Anleger abzulehnen, der sich in derartigen Praktiken betätigt, und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen zum Schutz der anderen Anleger der Gesellschaft zu ergreifen.

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags nach der Uhrzeit für den Annahmeschluss für den betreffenden Bewertungstag und die Ausführung dieses Antrags zu dem Preis, der auf dem für diesen Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil beruht, zu verstehen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen können Anträge, die von einer Zahlstelle, einer Korrespondenzbank oder einem sonstigen Rechtsträger, der Aufträge für seine zugrundeliegenden Kunden sammelt, vor der für den Annahmeschluss geltenden Uhrzeit übertragen, von der Verwaltungsstelle aber erst nach dem Annahmeschluss empfangen wurden, nach dem Ermessen der Gesellschaft so behandelt werden, als wären sie vor Annahmeschluss eingegangen. Ausserdem kann mit lokalen Vertriebsstellen oder für den Vertrieb in Ländern, in denen abweichende Zeitzonen dies rechtfertigen, im Wege der Vereinbarung ein abweichender Annahmeschluss festgelegt werden.

## **UMTAUSCH VON ANTEILEN**

Vorbehaltlich jeglicher in einem Anhang enthaltener Umtauschverbote haben die Anteilinhaber das Recht, alle oder einen Teil ihrer Anteile eines beliebigen Teilfonds oder einer beliebigen Klasse eines Teilfonds (der „ursprüngliche Teilfonds“ oder die „ursprüngliche Klasse“) in Anteile eines anderen bestehenden Teilfonds oder einer anderen bestehenden Klasse (der „neue Teilfonds“ oder die „neue Klasse“) umzutauschen. Falls der massgebliche Bewertungstag des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse kein Bewertungstag des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse ist, kommt der Nettoinventarwert je Anteil gemäss dem nächsten Bewertungstag des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse zum Ansatz und der Umtausch wird zu diesem Datum abgeschlossen. Das Recht zum Umtausch von Anteilen unterliegt jedoch auch der Einhaltung aller Bedingungen (einschliesslich jeglicher Mindestzeichnungs- und Mindestbestandsbeträge), die auf die Klasse Anwendung finden, in die umgetauscht werden soll.

Anträge zum Umtausch von Anteilen sind auf dieselbe Weise zu stellen wie Anträge zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen und sind direkt an den Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg (oder gegebenenfalls über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle, die von der Gesellschaft ernannt werden kann und gegebenenfalls im jeweiligen Anhang oder einem anderen massgeblichen Verkaufsdokument angegeben ist) zu stellen. Der Umtausch kann jedoch nicht vorgenommen werden, wenn er dazu führen würde, dass der eingetragene Anteilsbestand eines Anteilinhabers in Bezug auf den Wert der Anteile des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse oder des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse unter dem Mindestbestand

(wie im entsprechenden Anhang bestimmt) liegt.

Wünscht ein Anteilinhaber den vollständigen oder teilweisen Umtausch seines Anteilsbestands, sollte er dies der Verwaltungsstelle in derselben Weise mitteilen, die auch für den ursprünglichen Teilfonds oder die ursprüngliche Klasse festgelegt wurde. Die Mitteilung sollte spätestens um 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Geschäftstag des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse erfolgen, der dem Bewertungstag, an dem der Umtausch erfolgen soll, unmittelbar vorausgeht. Umtauschanträge, die nach dieser Annahmeschlusszeit eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und zu diesem Termin bearbeitet. Die Gesellschaft kann nach freiem Ermessen eine an Vermittler, Vertriebsstellen oder an sie selbst zu zahlende Umtauschgebühr genehmigen, die sich auf maximal 2% des Ausgabepreises je Anteil des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse belaufen darf. Die Rate, zu der der Anteilsbestand des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse an einem beliebigen Bewertungstag vollständig oder teilweise in Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse umgetauscht wird, wird gemäss der folgenden Formel festgelegt (oder mit dieser Formel so annähernd genau wie möglich bestimmt, damit die Zahl der Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse als Vielfaches eines Hundertstel-Anteils zugeteilt und ausgegeben werden kann):

$$A = \frac{B \times C}{D}$$

wobei gilt:

- A die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse;
- B die Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Klasse;
- C Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse am massgeblichen Bewertungstag; und
- D Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse am massgeblichen Bewertungstag (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen); falls der massgebliche Bewertungstag des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse kein Bewertungstag des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse ist, kommt der Nettoinventarwert je Anteil gemäss dem nächsten Bewertungstag des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse zum Ansatz und der Umtausch wird zu diesem Datum abgeschlossen.

Falls für die Anteile des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse Zertifikate ausgegeben wurden, sind die neuen Zertifikate nur auszugeben, wenn die Gesellschaft die früheren Zertifikate erhalten hat.

Der Umtausch von Anteilen (oder in Anteile) eines bestimmten Teilfonds wird ausgesetzt, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil dieses Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt wurde.

## **RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des jeweiligen Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Der Rücknahmepreis der Anteile jedes Teilfonds ist der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse dieses Teilfonds, der für den massgeblichen Bewertungstag festgelegt wurde, abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren.

Die Verfahren für die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds und die Zahlungsmodalitäten in Bezug auf den Rücknahmeerlös für diesen Teilfonds sind im jeweiligen Anhang für diesen Teilfonds festgelegt.

Auf Antrag eines Anteilinhabers können nach dem Ermessen der Gesellschaft Rücknahmen gegen Sachwerte vorgenommen werden. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rücknahme gegen Sachwerte (hauptsächlich die Kosten für die Erstellung eines Berichts des Abschlussprüfers) werden vom Anteilinhaber getragen, der diese Rücknahmemethode gewählt hat, oder nach ihrem Ermessen von der Gesellschaft übernommen. Soweit dies vernünftigerweise möglich ist, wird eine derartige Rücknahme gegen Sachwerte üblicherweise auf anteiliger Basis aus allen von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensanlagen vorgenommen (wobei stets die Interessen der Gesellschaft gebührend zu berücksichtigen und/oder zu schützen sind).

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Teilfonds ein angemessenes Liquiditätsniveau aufrechterhält, so dass der Rückkauf der Anteile des Teilfonds unter normalen Umständen auf Antrag der Anteilinhaber unverzüglich durchgeführt werden kann. Die Zahlung des Rückkaufpreises soll nicht später als fünf Geschäftstage ab (ausschliesslich) dem Bewertungstag des Teilfonds, der für den angenommenen Rückkaufantrag massgeblich ist, und vorbehaltlich des Empfangs der Anteilszertifikate (sofern ausgegeben) geleistet werden.

Die Verwahrstelle muss die Zahlung nur leisten, wenn keine gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisenbestimmungen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle die Zahlungsübermittlung des Rückkaufpreises in das Land verbieten, in dem die Erstattung beantragt wurde.

Würde infolge einer Rücknahme der Wert des Anteilsbestands eines Anteilinhabers an einem Teilfonds oder einer Klasse unter den im entsprechenden Anhang festgelegten Mindestbestandsbetrag für diesen Teilfonds oder diese Klasse fallen, kann der Antrag des Anteilinhabers so ausgelegt werden (jedoch nur, falls die Gesellschaft dies nach freiem Ermessen so beschliesst), dass er die Rücknahme aller seiner Anteile an diesem Teilfonds oder dieser Klasse

beantragt hat. Zudem kann die Gesellschaft jederzeit beschliessen, alle Anteile von Anlegern, deren Anteilsbestand an einem Teilfonds oder einer Klasse unter dem im entsprechenden Anhang festgelegten Mindestbestandsbetrag für diesen Teilfonds oder diese Klasse (gemäss den Festlegungen des entsprechenden Anhangs) liegt, zwangsweise zurückzunehmen. Im Fall einer solchen Zwangsrücknahme erhält der betroffene Anteilhaber 1 (einen) Monat vorher eine Mitteilung darüber, damit er seinen Anteilsbestand erhöhen kann.

Die Zahlung erfolgt normalerweise in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse. Auf Anfrage kann die Gesellschaft jedoch (ohne hierzu verpflichtet zu sein) mit der Verwaltungsstelle vereinbaren, den Rücknahmeerlös zum geltenden Wechselkurs in eine andere frei konvertierbare Währung umzutauschen. Der zu diesem Zweck geltende Wechselkurs wird von der Verwahrstelle festgelegt; die Festlegung erfolgt am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem die Rücknahme erfolgt, oder zum nächstmöglichen Termin. Der Betrag, der an den die Rücknahme veranlassenden Anteilhaber zu zahlen ist, wird um sämtliche Devisenkosten vermindert, die bei der Währungsumrechnung entstehen. Bei einer Zahlung in einer Nicht-Referenzwährung kann sich der Zahltag infolge der Währungsumrechnung verzögern.

Wurden Anteilszertifikate ausgegeben, müssen diese vor der Zahlung an die Verwaltungsstelle zurückgegeben werden.

Beläuft sich das Volumen der für einen einzelnen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge (gegebenenfalls einschliesslich der Anträge zum Umtausch von Anteilen) auf insgesamt mindestens 10% der ausstehenden Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse eines Teilfonds, kann die Gesellschaft beschliessen, die Berechnung des Rücknahmepreises der Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse so lange zurückzustellen, bis die Gesellschaft die entsprechenden Vermögenswerte verkauft hat (worum sie sich unverzüglich bemühen wird). In diesem Fall hat die Gesellschaft den Nettoinventarwert auf Basis der Preise zu berechnen, zu denen sie Anlagen verkauft hat, um den Rücknahmeforderungen nachzukommen. In solchen Fällen können die Zahlungen – bei Zustimmung der betroffenen Anteilhaber – auch als Sachleistungen in Form der Vermögenswerte der Gesellschaft erfolgen, die im Bericht des Abschlussprüfers und gemäss den Festlegungen der Gesellschaft bewertet werden.

Die Rücknahme von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird ausgesetzt, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil dieses Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt wurde.

Ein Anteilhaber kann seinen Rücknahmeantrag nur stornieren, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Klasse eines Teilfonds ausgesetzt wird. In diesem Fall wird die Stornierung nur wirksam, wenn die Gesellschaft vor dem Ende der Aussetzungsfrist eine schriftliche Bestätigung darüber erhält. Wird der Antrag nicht storniert, erfolgt die Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft am ersten massgeblichen Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzungsfrist für die Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse.

## **ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

Die Übertragung von Anteilen muss durch Einreichung einer Übertragungsurkunde bei der Gesellschaft erfolgen; die Übertragungsurkunde muss der von der Gesellschaft genehmigten Form entsprechen und ist gegebenenfalls gemeinsam mit den ausgegebenen Zertifikaten einzureichen.

Bei Erhalt von Übertragungsanträgen kann die Gesellschaft – nach Überprüfung der Indossamente – verlangen, dass die Unterschriften durch eine zugelassene Bank, einen Wertpapiermakler oder einen Notar verbürgt werden.

Anteilhabern wird empfohlen, sich vor einem Übertragungsantrag mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, um sicherzugehen, dass alle für die Transaktion benötigten Unterlagen vorliegen.

## **5) VERWALTUNG**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist verantwortlich für die Geschäftsführung und Kontrolle der Gesellschaft, einschliesslich der Festlegung der Anlagepolitik und der Anlageziele sowie der Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds.

### **VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Nikko Asset Management Luxembourg S.A. zur Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) ernannt; diese ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrats auf täglicher Basis für die Bereitstellung von Verwaltungs-, Marketing-, Anlageverwaltungs- und -beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Teilfonds zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Verwaltungsaufgaben und ihre Register- und Übertragungsaufgaben an die Verwaltungsstelle übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft überträgt die Marketingaufgaben auf die Vertriebsstellen (falls vorhanden) und die Anlageverwaltungsleistungen an den (die) Anlageverwalter (und/oder die Unteranlageverwalter), die nachstehend aufgeführt oder im jeweiligen Anhang oder einem anderen massgeblichen Verkaufsdokument angegeben sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 29. November 2006 als eine „Société Anonyme“ nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg gegründet und ihre Satzung wurde beim „Registre de Commerce et des Sociétés“ von Luxemburg hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist als eine gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 regulierte Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Das Anteilskapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf EUR 2.828.000.

Die Verwaltungsgesellschaft gehört Nikko Asset Management Co., Ltd. Nikko Asset Management Co., Ltd. ist zum Datum dieses Verkaufsprospekts eine der grössten Anlageverwaltungsgesellschaften in Japan mit verbundenen Unternehmen in London, Singapur, Hongkong, Sydney, Auckland und New York.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem die Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft zu gewährleisten und die Umsetzung der Strategien und der Anlagepolitik der Gesellschaft zu überwachen. Darüber hinaus legt die Verwaltungsgesellschaft dem Verwaltungsrat der Gesellschaft vierteljährlich Berichte vor und setzt alle Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich in Kenntnis, wenn die Gesellschaft die Anlagebeschränkungen nicht einhält.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält regelmässig Berichte der Anlageverwalter (und/oder der Unteranlageverwalter, falls vorhanden) über die Performance der Teilfonds einschliesslich einer Analyse ihrer Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält ähnliche Berichte von den anderen Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft über die von diesen erbrachten Dienstleistungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann andere Gesellschaften innerhalb und ausserhalb der Nikko Asset Management Group damit beauftragen, als Anlageverwalter und Berater oder als zusätzlicher Verwalter/Berater oder Unterverwalter/-berater für die verschiedenen Teilfonds tätig zu werden.

Weitere Informationen, die die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäss den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stellen müssen, darunter Informationen über die Behandlung der Beschwerden von Anteilhabern, die Richtlinien bezüglich Interessenkonflikten, die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft usw., sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## **VERGÜTUNGSPOLITIK**

Gemäss dem Gesetz von 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft für solche Mitarbeiterkategorien, einschliesslich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Kontrollfunktionen und jeglicher Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, mit der sie in die gleiche Vergütungsgruppe wie die Geschäftsleitung und Risikoträger fallen, und deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft haben, eine Vergütungspolitik festgelegt, die ein solides und wirksames Risikomanagement fördert und damit vereinbar ist und zu keiner Übernahme von Risiken animiert, die den Risikoprofilen oder der Satzung der Gesellschaft zuwiderlaufen.

Die Vergütungspolitik stimmt mit der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und deren Anteilhabern überein und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Für die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder und unabhängigen Führungskräfte sieht die Vergütungspolitik nur eine feste Vergütung vor. Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft, die einen Arbeitsvertrag mit Nikko AM Group haben, erhalten keine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft. Vollzeitbeschäftigte der Verwaltungsgesellschaft erhalten sowohl eine feste als auch eine variable Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft.

Soweit die Vergütung für die identifizierten Mitarbeiter (im Sinne der Definition dieses Begriffs in den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) für solide Vergütungspolitiken nach der OGAW-Richtlinie und der AIFMD) variabel ist, gelten die folgenden Grundsätze:

- Die festen und variablen Vergütungskomponenten sind angemessen ausgewogen und die feste Komponente repräsentiert einen hohen Anteil der Gesamtvergütung, um die Funktion einer vollständig flexiblen Politik bezüglich variabler Vergütungskomponenten zu ermöglichen, einschliesslich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen. Das angemessene Verhältnis der Vergütungskomponenten kann je nach Funktion, Tätigkeiten, Dienstalter und persönlichen Leistungen der Mitarbeiter innerhalb der Belegschaft variieren.
- Die Performancebeurteilung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der dem Lebenszyklus der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Performance der Fonds und ihren Anlagerisiken basiert.
- Die variable Vergütung wird entsprechend dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz aus Barmitteln bestehen und nicht in Form von Anteilen ausgezahlt; die variable Vergütung wird nicht mit Verzögerung ausgezahlt und es werden keine Massnahmen zur Anpassung an die Performance ergriffen.
- Die variable Vergütung wird nur dann gezahlt, wenn dies unter Berücksichtigung der Gesamtfinanzlage der Verwaltungsgesellschaft tragbar und angesichts des Erfolgs der Gesellschaft sowie der Leistung des jeweiligen Mitarbeiters gerechtfertigt ist. Die variable Komponente der Vergütung ist niemals garantiert und die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese nicht zu zahlen (oder diese zu kürzen), wenn sie nicht tragbar ist.

In der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist festgehalten, dass deren Verwaltungsratsmitglieder dafür verantwortlich sind, dass die Befolgung der Politik überwacht wird, und sie enthält eine Beschreibung, wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden. Die Vergütungspolitik steht unter [www.emea.nikkoam.com](http://www.emea.nikkoam.com) zur Verfügung, und ein Papierexemplar ist kostenlos auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## **ANLAGEVERWALTER, UNTERANLAGEVERWALTER UND ANLAGEBERATER**

Vorbehaltlich der fortlaufenden Aufsicht und Kontrolle sowie unter der Gesamtverantwortung der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft gemäss den Festlegungen in den Anhängen für die einzelnen Teilfonds die nachstehend aufgeführten Gesellschaften zu Anlageverwaltern für die einzelnen Teilfonds (die „Anlageverwalter“) ernannt, welche die Vermögenswerte der Teilfonds verwalten sollen. Der Anlageverwalter kann darüber hinaus „Unteranlageverwalter“ bestimmen (Gesellschaften, die im Anhang als „Unteranlageverwalter“ ausgewiesen sind; „Unteranlageverwalter“ und zusammen „die Unteranlageverwalter“). Aufgabe der Unteranlageverwalter ist es, Vermögensverwaltungsleistungen für die jeweiligen Teilfonds zu erbringen.

#### Anlageverwalter:

- Nikko Asset Management Co., Ltd., Midtown Tower, 9-7-1 Akasaka, Minato-ku, Tokio 107-6242, Japan

Nikko Asset Management Co., Ltd. (Nikko AM) wurde 1959 gegründet, verfügt über eine Lizenz zur Erbringung von u. a. nicht-diskretionären Anlageberatungsdienstleistungen und diskretionären Anlageverwaltungsdienstleistungen in Japan und ist als Anlageberater bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsicht (US Securities and Exchange Commission) registriert. Der Hauptsitz von Nikko AM ist in Tokio; weitere Niederlassungen des Unternehmens befinden sich in New York, London, Singapur, Hongkong, Sydney und Auckland. Sumitomo Mitsui Trust Holdings, Inc. ist Mehrheitseigentümer von Nikko AM.

- Nikko Asset Management Asia Limited, 12 Marina View, #18-02 Asia Square Tower 2, Singapur 018961 (Handelsregister-Eintragungsnummer: 198202562H).

Nikko Asset Management Asia Limited, deren Kerngeschäft im Fondsmanagement sowie im Handel mit Wertpapieren und Terminkontrakten besteht, wurde am 16. Juni 1982 als Aktiengesellschaft nach dem Recht von Singapur (Public Company Limited by Shares) gegründet. Die Gesellschaft verfügt über eine von der Monetary Authority of Singapore vergebene Capital Markets Services Licence für die regulierte Tätigkeit des Fondsmanagements sowie des Handels mit Wertpapieren und Terminkontrakten.

- Nikko Asset Management Europe Ltd, City Tower, 40 Basinghall Street, London, EC2V 5DE, Vereinigtes Königreich.

Nikko Asset Management Europe Ltd, deren Kerngeschäft in der Erbringung von Vermögensverwaltungsleistungen besteht, ist indirekt im Besitz der Nikko Asset Management Co., Ltd. Nikko Asset Management Europe Ltd untersteht der Financial Conduct Authority (Finanzaufsichtsbehörde) in Grossbritannien.

- Nikko Asset Management Americas, Inc., 605 Third Avenue, 38<sup>th</sup> Floor, New York,

NY 10158.

Nikko Asset Management Americas, Inc., ist eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware und gemäss dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung als Anlageberater bei der US-Wertpapieraufsicht (U.S. Securities and Exchange Commission („SEC“) und als Commodity Trading Adviser bei der US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde (U.S. Commodity Futures Trading Commission) registriert.

Der Anlageverwalter ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Nikko Americas Holding Co., Inc, und wird von dieser kontrolliert. Diese ist wiederum eine Tochtergesellschaft der Nikko Asset Management Co., Ltd. mit Sitz in Japan.

Unteranlageverwalter und Anlageberater:

- Einzelheiten zu den für jeden Teilfonds gegebenenfalls ernannten Unteranlageverwaltern und Anlageberatern sind dem jeweiligen Anhang (der „Anhang“) dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

## **6) VERWAHRSTELLE UND VERWALTUNG**

BNP Paribas Securities Services – Niederlassung Luxemburg wurde zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft gemäss den Bedingungen einer schriftlichen Vereinbarung vom 6. Oktober 2021 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der BNP Paribas Securities Services – Niederlassung Luxemburg ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine Luxemburger Zweigniederlassung der BNP Paribas Securities Services S.C.A, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A. BNP Paribas Securities Services S.C.A. ist eine zugelassene Bank, die in Frankreich als *Société en Commandite par Actions* (Kommanditgesellschaft auf Aktien) unter der Nr. 552 108 011 eingetragen und von der *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* (ACPR) zugelassen ist und der Aufsicht der *Autorité des Marchés Financiers* (AMF) untersteht, mit eingetragenem Sitz in 3, rue d'Antin, 75002 Paris, handelnd durch ihre Niederlassung Luxemburg, die ihren Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, hat und von der CSSF beaufsichtigt wird.

Die Verwahrstelle übt drei Arten von Funktionen aus, nämlich (i) die Wahrnehmung der Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34 (1) des Gesetzes von 2010 definiert), (ii) die Kontrolle des Cashflows der Gesellschaft (wie in Artikel 34 (2) des Gesetzes von 2010 festgelegt) und (iii) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft (wie in Artikel 34 (3) des Gesetzes von 2010 festgelegt).

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

- (1) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Entwertung von Anteilen im Namen von oder durch die Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung erfolgen;
- (2) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung berechnet wird;
- (3) die Anweisungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft auszuführen, sofern sie nicht mit dem Gesetz von 2010 oder der Satzung in Konflikt stehen;
- (4) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die Gegenleistung innerhalb der üblichen Frist an die Gesellschaft überwiesen wird;
- (5) sicherzustellen, dass Einkünfte der Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung verwendet werden; und

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle besteht darin, die Interessen der Anteilhaber der Gesellschaft zu schützen, die stets Vorrang vor kommerziellen Interessen geniessen.

Interessenkonflikte können auftreten, falls und sobald die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft parallel zu einer Bestellung von BNP Paribas Securities Services – Niederlassung Luxemburg als Verwahrstelle weitere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas Securities Services – Niederlassung Luxemburg unterhält.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen könnten Dienstleistungen umfassen in Bezug auf

- die Auslagerung bzw. Übertragung von Middle- oder Back-Office-Aufgaben (z. B. Handelsabwicklung, Bestandsführung, Überwachung der Anlage-Compliance nach Transaktionsausführung, Verwaltung von Sicherheiten, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung, einschliesslich Nettoinventarwertberechnung, Transferstellen- und Fondshandeldienste), sofern BNP Paribas Securities Services oder ihre verbundenen Unternehmen als Vertreter der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft handeln, oder
- die Auswahl von BNP Paribas Securities Services oder ihrer verbundenen Unternehmen als Gegenpartei oder Anbieter von Nebendienstleistungen unter anderem für die Ausführung von Devisengeschäften, Wertpapierleihgeschäften oder Überbrückungsfinanzierungen.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass alle Transaktionen im Zusammenhang mit einer solchen Geschäftsbeziehung zwischen der Verwahrstelle und einem Rechtsträger derselben Unternehmensgruppe zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden und den besten Interessen der Anteilhaber entsprechen.

Um allen Fällen von Interessenkonflikten gerecht zu werden, hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt und pflegt diese insbesondere mit den folgenden Zielen:

- zur Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;
- zur Aufzeichnung, Bewältigung und Überwachung von Fällen von Interessenkonflikten mittels:
  - Nutzung bestehender permanenter Massnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten, wie Aufgabentrennung, Trennung von Berichtslinien, Insiderlisten für die Belegschaft;
  - Einsatz einer einzelfallbezogenen Bearbeitung, um (i) sachgerechte präventive Massnahmen zu ergreifen, wie etwa die Aufstellung einer neuen Beobachtungsliste, die Einrichtung neuer Informationsschranken („Chinese Wall“), (d. h. durch funktionale und hierarchische Trennung der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle von anderen Aktivitäten), die Sicherstellung, dass Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt und/oder die betroffenen Anteilhaber der Gesellschaft informiert werden, oder (ii) um die Ausführung der Aktivität abzulehnen, die zu dem Interessenkonflikt führt;
  - Umsetzung eines berufsethischen Verhaltenskodex;
  - Erstellung einer Übersicht der Interessenkonflikte, um einen Katalog an permanenten Massnahmen zu erstellen, die zum Schutz der Interessen der Gesellschaft umgesetzt werden; oder
  - Einrichtung interner Verfahren, beispielsweise in Bezug auf (i) die Beauftragung von Dienstleistern, die zu Interessenkonflikten führen kann, oder (ii) neue Produkte/Aktivitäten der Verwahrstelle, um Situationen zu beurteilen, die zu einem Interessenkonflikt führen.

Falls solche Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um solche Interessenkonflikte fair (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten) zu lösen und sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Anteilhaber gerecht behandelt werden.

Vorbehaltlich der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften dargelegten Bedingungen und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung darf die Verwahrstelle die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft an Dritte übertragen. Das Verfahren zur Bestellung solcher Beauftragten und ihre laufende Beaufsichtigung folgen den höchsten Qualitätsstandards, einschliesslich der Bewältigung potenzieller Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Bestellung ergeben könnten. Diese Beauftragten müssen für die Verwahrung von Finanzinstrumenten einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschliesslich Mindestkapitalanforderungen, der Aufsicht in dem betreffenden Hoheitsgebiet und regelmässiger externer Prüfungen) unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Übertragung nicht berührt.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen auftreten, in denen die Beauftragten parallel zur Beziehung aufgrund der Übertragung der Verwahrung möglicherweise eine separate kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehung mit der Verwahrstelle eingehen oder unterhalten.

Um zu verhindern, dass sich solche potenziellen Interessenkonflikte herauskristallisieren, hat die Verwahrstelle eine interne Organisation eingeführt und hält diese aufrecht, nach der solche gesonderten Handels- und/oder Geschäftsbeziehungen keine Bedeutung für die Wahl des Beauftragten oder die Überwachung der Leistung des Beauftragten im Rahmen der Übertragungsvereinbarung haben.

Eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten zur Erfüllung ihrer Verwahrungspflichten ist auf der folgenden Website einsehbar: <http://securities.bnpparibas.com/solutions/depository-bank-trustee-services.html>.

Diese Aufstellung kann Änderungen unterliegen.

Aktuelle Informationen über die Verwahrungspflichten der Verwahrstelle, eine Liste der Beauftragungen und Unterbeauftragungen sowie die möglichen Interessenkonflikte sind kostenlos und auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

Aktuelle Informationen über die Pflichten der Verwahrstelle und mögliche Interessenkonflikte sind für Anleger auf Anfrage erhältlich.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft durch eine schriftliche Kündigungserklärung an die Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen von ihren Pflichten entbinden. Gleichermassen kann die Verwahrstelle durch eine schriftliche Kündigungserklärung an die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen ihre Pflichten niederlegen. In diesem Fall muss eine neue Verwahrstelle benannt werden, die die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle gemäss der zu diesem Zweck unterzeichneten Vereinbarung wahrnimmt. Die Verwahrstelle muss innerhalb von zwei Monaten abgelöst werden.

BNP Paribas Securities Services – Niederlassung Luxemburg gehört einer Unternehmensgruppe an, die ihren Kunden die Leistungen eines weltweiten Netzwerks in unterschiedlichen Zeitzonen anbietet, und kann Teile ihrer betrieblichen Prozesse anderen Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe und/oder Dritten anvertrauen, wobei sie letztendlich die Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit in Luxemburg trägt. Dementsprechend sind insbesondere Unternehmen in Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal, Polen, USA, Kanada, Singapur, Jersey, Grossbritannien, Luxemburg, Deutschland, Irland und Indien an der Unterstützung der internen Organisation, der Bankdienstleistungen, der zentralen Verwaltung und der Transferstellenleistungen beteiligt. Weitere Informationen zum internationalen Betriebsmodell von BNP Paribas Securities Services – Niederlassung Luxemburg können auf Anfrage von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft erteilt werden.

Zudem fungiert die Verwahrstelle gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Gesellschaft als Verwaltungsstelle und/oder Register- sowie Transferstelle. Die Verwahrstelle hat eine geeignete Trennung von Aktivitäten zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungs-/Registerstelle und Transferstellenleistungen implementiert, darunter Eskalationsprozesse und Governance. Darüber hinaus ist die Funktion der Verwahrstelle hierarchisch und funktional von der Geschäftseinheit Verwaltungs- und Registerstelle sowie Transferstellenleistungen getrennt.

Für ihre Dienste als Verwahrstelle der Gesellschaft kann die Verwahrstelle (zusätzlich zu der transaktionsgebundenen Vergütung) (i) eine Treuhandgebühr und (ii) eine Hinterlegungsgebühr erhalten, die auf die Anlagen des Teilfonds erhoben wird und in Abhängigkeit von der Vermögensallokation des jeweiligen Teilfonds in den verschiedenen Märkten variieren kann. Die Summe der von jedem Teilfonds bezahlten Hinterlegungsgebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

## **7) INTERESSENKONFLIKTE**

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, jegliche Unteranlageverwalter für bestimmte Teilfonds, die Vertriebsstellen, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle können gelegentlich als Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Unteranlageverwalter, Vertriebsstelle, Verwaltungsstelle, Registerstelle oder Depotbank anderer Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen fungieren (oder auf andere Weise mit ihnen zu tun haben), die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Gesellschaft oder einer ihrer Teilfonds. Daher können sich für diese Stellen bei ihrer Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder einem ihrer Teilfonds ergeben. In einem solchen Fall hat jede von ihnen jederzeit auf ihre Verpflichtungen aus sämtlichen Vereinbarungen Rücksicht zu nehmen, die sie als Vertragsparteien eingegangen sind oder an die sie hinsichtlich der Gesellschaft oder der einzelnen Teilfonds gebunden sind. Vorbehaltlich ihrer Verpflichtung, bei sämtlichen Geschäften und Anlagen mit möglichen Interessenkonflikten im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln, haben sie insbesondere sicherzustellen, dass solche Konflikte in fairer Weise gelöst werden.

Im Einklang mit den geltenden Luxemburger Gesetzen und Vorschriften beschliesst die Verwaltungsgesellschaft Richtlinien für die Vermeidung von Interessenkonflikten und setzt diese um.

## **8) VERWALTUNGS- UND GESELLSCHAFTSKOSTEN**

Je nach Vereinbarung mit der Vertriebsstelle oder den Vertriebsstellen, die von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit mit dem Vertrieb in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beauftragt werden, kann eine Vertriebsgebühr in Form eines Ausgabeaufschlags von bis zu 5,0% des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden, der den Vertriebsstellen oder anderen Vermittlern zufließt.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter und alle ordnungsgemäss zugelassenen Vertriebsstellen oder Vermittler (die gegebenenfalls für die einzelnen Teilfonds bestellt wurden) haben Anspruch auf eine Managementgebühr, die ihnen von der Gesellschaft für ihre Verwaltungs-, Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen zugunsten der Gesellschaft gezahlt wird. Die Zahlung erfolgt zum Ende jedes Monats und beläuft sich auf einen aggregierten jährlichen Prozentsatz von maximal 2,5% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds im entsprechenden Monat. Darüber hinaus können gegebenenfalls gemäss den genauen Festlegungen im jeweiligen Anhang performanceabhängige Gebühren abgezogen werden.

Die aktuellen jährlichen Prozentsätze für die einzelnen Teilfonds sind in den jeweiligen Anhängen angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter und gegebenenfalls alle ordnungsgemäss zugelassenen Vertriebsstellen oder Vermittler teilen sich die Managementgebühren (sowie gegebenenfalls die performanceabhängigen Gebühren) gemäss den Vereinbarungen, die sie jeweils mit der Verwaltungsgesellschaft treffen.

Die Gesellschaft zahlt der Verwahr-, der Register-, der Transfer- und der Verwaltungsstelle Gebühren, die im jeweiligen Anhang angegeben sind. Diese Gebühren basieren auf dem Wert der Nettovermögenswerte der Gesellschaft. Teilweise werden sie auch auf Transaktionsbasis oder als Festbetrag berechnet; die Gesamtsumme wird dabei anhand der marktüblichen Sätze in Luxemburg festgesetzt.

Die Gesellschaft trägt ihre Betriebskosten. Dazu zählen unter anderem: die Kosten des Kaufs und Verkaufs von Portfolioanlagen, staatliche Abgaben, Steuern, Versicherungsprämien, Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrats, die Vergütung von leitenden Angestellten und Mitarbeitern der Gesellschaft, Rechtskosten und Revisionshonorare, Zinsen, Aufwendungen für die Veröffentlichung, den Druck und den Vertrieb von öffentlichen Bekanntmachungen und anderen Mitteilungen an die Anteilhaber, die Kosten der Erstellung dieses Verkaufsprospekts und erläuternder Dokumente, die Kosten des Drucks von Zertifikaten und Stimmrechtsvollmachten, Finanzberichten und anderen für die Anteilhaber bestimmten Dokumenten sowie Porto-, Telefon- und Faxkosten. Die Gesellschaft trägt auch die Werbeausgaben und alle anderen Registrierungsgebühren, einschliesslich der Kosten für die Registrierung der Gesellschaft oder den Verkauf der Anteile in den einzelnen Ländern oder die Notierung an den einzelnen Börsen. Alle Aufwendungen werden bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts für die Anteile der einzelnen Teilfonds berücksichtigt.

Sämtliche von der Gesellschaft zu tragenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen werden anfänglich mit dem Anlageertrag der Gesellschaft verrechnet.

Wenn ein anderer Organismus für gemeinsame Anlagen mit einem Teilfonds zusammengelegt wird, der zum Zweck dieser Zusammenlegung neu aufgelegt wurde, werden alle nicht abbeschriebenen Organisationskosten dieses anderen Organismus für gemeinsame Anlagen von dem betreffenden Teilfonds getragen und gemeinsam mit allen anderen, diesem Teilfonds zuzurechnenden Organisationskosten der Gesellschaft abgeschrieben. Werden in Zukunft weitere Teilfonds aufgelegt, tragen diese ihre Gründungskosten grundsätzlich selbst. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jedoch beschliessen, dass bestehende Teilfonds an den Gründungskosten neu aufgelegter Teilfonds beteiligt werden, wenn dies im Hinblick auf die betroffenen Teilfonds und ihre jeweiligen Anteilinhaber fairer erscheint. Alle diesbezüglichen Entscheidungen werden in diesem Verkaufsprospekt angegeben.

## 9) BESTEUERUNG

Die nachfolgenden Informationen basieren auf den Gesetzen, Vorschriften, Entscheidungen und der Rechtspraxis, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg gelten und unterliegen diesbezüglichen Änderungen, möglicherweise mit rückwirkendem Effekt. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller Luxemburger Steuergesetze und aller steuerlichen Aspekte in Luxemburg, die für eine Entscheidung über die Anlage in oder das Eigentum, den Besitz oder die Veräusserung von Anteilen relevant sein können und ist nicht als Steuerberatung für bestimmte Anleger oder potenzielle Anleger gedacht. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Konsequenzen aus dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräusserung von Anteilen gemäss den Gesetzen des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, ihre eigenen Berater konsultieren. Diese Übersicht beschreibt keine steuerlichen Folgen gemäss dem Recht eines Staates, einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Steuergebiets ausserhalb von Luxemburg.

### DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Besteuerung ihres Einkommens, ihrer Gewinne oder ihrer Kapitalerträge.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg nicht der Nettovermögensteuer.

Eine Registrierungsgebühr von EUR 75 ist bei der und bei jeder Änderung der Satzung der Gesellschaft zu entrichten. Auf die Ausgabe der Anteile der Gesellschaft fällt in Luxemburg keine Stempelsteuer, Gesellschaftsteuer oder andere in Luxemburg zu entrichtende Steuer an.

Die Gesellschaft muss jedoch eine Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) zum Satz von 0,05% per annum ihres Nettoinventarwertes am Ende des jeweiligen Quartals abführen; diese Steuer wird vierteljährlich berechnet und fällig. Eine reduzierte Zeichnungssteuer von 0,01% *per annum* gilt für einzelne Teilfonds von OGAW mit mehreren Teilfonds sowie für einzelne Wertpapierklassen, die innerhalb eines OGAW oder innerhalb eines Teilfonds eines OGAW mit mehreren Teilfonds ausgegeben wurden, sofern die Wertpapiere solcher Teilfonds oder Klassen

ausschliesslich einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Die Befreiung von der Zeichnungssteuer gilt für:

- den Teil des Vermögens eines Teilfonds (*anteilig*), der in einen luxemburgischen Investmentfonds oder einen seiner Teilfonds investiert ist, sofern dieser selbst der Zeichnungssteuer unterliegt;
- einen Teilfonds, (i) dessen Wertpapiere nur von institutionellen Anlegern gehalten werden und (ii) dessen einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist und (iii) dessen gewichtete Restlaufzeit des Portfolios 90 Tage nicht übersteigt und (iv) der das höchstmögliche Rating von einer anerkannten Ratingagentur erhalten hat. Wenn mehrere Klassen des betreffenden Teilfonds ausgegeben sind, die die obigen Voraussetzungen unter (ii) bis (iv) erfüllen, profitieren nur diejenigen Klassen von der Befreiung, die die oben unter (i) genannten Voraussetzungen erfüllen;
- einen Teilfonds, dessen Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstituten ist;
- einen Teilfonds, (i) dessen Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten, regelmässig betriebenen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notiert sind oder gehandelt werden und (ii) dessen ausschliesslicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden. Wenn mehrere Klassen des betreffenden Teilfonds ausgegeben sind, die die obigen Voraussetzungen unter (ii) erfüllen, profitieren nur diejenigen Klassen von der Befreiung, die die oben unter (i) genannten Voraussetzungen erfüllen; und
- einen Teilfonds, wenn die vom jeweiligen Teilfonds ausgegebenen Wertpapiere (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und ähnlichen Anlageinstrumenten vorbehalten sind, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer gegründet wurden, und (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die von ihnen gehaltene Gelder anlegen, um ihren Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen zu gewähren.

Ab dem 1. Januar 2021, vorbehaltlich der Zertifizierung und falls der Anteil des Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds, der in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten („nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“) im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“), der im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung offengelegt wird, den entsprechenden Prozentsatz des gesamten Nettovermögens der Gesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds der Gesellschaft darstellt, gilt ein reduzierter Zeichnungssteuersatz wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

Prozentualer Anteil des Nettovermögens, der in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten	Zeichnungssteuer
---	------------------

investiert ist	
Mindestens 5%	0,04%
Mindestens 20%	0,03%
Mindestens 35%	0,02%
Mindestens 50%	0,01%

## QUELLENSTEUER

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen in den Herkunftsländern möglicherweise einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer. Ausserdem kann der realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinn der Gesellschaft aus ihren Vermögenswerten in den Herkunftsländern einer Besteuerung unterliegen. Der Gesellschaft können von Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen zugutekommen, die eine Befreiung von der Quellenbesteuerung oder eine Herabsetzung von Quellensteuersätzen vorsehen können.

Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen nicht der luxemburgischen Quellensteuer.

## DIE ANTEILINHABER

### In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Kapitalgewinne, die in Luxemburg ansässige natürliche Personen durch den Verkauf von Anteilen erzielen, die sie in ihrem Privatportfolio (nicht im Betriebsvermögen) halten, unterliegen in Luxemburg im Allgemeinen nicht der Einkommensteuer, es sei denn:

- (i) die Anteile werden innerhalb von sechs Monaten ab Zeichnung oder Erwerb verkauft, oder
- (ii) die in dem Privatportfolio gehaltenen Anteile stellen eine wesentliche Beteiligung dar. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Verkäufer, alleine oder zusammen mit seinem Ehepartner und minderjährigen Kindern, innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Verkaufsdatum zu irgendeinem Zeitpunkt direkt oder indirekt mehr als 10% des Anteilskapitals der Gesellschaft hält oder gehalten hat.

Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen der Einkommensteuer. In Luxemburg wird eine progressive Einkommensteuer zuzüglich eines Solidaritätszuschlags (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhoben. Daraus ergibt sich ein effektiver Grenzsteuersatz von maximal 45,78%.

### In Luxemburg ansässige Unternehmen

Unternehmensanleger mit Sitz in Luxemburg unterliegen in Bezug auf Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Anteilen sowie auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen der Körperschaftsteuer zu den allgemeinen Steuersätzen.

In Luxemburg ansässige Unternehmensanleger, die von besonderen Steuervorschriften profitieren, beispielsweise (i) Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds (iii) reservierte alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds (soweit sie sich nicht für eine Besteuerung nach allgemeinen Körperschaftsteuervorschriften entschieden haben) oder (iv) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen in seiner geänderten Fassung, sind von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit, müssen jedoch eine jährliche Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) abführen. Auf Erträge und Kapitalgewinne aus den Anteilen fällt somit für solche Anleger in Luxemburg keine Einkommensteuer an.

Die Anteile werden dem steuerpflichtigen Nettovermögen von in Luxemburg ansässigen Unternehmensanlegern zugeordnet, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein OGA im Sinne des Gesetzes von 2010, (ii) eine Verbriefungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 über die Verbriefung in seiner geänderten Fassung, (iii) eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital in seiner geänderten Fassung, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds in seiner geänderten Fassung, (v) ein reservierter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen in seiner geänderten Fassung. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt einem jährlichen Steuersatz von 0,5%. Für den Teil der Nettovermögenssteuer, der EUR 500 Millionen übersteigt, fällt ein reduzierter Steuersatz von 0,05% an.

### **Nicht in Luxemburg ansässige Anleger**

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder juristische Personen ohne eine ständige Betriebsstätte in Luxemburg, denen die Anteile zuzuordnen sind, müssen aus dem Verkauf der Anteile erzielte Kapitalgewinne oder von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen nicht in Luxemburg versteuern, und für die Anteile fällt keine Nettovermögensteuer an.

Die steuerlichen Folgen für Anteilinhaber, die Anteile kaufen, zeichnen, erwerben, halten, umtauschen, verkaufen, zurückgeben oder veräußern möchten, hängen von den massgeblichen Gesetzen der Rechtsordnungen ab, denen der Anteilinhaber unterliegt.

Ein Anteilinhaber wird allein aufgrund des Haltens der Anteile nicht in Luxemburg gebietsansässig und gilt auch nicht als in Luxemburg gebietsansässig.

### **Automatischer Informationsaustausch**

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen

gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, „AEOI“) auf einer weltweiten Basis zu erreichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) erlassen, um den CRS zwischen den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Luxemburger Finanzinstitute, die Inhaber von finanziellen Vermögenswerten (einschliesslich bestimmter Rechtsträger und ihrer beherrschenden Personen) zu identifizieren und festzustellen, ob sie steuerlich in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Austausch von steuerlichen Informationen abgeschlossen hat („meldepflichtige Konten nach dem CRS“). Luxemburger Finanzinstitute werden dann die Angaben zu den Finanzkonten der Inhaber der Vermögenswerte an die Luxemburger Steuerbehörden melden, die diese Informationen danach auf jährlicher Basis automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Nach dem CRS-Gesetz wurde die erste offizielle Liste der nach dem CRS meldepflichtigen Länder am 24. März 2017 veröffentlicht und wird bisweilen aktualisiert.

Dementsprechend kann die Verwaltungsstelle auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft von ihren Anteilhabern verlangen, Informationen oder Dokumente in Bezug auf die Identität und die steuerliche Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten zur Verfügung zu stellen, damit ihr CRS-Status festgestellt werden kann, und Informationen über einen Anteilhaber und die Führung seines Kontos bei der Gesellschaft an die luxemburgischen Steuerbehörden melden, wenn ein solches Konto nach dem CRS-Gesetz als ein nach dem CRS meldepflichtiges Konto gilt.

Durch die Anlage in die Gesellschaft erkennen die Anteilhaber an, dass (i) die Verwaltungsgesellschaft für die Behandlung der im CRS-Gesetz vorgesehenen personenbezogenen Daten verantwortlich ist; (ii) die personenbezogenen Daten unter anderem für die Zwecke des CRS-Gesetzes verwendet werden; (iii) die personenbezogenen Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden und an die Steuerbehörden der nach dem CRS meldepflichtigen Länder übermittelt werden können; (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen obligatorisch ist; und (v) die Anteilhaber ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht hinsichtlich der an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten haben.

Ausserdem unterzeichnete Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der OECD über die zuständige Behörde („multilaterale Vereinbarung“) in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch nach dem CRS. Die multilaterale Vereinbarung strebt die Umsetzung des CRS unter den Nicht-Mitgliedstaaten an, und sie erfordert jeweils den Abschluss von Vereinbarungen mit dem einzelnen Land.

Anleger sollten hinsichtlich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Konsequenzen aus der Umsetzung der Änderungsrichtlinie ihre Berater konsultieren.

## DAC6

Am 25. Mai 2018 hat der Europäische Rat eine Richtlinie (2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung) erlassen, die den Beteiligten an Transaktionen, die potenziell mit aggressiven Steuerplanungsgestaltungen zusammenhängen, eine Meldepflicht auferlegt (die „DAC 6“). Die DAC 6 wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 25. März 2020 (das „DAC 6-Gesetz“) umgesetzt.

Die Meldepflicht gilt speziell für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die unter anderem ein oder mehrere der im DAC 6-Gesetz geregelten „Kennzeichen“ erfüllen, die in bestimmten Fällen mit dem „Main Benefit“-Test verbunden sind (die „meldepflichtigen Gestaltungen“).

Bei Vorliegen einer meldepflichtigen Gestaltung umfassen die zu meldenden Informationen unter anderem die Namen aller relevanten Steuerpflichtigen und Intermediäre sowie eine Zusammenfassung des Inhalts der meldepflichtigen Gestaltung, den Wert der meldepflichtigen Gestaltung und die Angabe aller Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen Gestaltung betroffen sind.

Die Meldepflicht liegt grundsätzlich bei den Personen, die die meldepflichtige Gestaltung konzipieren, vermarkten oder organisieren oder diesbezüglich Unterstützung oder Beratung leisten (sogenannte „Intermediäre“). In bestimmten Fällen kann jedoch der Steuerpflichtige selbst der Meldepflicht unterliegen.

Die gemeldeten Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden aller Mitgliedstaaten ausgetauscht.

Im Hinblick auf den breiten Anwendungsbereich des DAC 6-Gesetzes können von der Gesellschaft durchgeführte Transaktionen in den Anwendungsbereich des DAC 6-Gesetzes fallen und somit meldepflichtig sein.

Weitere Informationen zur Besteuerung für Anleger, die ihren Wohnsitz in bestimmten Ländern haben, finden sich im ANHANG – WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN BESTIMMTEN LÄNDERN.

## **10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

### **1. ORGANISATION**

Die Gesellschaft ist eine am 15. Januar 1996 nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg in der Rechtsform der „Société Anonyme“ gegründete und als „Société d’Investissement à Capital Variable“ („SICAV“) eingestufte Investmentgesellschaft. Ihre Satzung wurde am 17. Februar 1996 im „Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations“ (das „Mémorial“) veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 21. Mai 2013 durch Urkunde des in Luxemburg ansässigen Notars Maître Henri Hellinckx geändert. Eine konsolidierte Version der Satzung wurde beim „Registre de Commerce et des Sociétés“ von Luxemburg eingereicht. Dort kann sie überprüft werden und Kopien davon sind ebenfalls dort erhältlich. Die Gesellschaft ist in Luxemburgs „Registre de Commerce et des Sociétés“ unter der Nummer B 53.436 eingetragen; sie wurde für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

### **2. DIE ANTEILE**

Bei den Anteilen der verschiedenen Teilfonds und der einzelnen Klassen der Teilfonds handelt es sich um frei übertragbare Anteile, die gleichberechtigt an den Gewinnen und Liquidationserlösen teilhaben, die den betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse des Teilfonds zuzuordnen sind. Die für diese Aufteilung geltenden Grundsätze werden in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN, 7. Aufteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unter den Teilfonds“. Mit den Anteilen, die nennwertlos sind und bei der Ausgabe voll eingezahlt sein müssen, sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und jeder Anteil verleiht auf allen Anteilhaberversammlungen je eine Stimme. Von der Gesellschaft zurückgenommene Anteile werden für ungültig erklärt.

Die Bestimmungen der Satzung und dieses Verkaufsprospekts in Bezug auf die Anteile eines Teilfonds gelten auch für die Anteile einer Klasse eines Teilfonds.

Falls dies in dem jeweiligen Anhang eines solchen Teilfonds ausdrücklich vorgesehen ist, kann ein Teilfonds eine währungsabgesicherte Anteilklasse (die „währungsabgesicherte Anteilklasse“) ausgeben, um systematisch (wie nachstehend beschrieben) das Währungsrisiko der währungsabgesicherten Anteilklasse in (i) der Referenzwährung des Teilfonds oder (ii) den Korbwährungen der Basiswerte des Teilfonds abzusichern, unabhängig davon, ob das Währungsengagement der währungsabgesicherten Anteilklasse gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds oder gegenüber den Korbwährungen der Basiswerte des Teilfonds im Wert fällt oder steigt. Wenn eine währungsabgesicherte Anteilklasse ihr Währungsrisiko in den Korbwährungen der Basiswerte des Teilfonds absichert wie unter Punkt (ii) oben beschrieben, wird dies im Abschnitt „Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung“ im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben. Wenn im Anhang eines Teilfonds keine Angabe enthalten ist, wird das Währungsrisiko der währungsabgesicherten Anteilklasse in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds abgesichert.

Während das Halten von währungsabgesicherten Anteilklassen den Anleger in erheblichem Umfang vor Verlusten durch ungünstige Änderungen der Wechselkurse der Referenzwährung des Teilfonds oder der Korbwährungen der Basiswerte des Teilfonds gegenüber der Währung der währungsabgesicherten Anteilklasse schützen kann, kann das Halten solcher Anteile auch die Gewinne des Anlegers im Fall von günstigen Wechselkursänderungen in erheblichem Umfang begrenzen. Anleger sollten beachten, dass der Anlageverwalter der währungsabgesicherten Anteilklasse beabsichtigt, den gesamten Nettoinventarwert der währungsabgesicherten Anteilklasse gegenüber Schwankungen der Referenzwährung des Teilfonds oder der Korbwährungen der Vermögenswerte des Teilfonds abzusichern. Trotz dieser Absicht können unbeabsichtigt aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen entstehen. Zu hoch abgesicherte Positionen werden jedoch 105% des Nettoinventarwerts der währungsabgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und zu niedrig abgesicherte Positionen werden nicht unter 95% des Nettoinventarwerts der währungsabgesicherten Anteilklasse fallen. Änderungen des Werts des Portfolios oder des Volumens der Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch zur Folge haben, dass die Höhe der Währungsabsicherung vorübergehend die vorstehend dargelegten Grenzen überschreitet. In solchen Fällen wird die Währungsabsicherung unverzüglich angepasst. Der Nettoinventarwert je Anteil der währungsabgesicherten Anteilklasse entwickelt sich daher nicht unbedingt in derselben Weise wie derjenige der Anteilklassen in der Referenzwährung des Teilfonds. Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Absicherungsvereinbarungen zu verwenden, um einen zusätzlichen Gewinn für die währungsabgesicherte Anteilklasse zu erzielen.

Anleger sollten beachten, dass es keine Haftungstrennung zwischen den einzelnen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds gibt. Daher besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte in Bezug auf eine währungsabgesicherte Anteilklasse zur Folge haben könnten, dass sich Verbindlichkeiten auf den Nettoinventarwert der anderen Klassen desselben Teilfonds auswirken. In solchen Fällen können Vermögenswerte anderer Klassen dieses Teilfonds verwendet werden, um die durch die währungsabgesicherte Anteilklasse entstandenen Verbindlichkeiten zu decken. Eine aktuelle Liste der Klassen, die mit dem Risiko des Übergreifens auf andere Klassen behaftet sind, ist auf Anfrage beim Sitz der Gesellschaft erhältlich.

### **3. ZUSAMMENLEGUNG ODER AUFLÖSUNG VON TEILFONDS**

Ein Teilfonds kann entsprechend den Angaben im jeweiligen Anhang auf begrenzte oder unbegrenzte Dauer gegründet werden.

#### **A. AUFLÖSUNG VON TEILFONDS ODER KLASSEN**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann einen Teilfonds oder eine Klasse eines Teilfonds nach freiem Ermessen auflösen (jedoch ohne hierzu verpflichtet zu sein), wenn das Nettovermögen dieses Teilfonds oder dieser Klasse unter einen bestimmten Betrag fällt oder nicht einen bestimmten Betrag erreicht, der vom Verwaltungsrat als Mindestniveau festgelegt wurde, zu dem dieser Teilfonds oder diese Klasse wirtschaftlich effizient betrieben werden kann, oder wenn eine diesen Teilfonds oder diese Klasse betreffende Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation eine Auflösung rechtfertigt. Die Entscheidung über die Auflösung wird von der Gesellschaft vor dem Datum des Inkrafttretens der Auflösung veröffentlicht; in der Veröffentlichung werden die Gründe und die Verfahrensweise der Auflösung angegeben. Sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft nicht im Interesse der Anteilhaber oder zur Wahrung von deren Gleichbehandlung etwas anderes beschliesst, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile ohne Berechnung von Rücknahme- oder Umtauschgebühren verlangen. Vermögenswerte, die nach Abschluss der Auflösung eines Teilfonds oder einer Klasse nicht mehr an die Begünstigten ausgeschüttet werden konnten, werden im Namen dieser Begünstigten bei der Luxemburger „Caisse de Consignation“ hinterlegt.

Falls der Verwaltungsrat nicht zu dieser Entscheidung befugt ist oder beschliesst, dass die Entscheidung den Anteilhabern zur Genehmigung vorgelegt werden sollte, kann die Entscheidung über die Auflösung eines Teilfonds auch nicht vom Verwaltungsrat, sondern auf einer Versammlung der Anteilhaber des aufzulösenden Teilfonds gefällt werden. Auf einer solchen Teilfonds-Versammlung ist kein Quorum erforderlich; die Entscheidung über die Auflösung muss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile getroffen werden.

#### **B. FUSIONEN VON TEILFONDS**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschliessen, einen oder mehrere Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen, gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 oder einem anderen OGAW-Gesetz registrierten Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem Teilfonds dieses Organismus zu fusionieren.

Falls der Verwaltungsrat nicht zu dieser Entscheidung befugt ist oder beschliesst, dass die Entscheidung den Anteilhabern zur Genehmigung vorgelegt werden sollte, kann die Entscheidung über die Fusion eines Teilfonds auch nicht vom Verwaltungsrat, sondern auf einer Versammlung der Anteilhaber des zu fusionierenden Teilfonds gefällt werden. Auf einer

solchen Teilfonds-Versammlung ist kein Quorum erforderlich; die Entscheidung über die Fusion muss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile getroffen werden. Hätte die Zusammenlegung eines Teilfonds die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, so muss diese Zusammenlegung auf einer Versammlung der Anteilhaber entschieden werden, die ihren Beschluss gemäss den für die Satzungsänderung erforderlichen Mindestbeteiligungs- und Mehrheitserfordernissen fasst.

#### C. VERSCHMELZUNG VON KLASSEN

Der Verwaltungsrat kann auch entscheiden, nach einer einfachen Mitteilung an die betroffenen Anteilhaber verschiedene Klassen desselben Teilfonds zu verschmelzen.

#### D. AUFSPALTUNG VON KLASSEN INNERHALB EINES TEILFONDS

Die Hauptversammlung der Anteilhaber einer Klasse kann mit einfacher Mehrheit der vertretenen Anteile beschliessen, die Anteile eines Teilfonds zu verschmelzen oder aufzuteilen.

### 4. VERSAMMLUNGEN

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet jedes Jahr am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg am zweiten Dienstag im Mai um 15.00 Uhr statt oder, wenn dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, am darauf folgenden Bankgeschäftstag. Sofern dies nach Luxemburger Recht erlaubt ist, kann die jährliche Hauptversammlung der Anteilhaber – im Einklang mit den Bestimmungen der Luxemburger Gesetze und Vorschriften sowie der Satzung – zu einem anderen Termin und an einem anderen Ort abgehalten werden als im vorstehenden Satz vorgesehen; der abweichende Termin und Ort ist vom Verwaltungsrat festzulegen. Einberufungen von Hauptversammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht. Die Einberufungen von Hauptversammlungen werden grundsätzlich vor der Versammlung per Einschreiben an die Anteilhaber an ihre im Anteilhaberregister angegebene Adresse gesendet und/oder werden, sofern dies von dem Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jeweils geltenden Fassung) vorgeschrieben ist, gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* und in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht. Die Einberufungen enthalten die Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung sowie die Zutrittsbedingungen. Die Einberufungen verweisen zudem auf die Beschlussfähigkeitsregeln und Mehrheitserfordernisse nach Luxemburger Recht, wie sie in den Artikeln 67 und 67-1 des Luxemburger Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 (in der jeweils gültigen Fassung) sowie in der Satzung der Gesellschaft niedergelegt sind. Im Einklang mit den Bestimmungen der Luxemburger Gesetze und Vorschriften kann in der Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilhaber festgelegt sein, dass die für diese Hauptversammlung geltende Beschlussfähigkeit und Mehrheit auf der Grundlage der Anteile bestimmt werden kann, die am fünften Tag vor der Hauptversammlung um 24 Uhr (der „Stichtag“) ausgegeben und in Umlauf sind, während sich das Recht der Anteilhaber auf Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung ihrer mit ihren Anteilen

verbundenen Stimmrechte aus den Anteilen ergibt, die sie zum Stichtag halten.

Jeder Anteil stellt ein Stimmrecht dar. Die Abstimmung über die Ausschüttung einer Dividende an die Inhaber von Anteilen eines bestimmten Teilfonds erfordert eine Genehmigung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer separaten Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds. Jede Änderung der Satzung, die die Rechte der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds berührt, muss jeweils kraft eines Beschlusses durch die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Hauptversammlung der Gesellschaft und in einer separaten Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds gebilligt werden.

## **5. BERICHTE UND ABSCHLÜSSE**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Geprüfte Jahresberichte werden binnen 4 (vier) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und ungeprüfte Halbjahresberichte binnen 2 (zwei) Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Die Jahres- und Halbjahresberichte liegen während der normalen Geschäftszeit am Sitz der Verwahrstelle zur Einsicht aus.

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der US-Dollar. Die vorstehend erwähnten Berichte enthalten einen konsolidierten Abschluss der Gesellschaft in US-Dollar sowie Angaben zu den einzelnen Teilfonds in der jeweiligen Referenzwährung jedes Teilfonds, wie im jeweiligen Anhang dargelegt.

## **6. DAUER UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Auflösung muss normalerweise von einer ausserordentlichen Versammlung der Anteilhaber beschlossen werden. Eine solche Versammlung muss einberufen werden, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel des gemäss den Luxemburger Gesetzen vorgeschriebenen Mindestkapitals absinkt.

Soll die Gesellschaft aufgelöst werden, muss die Auflösung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ausgeführt werden, welches die Massnahmen vorschreibt, die ergriffen werden müssen, um den Anteilhabern die Beteiligung an den mit der Auflösung verbundenen Ausschüttungen zu ermöglichen und in diesem Zusammenhang die treuhänderische Hinterlegung der entsprechenden Beträge bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg verfügt, die bei Abschluss der Auflösung nicht an die Anteilhaber ausgeschüttet werden konnten. Ansprüche auf Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist angefordert werden, verfallen nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

Der Nettoliquidationserlös eines jeden Teilfonds wird an die Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Anteilsbesitzes verteilt.

## **7. AUFTEILUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN UNTER DEN TEILFONDS**

Zur Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unter den Teilfonds hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft im Einklang mit Artikel 181 des Gesetzes von 2010 für jeden Teilfonds einen Anlagenpool nach folgendem Schema eingerichtet:

- a) die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils eines Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft dem Anlagenpool zugerechnet, der für diesen Teilfonds eingerichtet wurde, und die diesem Teilfonds zuzuweisenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Ausgaben werden diesem Pool gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zugerechnet;
- b) ein Vermögenswert, der sich aus einem anderen Vermögenswert ableitet, wird in den Büchern der Gesellschaft demselben Pool zugerechnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet ist. Bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird der Wertzuwachs oder -verlust dem entsprechenden Pool zugerechnet;
- c) wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit in Bezug auf einen beliebigen Vermögenswert eines bestimmten Pools bzw. auf eine in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools getroffene Massnahme hat, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Pool zugeordnet;
- d) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich nicht einem bestimmten Pool zuordnen lassen, werden zu gleichen Teilen auf alle Pools aufgeteilt oder, wenn die Beträge dies rechtfertigen, im Verhältnis der jeweiligen Nettoinventarwerte auf die entsprechenden Teilfonds umgelegt;
- e) bei Ausschüttungen an die Inhaber von Anteilen jeglicher Teilfonds wird der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds um den Betrag der Ausschüttung verringert.

Gemäss der Satzung der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, innerhalb der einzelnen Teilfonds zwei oder mehr Anteilklassen zu schaffen, deren Vermögen gemäss der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt wird, auf die jedoch spezifische Strukturen für Ausgabeaufschläge und/oder Rücknahmegebühren, Gebührenstrukturen, Vertriebsstrukturen, Marketingziele, Absicherungsrichtlinien oder andere spezifische Kriterien Anwendung finden können. Wenn innerhalb desselben Teilfonds zwei oder mehr Klassen eingerichtet wurden, finden die oben festgelegten Zuordnungsregeln für Teilfonds sinngemäss auf diese Klassen Anwendung.

## 8. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES VON ANTEILEN

Der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds lautet auf die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Klasse gemäss den Angaben im jeweiligen Anhang. Er wird für jeden Bewertungstag berechnet, indem das jedem Teilfonds zurechenbare Nettovermögen durch die Anzahl der an diesem Bewertungstag umlaufenden Anteile dieses Teilfonds dividiert wird. Das Nettovermögen jedes Teilfonds oder jeder Klasse besteht aus den diesen Teilfonds oder Klassen zuzuordnenden Vermögenswerten abzüglich der diesen Teilfonds oder Klassen zuzuordnenden Verbindlichkeiten, wobei der entsprechende Berechnungszeitpunkt vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt wird (siehe Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN, 7. Aufteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unter den Teilfonds“).

Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft ist wie folgt zu ermitteln:

- a) Der Wert jeglichen Barbestands oder jeglicher Bareinlagen, Wechsel und Sichtwechsel und Forderungen, aktiver Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und angegebenen oder wie oben erwähnt aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen, wird als deren voller Betrag angesehen; wenn dieser voraussichtlich jedoch nicht voll gezahlt oder erhalten wird, wird deren Wert nach Abzug des Nachlasses ermittelt, den die Gesellschaft zur Wiedergabe deren echten Wertes als angemessen erachtet.
- b) Der Wert der Wertpapiere bzw. Finanzderivate, die an Wertpapierbörsen notiert sind oder gehandelt werden, beruht auf dem letzten verfügbaren Schlusskurs. Wertpapiere, die an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, sind in einer möglichst ähnlichen Weise zu bewerten wie börsennotierte Wertpapiere.

Wertpapiere, die an den relevanten Börsen nur schwache Handelsumsätze aufweisen, gleichzeitig aber am Sekundärmarkt von Händlern gehandelt werden, die als wichtige Market Maker mit ihren Kursen auf die jeweiligen Marktbedingungen reagieren, können von der Gesellschaft auch anhand dieser Kurse bewertet werden;

- c) nicht börsennotierte Wertpapiere oder Wertpapiere, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, sowie an solchen anderen Märkten notierte oder nicht notierte Wertpapiere, für die kein Bewertungskurs zur Verfügung steht, oder Wertpapiere, deren Kursnotierungen nicht ihrem fairen Marktwert entsprechen, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungspreis bewertet, der mit der angemessenen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen festgelegt wird.
- d) liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente können zu ihrem Nennwert zuzüglich sämtlicher aufgelaufener Zinsen bewertet werden;

- e) der Wert der in einer anderen als der Referenzwährung eines Teilfonds oder einer Klasse denominierten Vermögenswerte wird unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren mittleren Marktkurses ermittelt. Dabei werden auch Absicherungsinstrumente berücksichtigt, die zur Deckung des Wechselkursrisikos eingesetzt werden.
- f) Finanzderivate, die nicht an amtlichen Wertpapierbörsen notiert sind oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, werden gemäss der Marktpraxis bewertet.
- g) Anteile oder Einheiten aus zugrunde liegenden offenen Investmentfonds werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert, abzüglich etwaiger Gebühren, bewertet;

Die Gesellschaft ist berechtigt, für ihre Vermögenswerte bzw. die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds andere geeignete Bewertungsgrundsätze zu verwenden, wenn die oben genannten Bewertungsgrundsätze nicht praktikabel oder unangemessen erscheinen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass für die Bewertung aller einem Teilfonds zugeordneten Vermögenswerte das gleiche Regelwerk angewendet wird.

Falls die Interessen der Gesellschaft bzw. ihrer Anteilhaber es rechtfertigen (zum Beispiel zur Vermeidung von Market-Timing-Praktiken) kann der Verwaltungsrat geeignete Massnahmen ergreifen, wie etwa die Anwendung einer den Zeitwert zugrunde legenden Methode zur Preisfestsetzung, um den Wert des Gesellschaftsvermögens zu berichtigen.

Die Nettoinventarwerte je Anteil eines Teilfonds sowie deren Ausgabe- und Rücknahmepreise können beim Sitz der Gesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt werden.

## **9. SWING-PRICING-ANPASSUNG**

Ein Teilfonds kann beim Handel der zugrunde liegenden Anlagen einen als „Verwässerung“ bekannten Wertverlust infolge von Nettozu- oder -abflüssen des entsprechenden Teilfonds erleiden. Dies ist auf die Transaktionsgebühren und sonstigen Kosten, die bei der Veräusserung und beim Erwerb der Basiswerte anfallen können, und die Spreads zwischen den Kauf- und Verkaufskursen zurückzuführen.

Um diesem Effekt entgegenzuwirken und die Interessen der Anteilhaber zu wahren, kann die Gesellschaft als Teil ihrer Bewertungspolitik einen Swing-Pricing-Mechanismus anwenden. Das bedeutet, dass die Gesellschaft unter bestimmten Umständen Anpassungen am Nettoinventarwert je Anteil vornehmen kann, um den Auswirkungen des Handels und anderen Kosten in Fällen entgegenzuwirken, in denen diese als erheblich angesehen werden. Der Verwaltungsgesellschaft wurde hierüber die Befugnis erteilt.

Wenn an einem Bewertungstag die gesamten Netto-Anlegertransaktionen in einem Teilfonds eine vorab festgelegte Schwelle überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Aktie nach oben oder unten korrigiert werden, um die zurechenbaren Kosten widerzuspiegeln. Üblicherweise

erhöhen solche Anpassungen den Nettoinventarwert je Anteil, wenn Nettozeichnungen für den Teilfonds vorgenommen werden, und sie verringern den Nettoinventarwert je Anteil, wenn der Teilfonds Nettorücknahmen vornimmt. Die Gesellschaft ist für die Festlegung der Schwelle verantwortlich, die ein Prozentsatz vom Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds ist. Die Schwelle basiert auf objektiven Kriterien wie der Grösse eines Teilfonds und den Transaktionskosten für einen Teilfonds und kann gelegentlich abgeändert werden.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann auf alle Teilfonds der Gesellschaft angewendet werden. Der Prozentsatz, um den der Nettoinventarwert je Anteil angepasst wird, wird von der Gesellschaft festgelegt und nachfolgend regelmässig überprüft, um näherungsweise die aktuellen Transaktions- und sonstigen Kosten widerzuspiegeln. Der Umfang der Anpassung kann von Teilfonds zu Teilfonds aufgrund unterschiedlicher Transaktionskosten in bestimmten Rechtsordnungen auf der Käufer- und der Verkäuferseite abweichen. Unter normalen Marktbedingungen wird der maximale Swing-Faktor 3% des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten.

Bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen wie etwa hoher Marktvolatilität, Marktstörungen oder einem Konjunkturabschwung, ausgelöst durch einen Terroranschlag, Krieg (oder andere Feindseligkeiten), eine schwere Pandemie oder eine Naturkatastrophe (z. B. ein Hurrikan oder Super-Taifun), kann diese Obergrenze zum Schutz der Anteilinhaber der Gesellschaft vorübergehend auf bis zu 5% angehoben werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse in einem Teilfonds wird separat berechnet, doch jegliche Anpassung erfolgt auf Teilfondsebene und als prozentualer Anteil, sodass der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse in gleicher Weise berührt wird. Wird auf einen Teilfonds an einem bestimmten Bewertungstag Swing Pricing angewendet, gilt die Anpassung des Nettoinventarwerts für alle an diesem Tag getätigten Transaktionen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds infolge der Anwendung des Swing Pricing höher sein kann als die Volatilität des zugrunde liegenden Portfolios des Teilfonds. Bestimmte Informationen über die Swing-Pricing-Anpassung sind für die betroffenen Anteilinhaber nach Ermessen der Gesellschaft auf Anfrage erhältlich.

## **10. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG VON AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds in den folgenden Situationen und Zeiträumen auszusetzen:

- a) in einem Zeitraum, während dessen einer der Hauptmärkte bzw. eine der Hauptbörsen, an welchen ein Grossteil der Anlagen des Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, ausser im Falle von gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder der dortige Handel jeweils eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) während der Fortdauer eines Zustands, der einen Notfall darstellt und der bewirkt, dass eine Veräusserung oder Bewertung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds unmöglich wird oder zu Nachteilen für die Interessen der Anteilhaber dieses Teilfonds führt; oder
- c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel oder Rechnungssysteme, die normalerweise zur Ermittlung des Kurses oder Werts der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der aktuellen Kurse oder Werte an Märkten oder Börsen benutzt werden; oder
- d) in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuführen, um umfangreiche Zahlungen bei Rücknahme dieser Anteile leisten zu können, oder in denen der Transfer von Geldern im Zusammenhang mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Anlagen oder im Zusammenhang mit fälligen Zahlungen bei Rücknahme dieser Anteile nach Meinung des Verwaltungsrats der Gesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- e) wenn die Gesellschaft aufgelöst wird oder aufgelöst werden kann, am oder nach dem Tag der Bekanntgabe der Hauptversammlung der Anteilhaber, auf der der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft vorgeschlagen werden soll, falls eine solche Aussetzung im Interesse der Anteilhaber ist; oder
- f) während eines Zeitraums, in dem nach Einschätzung des Verwaltungsrats Umstände ausserhalb des Einflussbereichs des Verwaltungsrats dazu führen, dass eine Fortführung des Handels mit den Anteilen der Teilfonds der Gesellschaft nicht durchführbar wäre oder den Interessen der Anteilhaber zuwiderliefe; oder
- g) wenn der Master-OGAW eines Feeder-OGAW den Rückkauf, die Rücknahme oder die Zeichnung seiner Anteile von sich aus oder auf Antrag der zuständigen Behörden zeitweise aussetzt.

Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen der betreffenden Teilfonds werden darüber hinaus in allen Zeiträumen ausgesetzt, in denen der Nettoinventarwert nicht berechnet wird.

Rücknahme- oder Umtauschanträge, die während einer solchen Aussetzungsperiode gestellt werden oder sich in der Schwebe befinden, können durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft widerrufen werden, sofern die Mitteilung vor Ablauf der Aussetzungsperiode bei der Gesellschaft eingeht. Erfolgt kein solcher Widerruf, so werden die betreffenden Anteile zum ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzungsperiode zurückgenommen oder umgetauscht. Falls die Aussetzungsperiode verlängert wird, erfolgt eine entsprechende Mitteilung in Tageszeitungen von Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft verkauft werden. Anleger, die eine Zeichnung, eine Rücknahme oder einen Umtausch von Anteilen beantragt haben, werden bei der Beantragung über eine solche Aussetzung informiert.

## 11. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

I. (1) Die Gesellschaft darf in folgende Anlageformen investieren:

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, unter der Voraussetzung, dass die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt beantragt wird und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe gewährleistet ist;
- c) Anteile an OGAW und/oder anderen OGA mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
  - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- d) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Sicht rückzahlbar sind bzw. die jederzeit abgehoben werden können und eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten besitzen, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, vorausgesetzt, dass dieses Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
- e) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- das zugrundeliegende Wertpapier aus Instrumenten besteht, die unter diesen Abschnitt (I) (1) fallen, oder aus Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in welche die Teilfonds gemäss ihren Anlagezielen investieren dürfen;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

und/oder

- f) nicht an einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, wenn die Emission bzw. der Emittent dieser Instrumente selbst im Sinne des Schutzes von Anlegern und Ersparnissen reguliert sind, wobei Folgendes vorausgesetzt wird:

- die Instrumente werden von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
  - die Instrumente werden von einem Organismus ausgegeben, dessen sämtliche Wertpapiere an geregelten Märkten gehandelt werden; oder
  - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
  - die Instrumente werden von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen EUR (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (2) Ausserdem kann die Gesellschaft maximal 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als den unter (1) oben aufgeführten anlegen.

## II. Die Gesellschaft kann zusätzliche liquide Mittel halten.

- III. a) (i) Die Gesellschaft wird nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden.
- (ii) Die Gesellschaft wird nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
- (iii) Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von I. (1) d) oben ist, oder 5% des Nettovermögens in anderen Fällen.
- b) Wenn die Gesellschaft für einen Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Emittenten hält, die einzeln 5% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen, darf die Gesamtheit dieser Anlagen nicht mehr als 40% des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten mit Finanzinstituten, die einer effektiven Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen des Absatzes a) darf die Gesellschaft für einen Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Sondervermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei derselben Einrichtung und/oder
- von derselben Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.

- c) Das oben in Unterabsatz a) (i) festgelegte Limit von 10% kann bis auf höchstens 35% angehoben werden, falls es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Das vorstehend in Unterabsatz a) (i) festgelegte Limit von 10% kann bei gewissen Schuldverschreibungen bis auf höchstens 25% angehoben werden, falls diese von

Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben wurden, welche laut Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die im Konkursfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in Absatz c) und d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in Absatz b) festgelegten Beschränkung auf 40% unberücksichtigt.

Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35% des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz III vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Gesellschaft kann in kumulativer Weise bis zu 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist die Gesellschaft ermächtigt, bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds nach dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem von der CSSF anerkannten Staat (zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts sind das OECD-Mitgliedstaaten, Singapur oder Mitgliedstaaten der Gruppe der Zwanzig) oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, doch muss der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen besitzen, und die Wertpapiere

aus einer einzigen Emission dürfen nicht mehr als 30% des gesamten Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

- IV. a) Unbeschadet der in Absatz V. festgelegten Anlagegrenzen werden die in Absatz III. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist, einen bestimmten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Index von der CSSF anerkannt und hinreichend diversifiziert ist, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, in angemessener Weise veröffentlicht wird und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angegeben wird.
- b) Die in Absatz a) angegebene Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an regulierten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zugelassen.
- V. a) Die Gesellschaft darf normalerweise keine Stimmrechtsaktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Der Teilfonds darf höchstens erwerben:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
  - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten,
  - 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.
- c) Die unter dem zweiten und dem dritten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt. Die Bestimmungen in Absatz V. gelten nicht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden.

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls nicht für von der Gesellschaft gehaltene Kapitalanteile einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingetragen ist und ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten

anlegt, die ihren Sitz in diesem Staat haben, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die in dem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingetragene Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die in Absatz III., V. und VI. a), b) und c) festgelegten Anlagegrenzen beachtet.

- VI. a) Sofern im jeweiligen Anhang für einen bestimmten Teilfonds nicht anders vorgesehen darf die Gesellschaft Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des Absatzes I) (1) c) erwerben, sofern sie höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen von OGAW oder anderen OGA oder in einen einzelnen solchen OGAW oder OGA anlegt.
- b) Darf ein Teilfonds mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien von OGAW und/oder OGA anlegen, so darf dieser Teilfonds nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW oder eines einzigen OGA anlegen. Das Gesamtengagement in Anteilen/Aktien von OGA, die kein OGAW sind, darf 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
- c) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von den OGAW oder den anderen OGA, in welchen die Gesellschaft anlegt, gehalten werden, müssen im Hinblick auf die oben unter III. genannten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.
- d) Wenn die Gesellschaft in Anteile von OGAW bzw. anderen OGA investiert, die direkt oder stellvertretend durch die Verwaltungsgesellschaft oder ein anderes mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen (durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch erhebliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung) verwaltet werden, darf die Verwaltungsgesellschaft oder das andere Unternehmen der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für deren Anlage in den Anteilen dieser OGAW oder OGA berechnen.

Wenn die Anlagen eines Teilfonds in OGAW und anderen OGA einen erheblichen Teil des Teilfondsvermögens darstellen, darf die gesamte Managementgebühr (eventuelle erfolgsabhängige Gebühren nicht eingeschlossen), die sowohl diesem Teilfonds selbst als auch den betroffenen OGAW oder anderen OGA berechnet wird, 3% der jeweiligen Vermögenswerte nicht überschreiten. Die Gesellschaft gibt in ihrem Jahresbericht an, wie hoch die gesamten Managementgebühren maximal sind, die der jeweilige Teilfonds, der OGAW und die anderen OGA, in die der Teilfonds im betreffenden Zeitraum investiert hat, zu tragen haben.

- e) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA erwerben. Diese Anlagegrenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt. Bei OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Einschränkung im Hinblick auf die Gesamtheit der von den OGAW oder sonstigen OGA ausgegebenen Anteile, alle Teilfonds zusammengenommen.

VII. Die Gesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, absehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Wenn die Gesellschaft in derivative Finanzinstrumente investiert, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die in obigem Absatz III genannten Anlagegrenzen nicht übersteigen. Anlagen der Gesellschaft in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten müssen bei den Anlagegrenzen in Absatz III nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes VII. mit berücksichtigt werden.

VIII. a) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds Kredite nur bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 10% des Nettovermögens dieses Teilfonds aufnehmen. Solche Kredite müssen bei Banken aufgenommen werden und dürfen nur als vorübergehende Massnahme dienen, sofern die Gesellschaft Devisen mittels eines Parallelkredites erwerben darf.

- b) Die Gesellschaft darf weder Kredite an Dritte vergeben noch als Bürge für Dritte fungieren.

Diese Beschränkung hindert die Gesellschaft nicht daran, (i) in I. (1) c), e) und f) genannte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente zu erwerben, die nicht voll eingezahlt sind, und (ii) zulässige Wertpapierleihgeschäfte zu tätigen, die nicht als Kreditgewährung betrachtet werden.

- c) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.

- d) Die Gesellschaft darf kein bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben.

- e) Die Gesellschaft darf keine Anlagen in Edelmetallen oder Zertifikaten über Edelmetalle tätigen.
- IX. a) Die Gesellschaft muss bei der Ausübung von Bezugsrechten für in ihrem Vermögen befindliche übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente die in den oben genannten Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen nicht einhalten. Neu aufgelegte Teilfonds können während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Auflegung von Absatz III., IV. und VI. a), b) und c) abweichen, sofern die Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung gewahrt bleibt.
- b) Wenn die in Absatz a) genannten Grenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder durch die Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss es die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen als vorrangiges Ziel ansehen, diese Situation zu beheben, und dabei die Interessen ihrer Anteilhaber gebührend berücksichtigen.
- c) Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschliesslich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds als gesonderter Emittent im Sinne der Anwendung der Regeln zur Risikostreuung zu betrachten, die in den Absätzen III, IV und VI beschrieben werden.

Die Gesellschaft kann zusätzliche Anlagebeschränkungen festlegen, um die Anforderungen von Ländern zu erfüllen, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden sollen.

X. Ein Teilfonds (der „investierende Teilfonds“) kann Wertpapiere zeichnen, erwerben bzw. halten, die von einem oder mehreren Teilfonds (jeweils ein „Ziel-Teilfonds“) ausgegeben werden oder ausgegeben worden sind, ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Luxemburger Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 (in seiner jeweils gültigen Fassung) im Hinblick auf die Zeichnung, den Erwerb bzw. den Besitz eigener Anteile durch eine Gesellschaft unterliegt, vorausgesetzt:

- der (bzw. die) Ziel-Teilfonds investiert (investieren) nicht im Gegenzug in den investierenden Teilfonds, der in diesen (diese) Ziel-Teilfonds investiert hat; und
- höchstens 10% des Vermögens des (der) Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb geplant ist, darf in Anteile anderer Ziel-Teilfonds angelegt sein; und
- gegebenenfalls mit den Anteilen des (der) Ziel-Teilfonds verknüpfte Stimmrechte

werden so lange ausgesetzt, wie sie von dem betreffenden investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der entsprechenden Erfassung in der Buchführung und den regelmässigen Berichten; und

- in jedem Fall wird der Wert dieser Wertpapiere, solange sie vom investierenden Teilfonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des Mindestniveaus des Nettovermögens gemäss den Anforderungen des Gesetzes von 2010 nicht berücksichtigt.

XI. Unter den Bedingungen und innerhalb der festgesetzten Grenzen des Gesetzes von 2010 kann die Gesellschaft im Rahmen der Luxemburger Gesetze und Vorschriften (i) Teilfonds auflegen, die entweder als Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) gelten, (ii) vorhandene Teilfonds in Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW jedes ihrer Feeder-OGAW wechseln.

Ein Feeder-OGAW muss mindestens 85% seiner Vermögenswerte in Anteile eines Master-OGAW investieren.

Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seiner Vermögenswerte in einer oder mehreren der folgenden Anlageformen halten:

- zusätzliche liquide Mittel;
- derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.

## **12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE**

Innerhalb der im Folgenden dargelegten Grenzen kann die Gesellschaft unter den Voraussetzungen und innerhalb der von Rechtsvorschriften und administrativer Praxis gezogenen Grenzen zum Zwecke der Absicherung und einer effizienten Portfolioverwaltung die nachstehend beschriebenen Techniken und Instrumente einsetzen:

- a) In Bezug auf Optionen auf Wertpapiere gilt Folgendes:
  - i) die Gesellschaft darf in Kauf- oder Verkaufsoptionen auf Wertpapiere nur investieren, wenn:
    - solche Optionen an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden; und
    - der Kaufpreis solcher Optionen in Form der Optionsprämie 15% des gesamten Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet;

- ii) die Gesellschaft darf keine Kaufoptionen auf Wertpapiere verkaufen, die sie nicht besitzt, es sei denn, die Summe der Ausübungspreise dieser Kaufoptionen beläuft sich auf höchstens 25% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds;
  - iii) die Gesellschaft darf Verkaufsoptionen auf Wertpapiere nur verkaufen, wenn der jeweilige Teilfonds über genügend liquide Mittel verfügt, um die Summe der Ausübungspreise der verkauften Optionen zu decken.
- b) Zur Absicherung von Währungsrisiken darf die Gesellschaft Devisenterminkontrakte eingehen, Kaufoptionen auf Währungen verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Währungen kaufen. Dies gilt allerdings unter der Voraussetzung, dass die für einen der Teilfonds in einer bestimmten Währung eingeleiteten Transaktionen den Gesamtwert der in dieser Währung (oder in voraussichtlich gleicher Weise fluktuierenden Währungen) denominierten Aktiva dieses Teilfonds weder übersteigen, noch sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, als die besagten Aktiva von dem Teilfonds gehalten werden.

Die Gesellschaft darf Devisenterminkontrakte nur eingehen, wenn es sich um private Verträge mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten handelt. Zudem darf sie nur dann Kaufoptionen auf Währungen verkaufen und Verkaufsoptionen auf Währungen kaufen, wenn diese an einem geregelten, ordnungsgemäss funktionierenden, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen gehandelten Markt werden.

c) Die Gesellschaft darf nur in den folgenden Ausnahmefällen mit Financial Futures handeln:

- i) zur Absicherung gegen das Risiko von Wertschwankungen der Wertpapiere in den Portfolios ihrer Teilfonds kann die Gesellschaft Aktienindex-Futures verkaufen, sofern zwischen der Zusammensetzung des verwendeten Index und dem Portfolio des jeweiligen Teilfonds eine ausreichende Korrelation besteht;
- ii) zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds Futures-Kontrakte auf Finanzinstrumente jeglicher Art kaufen und verkaufen, sofern die Gesamtzusagen für diese Kauf- und Verkaufstransaktionen sowie die Beträge der Verpflichtungen aus dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen auf übertragbare Wertpapiere (auf die sich die vorstehenden Punkte a) ii) und iii) und der nachstehende Punkt d) beziehen) insgesamt zu keinem Zeitpunkt den Wert des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

d) Die Gesellschaft darf nur in den folgenden Ausnahmefällen mit Indexoptionen handeln:

- i) zur Absicherung gegen das Risiko von Wertschwankungen der Wertpapiere in den Portfolios ihrer Teilfonds kann die Gesellschaft Kaufoptionen auf Indizes

verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Indizes kaufen, sofern zwischen der Zusammensetzung des verwendeten Index und dem Portfolio des jeweiligen Teilfonds eine ausreichende Korrelation besteht. Der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, die in der relevanten Indexoption enthalten sind, darf zusammen mit den ausstehenden Verpflichtungen aus den zum selben Zweck eingegangenen Finanzterminkontrakten den Gesamtwert des abzusichernden Anteils des Wertpapierportfolios nicht übersteigen; und

- ii) zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds Optionen auf Finanzinstrumente jeglicher Art kaufen und verkaufen, sofern die Gesamtzusagen für diese Kauf- und Verkaufstransaktionen sowie die Beträge der Verpflichtungen aus dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen auf übertragbare Wertpapiere (auf die sich die vorstehenden Punkte a) ii) und iii) beziehen) und aus dem Kauf und Verkauf von Futures-Kontrakten auf Finanzinstrumente (auf die sich der vorstehende Punkt c) ii) bezieht) insgesamt zu keinem Zeitpunkt den Wert des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen;
- vorausgesetzt, die Summe der Anschaffungskosten (in Form gezahlter Prämien) der Optionen auf Wertpapiere, Indexoptionen, Zinsoptionen und Optionen auf Finanzinstrumente jeglicher Art, welche die Gesellschaft für einen bestimmten Teilfonds gekauft hat, beläuft sich auf höchstens 15% des gesamten Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds;
  - und mit der Massgabe, dass die Gesellschaft nur dann die in den vorstehenden Absätzen c) und d) erwähnten Transaktionen abschliessen darf, wenn diese Transaktionen Kontrakte betreffen, die an einem geregelten, ordnungsgemäss funktionierenden, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt gehandelt werden.

Wenn ein Teilfonds in indexbasierte Derivate investiert, werden die Informationen, die nach den ESMA-Richtlinien über ETFs und andere OGAW vom 1. August 2014 ESMA/2014/937 („ESMA-Richtlinien“) erforderlich sind, in dem betreffenden Anhang für diesen Teilfonds angegeben.

- e) Als Absicherung gegen Zinsschwankungen kann die Gesellschaft Zinsterminkontrakte verkaufen. Zu demselben Zweck darf sie auch Kaufoptionen auf Zinssätze verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Zinssätze kaufen oder Zins-Swaps durch private Verträge mit erstklassigen Finanzinstituten eingehen, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben. Die Gesamtverpflichtungen jedes Teilfonds aus Termingeschäften, Optionen und Swap-Transaktionen auf Zinssätze dürfen grundsätzlich nicht den geschätzten Gesamtmarktwert der abzusichernden, in der Währung dieser Transaktionen denominierten Vermögenswerte übersteigen, die der entsprechende Teilfonds hält.

- f) Bezüglich der unter a), b), d) und e) weiter oben erwähnten Optionen kann die Gesellschaft ausserbörsliche („OTC“) Optionsgeschäfte mit Gegenparteien tätigen, die die nachstehend unter h) genannten Bedingungen erfüllen.
- g) Bis zu der gemäss den in Luxemburg geltenden Vorschriften, einschliesslich des Gesetzes von 2010 sowie aller derzeitigen oder zukünftigen einschlägigen luxemburgischen Gesetze oder Durchführungsbestimmungen, CSSF-Rundschreiben und insbesondere der Bestimmungen von (i) Artikel 11 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (in der jeweils gültigen Fassung), (ii) des CSSF-Rundschreibens 08/356 (in seiner jeweils gültigen Fassung) über die für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Regeln für den Einsatz bestimmter Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten und (iii) des CSSF-Rundschreibens 14/592 (in der jeweils gültigen Fassung) über die ESMA-Richtlinien (und der jeweiligen Änderungen oder Ersetzungen dieser Vorschriften) zulässigen maximalen Höhe und innerhalb der dort festgelegten Grenzen kann jeder Teilfonds zum Zwecke der Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge oder zur Verringerung der Kosten oder Risiken (A) Wertpapierleihgeschäfte tätigen und (B) als Käufer oder Verkäufer optionale sowie nicht optionale Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten schliessen.

(A) *Wertpapierleihe*

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihe nutzt, wird der maximale und der voraussichtliche Anteil der vom Teilfonds verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnten, in dem jeweiligen Anhang dieses Teilfonds angegeben. Ziel der Wertpapierleihe ist die Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge mit einem annehmbar geringen Risikoniveau. Bestimmte Risiken jedoch, wie das Ausfallrisiko (z. B. Ausfall des Entleihers) und das Marktrisiko (z. B. Wertrückgang der erhaltenen Sicherheit oder der reinvestierten Barsicherheit) bleiben jedoch bestehen und müssen überwacht werden. Von einem Teilfonds gehaltene Wertpapiere, die ausgeliehen werden, werden von der Verwahrstelle (oder einer Unter-Depotbank im Auftrag der Verwahrstelle) in einem registrierten Konto gehalten, das die Verwahrstelle zu Verwahrungszwecken eröffnet hat. Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts sind Aktien und Schuldtitel die einzigen Arten von Vermögenswerten, die Gegenstand von Wertpapierleihe sein können. Ferner darf zum Datum dieses Verkaufsprospekts keiner der Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen.

(B) *Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte*

Wenn ein Teilfonds entweder als Käufer oder als Verkäufer Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäss seiner Anlagepolitik abschliesst, wird der maximale und der voraussichtliche Anteil der vom Teilfonds verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sein könnten, in dem jeweiligen Anhang für diesen Teilfonds angegeben.

Die folgenden Arten von Vermögenswerten können Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sein:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente im Sinne der grossherzoglichen Verordnung;
- Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren lokalen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Tätigkeitsbereich ausgegeben oder garantiert werden;
- Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA begeben werden, deren Nettoinventarwert täglich berechnet wird und die ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
- Anleihen, die von nicht-staatlichen Emittenten mit angemessener Liquidität ausgegeben werden;
- Aktien, die auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder an einer Börse eines Mitgliedstaats der OECD notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Leitindex vertreten sind.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts, darf keiner der Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen.

- h) Wenn ein Teilfonds einen Total-Return-Swap abschliesst oder in andere Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen investiert, werden die Art der Vermögenswerte, der maximale und der voraussichtliche Anteil der vom Teilfonds verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swaps werden könnten, und die nach den ESMA-Richtlinien erforderlichen Informationen in dem betreffenden Anhang für diesen Teilfonds angegeben und die von dem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte werden die in den Artikeln 52, 53, 54, 55 und 56 der OGAW-Richtlinie dargelegten Anlagegrenzen einhalten. Sollte ein Teilfonds derartige Transaktionen abschliessen, wird deren Zweck darin bestehen, zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften und/oder die Kosten oder Risiken zu verringern. Jedem Teilfonds können Kosten und Gebühren (die nachstehend unter Punkt (i) näher

beschrieben werden) in Verbindung mit Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit ähnlichen Merkmalen entstehen, wenn er diese Instrumente abschliesst und/oder ihren Nominalbetrag erhöht oder reduziert. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen über die den einzelnen Teilfonds dadurch entstehenden Kosten und Gebühren sowie die Identität der Empfänger und deren etwaige Verbindung mit der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft, sofern zutreffend, sind im Jahresbericht erhältlich.

- i) Bei OTC-Optionsgeschäften, Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und Total Return Swaps werden die Gegenparteien erstklassige Institute sein, die entweder Kreditinstitute oder Investmentgesellschaften sind, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist. Während die Auswahl der Gegenparteien an keinen bestimmten rechtlichen Status und keine geografischen Kriterien geknüpft ist, werden diese Faktoren in der Regel beim Auswahlprozess berücksichtigt. Die Gegenparteien solcher Transaktionen werden im Normalfall in einem OECD-Mitgliedstaat ansässige Organisationen sein und Artikel 3 der SFT-Verordnung erfüllen. Die Gegenparteien werden aus einem von der Verwaltungsgesellschaft erstellten Verzeichnis zugelassener Gegenparteien ausgewählt und ihre von Standard & Poor's, Moody's oder Fitch Ratings erteilten kurz- und langfristigen Ratings dürfen nicht unter BBB liegen. Das Verzeichnis zugelassener Gegenparteien kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Im Fall von Total Return Swaps liegt die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds oder der Basiswert des Total Return Swap nicht im Ermessen der Gegenpartei.

Die meisten Bruttoerträge aus OTC-Optionsgeschäften, Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Total Return Swaps werden an den Teilfonds zurückgezahlt. Einzelheiten dieser Beträge und über die Gegenparteien, die die Transaktionen vermitteln, werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- j) Bei allen unter a), b), d), e), f), g), h) und i) oben genannten Geschäften müssen alle Sicherheiten, mit denen das Ausfallrisiko vermindert werden soll, zu allen Zeiten die folgenden Kriterien erfüllen:

- i) Andere empfangene Sicherheiten als Barsicherheiten sind hoch liquide und werden an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisermittlung gehandelt, so dass sie rasch zu einem Preis verkauft werden können, der der Bewertung vor dem Verkauf nahe ist. Erhaltene Sicherheiten erfüllen ausserdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010.
- ii) Erhaltene Sicherheiten werden unter Verwendung der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung eines angemessenen Abschlagsfaktors, der für jede

Anlageklasse auf Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Richtlinien zum Abschlagsfaktor festgelegt wird, zumindest täglich bewertet. Die Sicherheiten werden täglich auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses bewertet und können sich täglich ändernden Margenanforderungen unterliegen. Vermögenswerte mit hoher Kursvolatilität werden nicht als Sicherheiten akzeptiert, sofern nicht angemessen konservative Abschlagsfaktoren bestehen.

- iii) Erhaltene Sicherheiten sind von hoher Qualität.
- iv) Erhaltene Sicherheiten werden von einer Einheit gestellt, die von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist.
- v) Sicherheiten sind bezogen auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert. Das Kriterium der hinreichenden Diversifizierung hinsichtlich der Emittentenkonzentration gilt als eingehalten, wenn die Gesellschaft von einer Gegenpartei bei effizienter Portfolioverwaltung und OTC-Derivaten einen Korb von Sicherheiten mit einem maximalen Engagement von 20% ihres Nettoinventarwerts bei einem bestimmten Emittenten erhält. Wenn ein Teilfonds verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, werden die verschiedenen Körbe von Sicherheiten gebündelt, um die Obergrenze von 20% für einen einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend davon kann ein Teilfonds voll durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, dessen Kommunalbehörden, einem OECD-Land, Singapur, Brasilien, Indonesien, Russland oder Südafrika oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert bzw. garantiert werden. In diesem Fall muss der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen dürfen.
- vi) Im Falle einer Eigentumsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle auf einem registrierten Konto gehalten, das die Verwahrstelle zu Verwahrungszwecken eröffnet hat, oder von einer ihrer Korrespondenzstellen, an die die Verwahrstelle die Verwahrung dieser Sicherheiten übertragen hat. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit von einer dritten Depotbank gehalten werden, die der aufsichtlichen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Steller der Sicherheit verbunden ist.
- vii) Empfangene Sicherheiten müssen von der Gesellschaft jederzeit in vollem Umfang verwertet werden können, ohne sich an die Gegenpartei wenden oder ihre Genehmigung einholen zu müssen.
- viii) Empfangene unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet.
- ix) Barsicherheiten werden ausschliesslich:
  - bei in Artikel 41 (1) (f) des Gesetzes von 2010 vorgeschriebenen Einrichtungen hinterlegt;
  - in erstklassigen Staatsanleihen angelegt;

- für den Zweck von unechten Pensionsgeschäften verwendet, sofern die Geschäfte mit der aufsichtlichen Überwachung unterliegenden Kreditinstituten erfolgen und der Teilfonds den vollen Barbetrag auf aufgelaufener Basis jederzeit zurückfordern kann;
  - in kurzfristigen Geldmarktfonds gemäss der Definition in den ESMA-Richtlinien über eine gemeinsame Definition von europäischen Geldmarktfonds vom 19. Mai 2010 angelegt.
- x) Wieder angelegte Barsicherheiten werden im Einklang mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert.

*a. In Frage kommende Sicherheiten*

Erhaltene Sicherheiten sind vorwiegend:

- (i) Barmittel und
- (ii) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren lokalen Stellen oder supranationalen Institutionen und Unternehmen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Tätigkeitsbereich ausgegeben oder garantiert werden.

*b. Abschlagsfaktor und Bewertung*

Von einer Gegenpartei für ein OTC-Derivatgeschäft empfangene Sicherheiten können gegen das Bruttoengagement der Gegenpartei aufgerechnet werden, sofern eine Reihe von Standards erfüllt wird, u. a. in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung. Bei der Aufrechnung von Sicherheiten wird deren Wert um einen Prozentwert („Abschlagsfaktor“) vermindert, der unter anderem einen Puffer gegen kurzfristige Schwankungen beim Wert des Engagements und der Sicherheit bietet. Sicherheiten werden in einer Höhe aufrechterhalten, die sicherstellt, dass das Nettoengagement der Gegenpartei nicht die dargelegten Grenzwerte je Gegenpartei übersteigt. Von der Verwaltungsgesellschaft werden die folgenden Abschlagsfaktoren herangezogen (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Grundsätze zu jeder Zeit zu ändern; in diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert):

<b>In Frage kommende Sicherheiten</b>	<b>Restlaufzeit</b>	<b>Maximaler Bewertungsprozentwert</b>
Barmittel	N. Z.	100%
Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren lokalen Stellen oder supranationalen Institutionen und Unternehmen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Tätigkeitsbereich ausgegeben oder	weniger als 1 Jahr	100%
	mehr als 1, aber weniger als 5 Jahre	98%
	mehr als 5, aber weniger als 10 Jahre	97%
	Mehr als 10, aber weniger als 30 Jahre	95%

Von der Gegenpartei für ein Wertpapierleihgeschäft empfangene Sicherheiten stellen typischerweise mindestens 100% des Marktwerts der geliehenen Wertpapiere dar.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschliessen, die weiter oben festgelegten Grenzen hinsichtlich des Einsatzes von Anlagetechniken und -instrumenten für neu aufgelegte Teilfonds zu ändern, falls die spezifische Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds dies rechtfertigt. Abweichungen von den vorstehenden Anlagebeschränkungen werden in einem Abschnitt über den entsprechenden Teilfonds angegeben.

### **13. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN**

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet im Auftrag der Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren, das es ihr erlaubt, gemeinsam mit dem (den) Anlageverwalter(n) und gegebenenfalls dem (den) Unteranlageverwalter(n) jedes Teilfonds das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit in angemessener Weise zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der (die) Anlageverwalter und gegebenenfalls der (die) Unteranlageverwalter des jeweiligen Teilfonds verwenden im Auftrag der Gesellschaft gegebenenfalls ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Sofern im jeweiligen Anhang für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Berechnung des Gesamtengagements jedes Teilfonds auf der Basis des Commitment-Approach gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschliesslich des CSSF-Rundschreibens 11/512. Falls das Gesamtengagement eines Teilfonds mithilfe des Value-at-Risk-Ansatzes berechnet wird, wird darauf im jeweiligen Anhang ausdrücklich hingewiesen.

## **Commitment Approach**

Nach dem Commitment Approach werden Positionen in Finanzderivaten in den Marktwert gleichwertiger Positionen im jeweiligen Basiswert umgerechnet.

## **Value-at-Risk-Ansatz (VaR)**

VaR-Berichte werden täglich auf Basis der folgenden Kriterien erstellt und überwacht:

- (a) einseitiges Konfidenzintervall von 99 Prozent;
- (b) Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstage);
- (c) effektiver Beobachtungszeitraum (Historie) der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), es sei denn, ein erheblicher Anstieg der Kursvolatilität (zum Beispiel bei extremen Marktbedingungen) rechtfertigt einen kürzeren Beobachtungszeitraum;
- (d) vierteljährliche Aktualisierung der Datensätze, oder häufiger, falls sich die Marktkurse wesentlich ändern;
- (e) mindestens tägliche Berechnung.

Ausserdem werden mindestens einmal pro Monat Stress-Tests durchgeführt.

## **14. RECHTSERHEBLICHE VERTRÄGE**

Die folgenden rechtserheblichen Verträge wurden abgeschlossen bzw. sind abzuschliessen:

- a) die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom 22. Januar 2007 in der jeweils gültigen Fassung;
- b) Die Verwahrstellenvereinbarung vom 6. Oktober 2021 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der BNP Paribas Securities Services – Niederlassung Luxemburg.
- c) Die Verwaltungsvereinbarung vom 6. Oktober 2021 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der BNP Paribas Securities Services – Niederlassung Luxemburg.
- d) Der Anlageberatungsvertrag (und gegebenenfalls die Unteranlageberatungsverträge) zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem (den) Anlageverwalter(n) (und gegebenenfalls dem (den) Unteranlageverwalter(n)).

## **15. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

Die Gesellschaft und Nikko Asset Management Luxembourg S.A. (die „Datenverantwortlichen“) verarbeiten gemeinsam Informationen von verschiedenen Kategorien bestimmter oder

bestimmbarer natürlicher Personen (unter anderem insbesondere potenzieller oder bestehender Anleger, ihrer wirtschaftlichen Eigentümer und anderer mit den potenziellen oder bestehenden Anlegern verbundener Anleger), im Folgenden die „betroffenen Personen“. Diese Informationen wurden oder werden direkt von den betroffenen Personen bereitgestellt oder von den oder im Auftrag der Datenverantwortlichen direkt von den betroffenen Personen oder aus anderen Quellen (einschliesslich potenziellen oder bestehenden Anlegern, Intermediären wie Vertriebsstellen, Vermögensverwaltern und Finanzberatern sowie öffentlichen Quellen) eingeholt oder erhoben und werden im Folgenden „Daten“ genannt.

Ein Datenschutzhinweis enthält ausführliche und aktuelle Informationen zur Datenverarbeitung durch die Datenverantwortlichen (der „Datenschutzhinweis“). Alle Personen, die einen Datenverantwortlichen kontaktieren oder auf sonstige Weise mittelbar oder unmittelbar mit ihm oder seinen Dienstleistern im Zusammenhang mit der Gesellschaft zu tun haben, werden aufgefordert, sich den Datenschutzhinweis zu beschaffen und diesen sorgfältig zu lesen und zu beachten.

Fragen, Anfragen und Ersuchen zum Datenschutzhinweis sowie zur Datenverarbeitung durch die Datenverantwortlichen im Allgemeinen können per E-Mail an [dataprotection@nikkoam.com](mailto:dataprotection@nikkoam.com) oder per Post an 32-36, boulevard d’Avranches, L-1160 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, zu Händen Nikko Asset Management Luxembourg S.A, oder telefonisch unter der Nummer +352 (27) 0441 831 gestellt werden.

### **Bereitstellung und Erhalt des Datenschutzhinweises**

Der Datenschutzhinweis ist im Internet unter [www.emea.nikkoam.com](http://www.emea.nikkoam.com), telefonisch unter der Nummer +352 (24) 0441 831 oder auf schriftliche Anfrage an [dataprotection@nikkoam.com](mailto:dataprotection@nikkoam.com) oder an 32-36 boulevard d’Avranches, L-1160 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, zu Händen von Nikko Asset Management Luxembourg S.A. sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form erhältlich.

Im Datenschutzhinweis wird Folgendes bestimmt bzw. ausführlich beschrieben:

- die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung der Daten und gegebenenfalls die Kategorien verarbeiteter Daten, die Datenquellen sowie Informationen über das Bestehen automatischer Entscheidungsprozesse, einschliesslich Profiling;
- dass die Daten an verschiedene Kategorien von Empfängern weitergegeben werden; dass bestimmte Empfänger davon (die „Datenverarbeiter“) die Daten im Auftrag der Datenverantwortlichen verarbeiten; dass die Datenverarbeiter die Mehrheit der Dienstleister der Datenverantwortlichen umfassen; und dass die Datenverarbeiter als Datenverarbeiter im Auftrag der Datenverantwortlichen handeln;
- dass Daten von den Datenverantwortlichen und den Datenverarbeitern zu verschiedenen Zwecken (die „Zwecke“) verarbeitet werden, unter anderem (i) für das allgemeine Halten, die Pflege, das Management und die Verwaltung künftiger und bestehender Anlagen und

Beteiligungen an der Gesellschaft, (ii) um den Datenverarbeitern die Erbringung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft zu ermöglichen und (iii) um die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und/oder steuerrechtlichen (einschliesslich FATCA-/CRS-bezogenen) Pflichten zu erfüllen;

- dass jede Kommunikation (einschliesslich Telefongesprächen) (i) von den Datenverantwortlichen und Datenverarbeitern aufgezeichnet werden kann und (ii) für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung aufbewahrt wird;
- dass Daten an Stellen ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums weitergegeben werden können, unter anderem in Ländern, in denen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten kein angemessener Schutz garantiert wird;
- dass die Nicht-Bereitstellung bestimmter Daten dazu führen kann, dass mit einer Anlage oder Beteiligung an der Gesellschaft nicht gehandelt werden, nicht in sie investiert oder diese nicht aufrechterhalten werden kann;
- dass Daten, stets vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen, nicht länger als für die Zwecke erforderlich in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufbewahrt werden;
- dass die betroffenen Personen bestimmte Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten haben, unter anderem das Recht auf Einsicht, Berichtigung oder Löschung dieser Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten, auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit oder das Recht auf Einreichung einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz oder das Recht, eine erteilte Zustimmung zu widerrufen.

Alle Personen, die mit einem Datenverantwortlichen oder seinen Dienstleistern mittelbar oder unmittelbar in Kontakt stehen oder auf sonstige Weise mit ihnen zu tun haben, werden voraussichtlich aufgefordert, formell zu bestätigen, zuzustimmen, zu akzeptieren, zu erklären, zu versichern und/oder zu gewährleisten (soweit zutreffend), dass sie den Datenschutzhinweis erhalten haben und/oder Einsicht nehmen konnten; dass der Datenschutzhinweis im alleinigen Ermessen der Datenverantwortlichen geändert und ergänzt werden kann; dass sie über Änderungen oder Aktualisierungen des Datenschutzhinweises auf jede von den Datenschutzverantwortlichen für angemessen erachtete Weise informiert werden können, unter anderem durch öffentliche Bekanntgabe; dass sie befugt sind, den Datenverantwortlichen Daten über dritte natürliche Personen bereitzustellen bzw. deren Bereitstellung zu veranlassen oder zu gestatten, die sie den Datenverantwortlichen bereitstellen, bzw. deren Bereitstellung sie veranlassen oder gestatten; dass diese dritten natürlichen Personen über die Verarbeitung der Daten durch die Datenverantwortlichen wie hierin beschrieben und ihre Rechte in diesem Zusammenhang informiert wurden; dass diese dritten natürlichen Personen über den Datenschutzhinweis informiert wurden und sie einfachen Zugang dazu erhalten haben; dass sie bei einer Mitteilung über eine Änderung oder Aktualisierung des Datenschutzhinweises diese Änderung oder Aktualisierung an diese dritten natürlichen Personen weitergeben werden; dass

sie und jede dieser dritten natürlichen Personen jede Bestimmung zur Haftungsbeschränkung in dem Datenschutzhinweis einhalten werden; und dass sie die Datenschutzbeauftragten mit Blick auf alle nachteiligen Folgen schadlos halten, die sich aus einer Verletzung der vorstehenden Bestimmungen ergeben.

## **11) FÜR ANLEGER VERFÜGBARE DOKUMENTE UND INFORMATIONEN**

Kopien der in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN, 14. Rechtserhebliche Verträge“ oben genannten Verträge sind zur Einsicht verfügbar, Kopien der Satzung der Gesellschaft, des aktuellen Verkaufsprospekts, der KIIDs der Klassen der Teilfonds und der in Abschnitt 10) „ALLGEMEINE INFORMATIONEN, 5. Berichte und Abschlüsse“ oben erwähnten letzten Geschäftsberichte sind kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder unter den Adressen der Zahlstellen (oder gegebenenfalls der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle) erhältlich. Die KIIDs sind auch auf folgender Website abrufbar: [www.emea.nikkoam.com](http://www.emea.nikkoam.com).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind jederzeit am Sitz der Gesellschaft und bei den Geschäftsstellen der Zahlstellen (oder gegebenenfalls der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle) erhältlich. Die Gesellschaft hat sich darum zu bemühen, die Anteilspreise in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, stets angemessen zu veröffentlichen.

Andere Informationen als die in diesem Verkaufsprospekt und den darin erwähnten Dokumenten enthaltenen oder der Öffentlichkeit zugänglichen sind als nicht genehmigte Informationen zu betrachten.

## **12) HISTORISCHE PERFORMANCE**

Die historische Performance der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft wird im KIID der einzelnen Klassen des jeweiligen Teilfonds erläutert, das am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf folgender Website erhältlich ist: [www.emea.nikkoam.com](http://www.emea.nikkoam.com).

## **13) BENCHMARK-VERORDNUNG**

Am 1. Januar 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, (die „Benchmark-Verordnung“) vollständig in Kraft getreten. Die Benchmark-Verordnung legt eine neue Anforderung für alle Benchmark-Verwalter fest, die Indizes bereitstellen, die als Referenzwerte in der EU verwendet werden oder verwendet werden sollen und die von der zuständigen Behörde genehmigt oder registriert werden sollen. In Bezug auf diese Teilfonds ist gemäss der Benchmark-Verordnung die Verwendung von Referenzwerten, sofern diese nicht von einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) zugelassenen oder registrierten EU-

Verwalter bereitgestellt werden oder sofern es sich nicht um Nicht-EU-Referenzwerte handelt, die aufgrund der Drittstaaten-Regelung der Benchmark-Verordnung im öffentlichen Register der ESMA (das „Register“) enthalten sind, untersagt.

Der vom Teilfonds Nikko AM Asia Credit Fund verwendete Referenzwert JACI Investment Grade Total Return Index wird von J.P. Morgan Securities LLC bereitgestellt und profitiert von den in der Benchmark-Verordnung vorgesehenen Übergangsregelungen, dementsprechend erscheint er noch nicht im Register. Benchmark-Verwalter mit Sitz in einem Drittstaat müssen die Drittstaaten-Regelung in der Benchmark-Verordnung einhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf entsprechende Anfrage an ihrem Sitz in Luxemburg kostenlos einen schriftlichen Plan zur Verfügung, in der sie beschreibt, welche Massnahmen bei einer wesentlichen Veränderung oder Einstellung der Benchmark ergriffen werden.

## ANHANG I – NIKKO AM GLOBAL GREEN BOND FUND

### 1. Name des Teilfonds

Nikko AM Global Green Bond Fund

### 2. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist mittel- bis langfristig die Erzielung von Ertrag und Kapitalwachstum durch Anlagen in auf verschiedene Währungen lautenden Anleihen.

Der Teilfonds ist bestrebt, dieses Anlageziel vorwiegend durch Anlagen in Anleihen zu erreichen, die in verschiedenen Währungen von Staaten, supranationalen Organisationen und staatlichen Stellen begeben wurden; für Zwecke des Umweltschutzes begebene Anleihen bilden dabei den Schwerpunkt. Der Anlageverwalter trifft die Entscheidungen zur Währungsallokation auf Grundlage einer Fundamentalanalyse. Das Engagement in Währungen der Schwellenländer kann dabei über Derivate aufgebaut werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds bis zu 30% seines Portfolios in Anleihen von Staaten, supranationalen Organisationen und staatlichen Stellen investieren, die nicht für Zwecke des Umweltschutzes begeben wurden.

Der Teilfonds verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Anlage im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR). In Einklang mit seinem nachhaltigen Anlageziel wird der Teilfonds zumindest einen kleinen Anteil seines Vermögens in Anlagen investieren, die einen Beitrag zu den ökologischen Zielen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und/oder Anpassung an den Klimawandel leisten, für die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten entwickelt wurden. Da noch nicht für alle Arten von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten EU-Kriterien entwickelt wurden, ist es dem Teilfonds zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts noch nicht möglich, sich zu einem Mindestniveau in Bezug auf die Anpassung an die Taxonomieverordnung zu verpflichten, da der Anlageverwalter derzeit noch nicht in der Lage ist, genau festzustellen, in welchem Umfang Anlagen in ökologisch nachhaltigen Aktivitäten getätigt werden, die an der Taxonomieverordnung ausgerichtet sind.

Dieser Verkaufsprospekt wird aktualisiert, sobald die taxonomiebezogenen technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung anwendbar werden, und wird weiter ergänzt, sobald es möglich wird, genau offenzulegen, in welchem Umfang der Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Aktivitäten anlegt, die an der Taxonomieverordnung ausgerichtet sind; dies umfasst auch den Anteil an Anlagen in unterstützenden und dem Übergang dienenden Aktivitäten, die für den Teilfonds ausgewählt wurden.

Der Teilfonds strebt eine Wertentwicklung an, wobei er gleichzeitig ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Ziele verfolgt. Die Anleihen, in die der

Teilfonds investieren darf und die nicht für ökologische Zwecke ausgegeben werden, haben eine stark nachhaltige Ausrichtung und werden auf Grundlage ihrer an Nachhaltigkeitsfaktoren orientierten Zielvorgaben ausgewählt, beispielsweise:

- Die Förderung von gerechtem und nachhaltigem Wachstum;
- Die Verringerung von Armut und Ungleichheit auf nachhaltige, klimafreundliche Weise;
- Die ökologische und soziale Entwicklung der Volkswirtschaften von Schwellenländern;
- Die Verbesserung der Inklusion sowie der Lebensbedingungen der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen in ganz Europa;
- Die Förderung einer umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds eine Bruttorendite von 3% pro Jahr über einen gleitenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren an. Die angestrebte Bruttorendite wird nicht dauerhaft festgelegt und kann zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Marktbedingungen überprüft und geändert werden.

Die Währungsallokationen werden durch eine Fundamentalanalyse festgelegt, um die Gesamterrendite aus Währungsaufwertung und Zinssätzen steigern, das Währungsrisiko beherrschen und auch ausreichende Liquidität gewährleisten zu können.

Der Teilfonds kann zur Absicherung des Währungsexposures, zur effizienten Portfolioverwaltung oder zu Anlagezwecken in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, darunter Devisentermingeschäfte, Swaps und nicht lieferbare Forwards.

Unter geeigneten Umständen kann der Teilfonds ergänzend liquide Mittel auf laufenden oder Einlagekonten halten, die bei der Verwahrstelle oder Dritten geführt werden und die ein kurzfristiges Rating von mindestens A-1 nach Standard & Poor's oder P-1 nach Moody's haben.

### *Währungsabsicherung*

Währungssicherungsgeschäfte zwischen den Währungsexposures der Anlagen im Portfolio gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds liegen im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Falls sie getätigt werden, sollen sie das Währungsexposure der Nettovermögenswerte oder bestimmte (aber nicht notwendigerweise alle) Vermögenswerte des Teilfonds in der Referenzwährung des Teilfonds absichern.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Unterabschnitts „2. Die Anteile“ von Abschnitt „10. Allgemeine Informationen“ kann der Teilfonds währungsabgesicherte Anteilklassen ausgeben (jeweils eine „währungsabgesicherte Anteilklasse“). Bei jeder währungsabgesicherten Anteilklasse besteht das Ziel darin, das Währungsrisiko

systematisch in der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern oder, sofern ausdrücklich in Abschnitt 7 unten angegeben, das mit der Korbwährung verbundene Risiko der Basiswerte des Teilfonds in die Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilklasse umzuwandeln. Es können bestimmte Währungsrisiken der Basiswerte vorliegen, bei denen eine Portfolioabsicherung in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Es ist im Allgemeinen beabsichtigt, diese Absicherung durch Einsatz verschiedener Techniken, unter anderem durch Abschluss von OTC-Währungsterminkontrakten und Devisen-Swapvereinbarungen, zu erreichen.

Sämtliche Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit den Währungsabsicherungstransaktionen anfallen, werden von der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse getragen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen entscheiden, für die währungsabgesicherten Anteilklassen Berechnungs- und Durchführungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die dafür anfallenden Gebühren werden den jeweiligen währungsabgesicherten Anteilklassen zusätzlich zu den Managementgebühren berechnet.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds unterliegt den in den Abschnitten „11. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilinhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

### **3. Benchmark**

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich zum Vergleich der Performance auf den 50% W5G1 & 50% JPPUELM Total Return Gross Index. Die Anlagestrategie des Teilfonds ist nicht an die Bestandteile der Benchmark gebunden und weist möglicherweise nur eine gewisse oder eine geringe Ähnlichkeit mit der Benchmark auf.

Die Benchmark berücksichtigt nicht das Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds.

### **4. Risikofaktoren**

Der Teilfonds legt in Anleihen an, die von internationalen Organisationen und

Staatsregierungen begeben werden und hohe Bonitätsbewertungen und ein relativ niedriges Ausfallrisiko aufweisen. Anleihen bieten regelmässige Erträge und haben eine feste Laufzeit. Das Risiko, die angelegten Vermögenswerte teilweise oder vollständig zu verlieren, ist im Vergleich zu vielen Aktienfonds relativ gering. Anleihenurse schwanken jedoch abhängig von den weltweiten wirtschaftlichen und zinspolitischen Bedingungen, der Marktliquidität, den Wechselkursen und der Inflationsrate. Dies kann die Attraktivität der Anleihenrenditen beeinträchtigen.

Der Teilfonds unterliegt den Schwankungen des Marktes, und es besteht die Möglichkeit, dass die Anleger die ursprünglichen Anlagebeträge verlieren.

Die Anleger werden zudem auf den Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND -POLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.

## 5. Profil eines geeigneten Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die bereit sind, das Währungsrisiko, einschliesslich des Schwellenländer-Währungsrisikos, zu tragen, und die ein langfristiges Kapitalwachstum mit Thesaurierung im Teilfonds anstreben.

## 6. Geschäftstag

Jeder Bankgeschäftstag sowohl in London als auch in Luxemburg oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

## 7. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

## 8. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

<b>Anteile der Klasse A</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse A</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse A USD Klasse A GBP Klasse A EUR Klasse A CHF	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 5.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

<b>Anteile der Klasse B</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse B</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse B USD Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungsbasierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

<b>Anteile der Klasse D</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse D</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D EUR Klasse D CHF	USD 5.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	-	USD 5.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse U sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie Anlegern vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind:

<b>Anteile der Klasse U</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse U</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse U JPY	JPY 1	-	-
Klasse U USD	USD 100	-	-
Klasse U SGD	SGD 100	-	-
Klasse U AUD	AUD 100	-	-
Klasse U AUD Hedged	AUD 100	-	-

## 9. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstausgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

Erstausgabepreis je Anteil								
Anteilklasse	Währung der Anteilklasse							
	JPY	USD	GBP	EUR	CHF	SGD	AUD	AUD Hedged
Klasse A	n. z.	10	10	10	10	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse B	n. z.	10	10	10	10	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse D	n. z.	10	10	10	10	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse U	1	10	n. z.	n. z.	n. z.	10	10	10

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Ende des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstausgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwerts je Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse U muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

## **10. Rücknahme von Anteilen**

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder bei einer ordnungsgemäss zugelassenen Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde.

## **11. Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Europe Ltd. damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

## **12. Referenzwährung**

USD für den Teilfonds

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse A

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse B

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse D  
JPY, USD, SGD und AUD für Klasse U

### 13. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen an die Anteilhaber einer Anteilklasse des Teilfonds leisten, deren Betrag und Häufigkeit von der Gesellschaft festgelegt wird. Diese Ausschüttungen werden aus dem Nettoertrag und danach aus dem dieser Anteilklasse des Teilfonds zuzuordnenden Kapital des Teilfonds gezahlt.

### 14. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse U
Managementgebühren	0,45%	0,80%	0,45%	N. Z. <sup>1</sup>
Verwaltungsgebühren	bis zu 0,05%			

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Untieranlageverwaltungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Bis zum 31. Juli 2018 kann der Anlageverwalter der Internationalen Entwicklungsorganisation oder anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, einen Teil der Managementgebühren von bis zu 0,04% des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds spenden.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens EUR 33.900 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

---

<sup>1</sup> Anteile der Klasse U sind (i) Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie (ii) Anlegern vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind. Entsprechende Managementgebühren werden nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft gesondert vereinbart.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

## 15. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A USD	LU0489503028	48950302
Klasse A GBP	LU0489503374	48950337
Klasse A EUR	LU0489503291	48950329
Klasse A CHF	LU0794229244	79422924
Klasse B USD	LU0489503457	48950345
Klasse B GBP	LU1203163461	120316346
Klasse B EUR	LU1203163388	120316338
Klasse B CHF	LU1203163628	120316362
Klasse D USD	LU1044865761	104486576
Klasse D GBP	LU1203164196	120316419
Klasse D EUR	LU1203163891	120316389
Klasse D CHF	LU1203164279	120316427
Klasse U JPY	LU2100713697	210071369
Klasse U USD	LU2100713770	210071377
Klasse U SGD	LU2100713853	210071385
Klasse U AUD	LU2100713937	210071393
Klasse U AUD Hedged	LU2100714075	210071407

## ANHANG II – NIKKO AM RMB BOND FUND

### 1. Name des Teilfonds

Nikko AM RMB Bond Fund

### 2. Anlageziele und -politik

Anlageziel des Teilfonds ist es, durch ein Engagement in auf RMB lautende festverzinsliche Vermögenswerte mittel- bis langfristig ein stabiles Kapitalwachstum zu erzielen.

*Der in diesem Dokument verwendete Begriff „RMB“ bezieht sich sowohl auf den „Onshore-RMB“ („CNY“) als auch auf den „Offshore-RMB“ („CNH“).*

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds vorrangig in ein Portfolio aus Einlagenzertifikaten, fest- und variabel verzinslichen Anleihen, Wandelanleihen, Notes, Anleihen- und Geldmarktfonds sowie anderen festverzinslichen Instrumenten (zusammenfassend als „Zinsinstrumente“ bezeichnet), die in Festlandchina und ausserhalb der Volksrepublik China (VRC) von Regierungen, Regierungsstellen, Unternehmen und/oder Finanzinstituten begeben wurden. Obwohl der Teilfonds den Grossteil seines Nettoinventarwerts in auf RMB lautende Zinsinstrumente investieren wird, kann er bis zu 30% seines Nettoinventarwerts in nicht auf RMB lautenden Zinsinstrumenten anlegen, die von der VRC-Regierung, VRC-Regierungsstellen, VRC-Kommunalbehörden oder von Unternehmen begeben wurden, die ihren Sitz in der Volksrepublik China haben oder ihre Geschäftstätigkeit vorwiegend in der VRC ausüben (zusammenfassend als „VRC-Emittenten“ bezeichnet), und die in RMB abgesichert sind. Der Teilfonds tätigt Anlagen weder in einer bestimmten Branche noch in einem bestimmten Sektor.

Zum Aufbau eines Exposures in festverzinslichen Instrumenten, die in Festlandchina begeben werden, kann der Teilfonds direkt über den CIBM oder über Bond Connect anlegen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist nicht an eine Benchmark gebunden. Durch ein vorsichtiges Durationsmanagement und eine sorgfältige Titelauswahl strebt der Teilfonds an, eine Renditesteigerung gegenüber Einlagen zu erzielen.

Der Teilfonds kann auf RMB lautende Einlagen halten, und in Phasen höherer Marktvolatilität oder anhaltender Kursrückgänge kann er einen höheren Bestand an Barmitteln halten als üblich, um die Interessen des Teilfonds zu schützen.

Zur Anlage, Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement kann der Teilfonds auch in Finanzderivate wie Terminkontrakte, Futures und andere Arten von

Finanzinstrumenten investieren. Alle Währungssicherungsgeschäfte werden im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters getätigt.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds unterliegt den in den Abschnitten „11. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

### **3. Benchmark**

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich zum Vergleich der Performance auf den iBoxx ALBI China Offshore Total Return Gross Index. Die Anlagestrategie des Teilfonds ist nicht an die Bestandteile der Benchmark gebunden und weist möglicherweise nur eine gewisse oder eine geringe Ähnlichkeit mit der Benchmark auf.

### **4. Risikofaktoren**

Anlagen in Anteilen des Teilfonds unterliegen im Zusammenhang mit Investitionen in auf RMB lautende festverzinsliche Vermögenswerte grösseren Risiken, darunter Wechselkursrisiken, wirtschaftliche und politische Risiken sowie die Risiken möglicher Kursschwankungen, einer geringeren Liquidität und einer geringeren Kreditqualität.

Der Onshore-RMB (CNY) ist keine frei konvertierbare Währung. Die State Administration of Foreign Exchange („SAFE“), die der Aufsicht der Volksrepublik China untersteht, reguliert die Konvertierung von Onshore-RMB (CNY) in ausländische Währungen. Es kann nicht garantiert werden, dass die SAFE oder andere Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China nicht weitere Beschränkungen für den Devisenumtausch erlassen, die möglicherweise die Fähigkeit des Teilfonds, Onshore-RMB (CNY) in ausländische Währungen zu konvertieren, beschränken.

Darüber hinaus existiert derzeit kein fester Wechselkurs zwischen dem CNH-Kurs und dem CNY-Kurs. Der CNH-Kurs korreliert zwar stark mit dem CNY-Kurs, wird aber auch von Angebot und Nachfrage am Markt bestimmt und kann daher je nach Marktlage mit einem Auf- oder Abschlag zum CNY-Kurs gehandelt werden.

Im Falle derivativer Instrumente ist der Teilfonds möglicherweise einem Gegenpartei-Risiko ausgesetzt. Eine Insolvenz oder ein Ausfall der Gegenpartei würden die Vermögenswerte des Teilfonds betreffen.

Weitere Erklärungen in Bezug auf die besonderen Risiken, die mit der Anlage im CIBM (direkt oder über China Bond Connect) verbunden sind, entnehmen Sie bitte den Risikohinweisen unter „China Bond Connect“ und „China Interbank Bond Market („CIBM““ in Abschnitt 2) ANLAGEZIELE UND -POLITIK – RISIKOHINWEISE“ im allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts.

Die Anleger werden zudem auf die übrigen Risikofaktoren hingewiesen, die im selben Abschnitt beschrieben werden.

## **5. Profil eines geeigneten Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum mit Thesaurierung der Gewinne im Teilfonds anstreben und gleichzeitig bereit sind, die Risiken am RMB-Anleihenmarkt sowie das Währungsrisiko, einschliesslich des RMB-Währungsrisikos, zu tragen.

## **6. Geschäftstag**

Jeder Tag, der sowohl in Luxemburg als auch in Singapur, Hongkong und der VRC ein Bankgeschäftstag ist, oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

## **7. Bewertungstag**

Jeder Geschäftstag.

## **8. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung**

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

<b>Anteile der Klasse A</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse A</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse A USD Klasse A GBP Klasse A EUR Klasse A CHF	USD 1.000.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

<b>Anteile der Klasse B</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse B</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse B JPY Klasse B USD Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF Klasse B SGD Klasse B CNH	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungsbasierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

<b>Anteile der Klasse D</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse D</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D EUR Klasse D CHF	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	-	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind:

<b>Anteile der Klasse S</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse S</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse S JPY	JPY 100.000	-	-

Anteile der Klasse U sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie Anlegern vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind:

<b>Anteile der Klasse U</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse U</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse U JPY	JPY 1	-	-
Klasse U USD	USD 100	-	-
Klasse U SGD	SGD 100	-	-
Klasse U AUD	AUD 100	-	-

## 9. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstausgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

<b>Erstausgabepreis je Anteil</b>								
<b>Anteilklasse</b>	<b>Währung der Anteilklasse</b>							
	<b>JPY</b>	<b>USD</b>	<b>GBP</b>	<b>EUR</b>	<b>CHF</b>	<b>SGD</b>	<b>AUD</b>	<b>CNH</b>
Klasse A	n. z.	10	10	10	10	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse B	1.000	10	10	10	10	10	n. z.	10
Klasse D	n. z.	10	10	10	10	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse S	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse U	1	10	n. z.	n. z.	n. z.	10	10	n. z.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Ende des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstaussgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal 3% (drei Prozent) des Nettoinventarwerts je Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse S und Anteile der Klasse U muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

## **10. Rücknahme von Anteilen**

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde.

#### **11. Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Asia Limited damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

#### **12. Referenzwährung**

USD für den Teilfonds

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse A

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD und CNH für Klasse B

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse D

JPY für Klasse S

JPY, USD, SGD und AUD für Klasse U

#### **13. Ausschüttungspolitik**

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen an die Anteilhaber einer Anteilklasse des Teilfonds leisten, deren Betrag und Häufigkeit von der Gesellschaft festgelegt wird. Diese Ausschüttungen werden aus dem Nettoertrag und danach aus dem dieser Anteilklasse des Teilfonds zuzuordnenden Kapital des Teilfonds gezahlt.

## 14. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse S	Klasse U
Managementgebühren	0,50%	0,80%	0,50%	0,50%	N. Z. <sup>2</sup>
Verwaltungsgebühren	bis zu 0,05%				

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Unteranlageverwaltungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens EUR 33.900 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

---

<sup>2</sup> Anteile der Klasse U sind (i) Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie (ii) Anlegern vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind. Entsprechende Managementgebühren werden nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft gesondert vereinbart.

## 15. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A USD	LU0722514824	72251482
Klasse A GBP	LU1203163032	120316303
Klasse A EUR	LU1203162810	120316281
Klasse A CHF	LU1203163115	120316311
Klasse B JPY	LU0722515557	72251555
Klasse B USD	LU0722515045	72251504
Klasse B GBP	LU2100714158	210071415
Klasse B EUR	LU0722515128	72251512
Klasse B CHF	LU0722515391	72251539
Klasse B SGD	LU0722515474	72251547
Klasse B CNH	LU0722515631	72251563
Klasse D USD	LU1044865845	104486584
Klasse D GBP	LU1044866140	104486614
Klasse D EUR	LU1044865928	104486592
Klasse D CHF	LU1044866066	104486606
Klasse S JPY	LU0876683557	087668355
Klasse U JPY	LU2100714232	210071423
Klasse U USD	LU2100714315	210071431
Klasse U SGD	LU2100714406	210071440
Klasse U AUD	LU2100714661	210071466

## ANHANG III – NIKKO AM ASIA CREDIT FUND

### 1. Name des Teilfonds

Nikko AM Asia Credit Fund

### 2. Anlageziele und -politik

Anlageziel des Teilfonds ist es, Gesamrendite durch Kapitalzuwachs und Erträge aus Anlagen hauptsächlich in auf USD lautenden festverzinslichen Wertpapieren, die von staatlichen, quasi-staatlichen und supranationalen Emittenten sowie Unternehmen in der Region Asien begeben werden, zu erzielen. Zur Region Asien gehören unter anderem Länder wie China, die Sonderverwaltungszone Hongkong, Indonesien, Indien, Südkorea, Malaysia, die Philippinen, Pakistan, Singapur, Thailand, Taiwan und Vietnam.

Der Anlageschwerpunkt des Teilfonds besteht darin, vorwiegend in übertragbaren Wertpapieren von Emittenten anzulegen, die Komponenten des JACI Investment Grade Total Return Index („Benchmark“) sind. Dieser ist ein Investment-Grade-Teilindex des JP Morgan Asia Credit Index. Die Komponenten der Benchmark sind mindestens mit BBB- nach Standard & Poor's oder Fitch oder mit Baa3 nach Moody's („Investment Grade“) bewertet.

Gegebenenfalls kann der Teilfonds in Wertpapieren ausserhalb der Benchmark anlegen, die mitunter eine Bonität unter Investment Grade (BB+ und niedriger nach Standard & Poor's oder Fitch oder Ba1 oder niedriger nach Moody's) aufweisen. Der Anlageverwalter wird dafür Sorge tragen, dass diese Allokation 20% des Nettoinventarwertes des Teilfonds zum Zeitpunkt der Anlage nicht übersteigt.

Der Anlageverwalter setzt mehrere Kreditstrategien ein, um „Alpha“-Renditen zu erzielen. Zu diesen Kreditstrategien gehören unter anderem:

**Fundamentalanalysen** – Fundamentalanalysen von Wertpapieren: Kauf von steigenden Titeln und Verkauf von fallenden Titeln;

**Relative-Value** – Relative-Value-Transaktionen: Kauf von unterbewerteten Titeln und Verkauf von überbewerteten Titeln;

**Momentum** – Kreditzyklus-Transaktionen: defensive Strategie (d. h. Long in Titeln hoher Bonität in Abwärtszyklen) gegenüber einer offensiven Strategie (d. h. Long in Hochzinstiteln in Aufwärtszyklen);

**Sektorrotation** – Transaktionen mit nicht korrelierten Sektorzyklen;

**Bonitätsbewertung** – Transaktionen in Erwartung von Herab- und Hochstufungen der Bonität;

**Kreditduration** – Inversion/Abflachung/Versteilung der Kreditkurven;

**Basis-Trades** – Basis-Transaktionen zwischen Barmitteln und Kreditderivaten. Der Teilfonds hat keine(n) Zielbranche oder -sektor.

Ergänzend kann der Teilfonds innerhalb der geltenden Gesetze und Vorschriften Barmittel und Geldmarktinstrumente halten.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD. Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten. Überdies lauten mehrere Anteilklassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung. Daher kann jede Anteilklasse durch Schwankungen der einzelnen Wechselkurse dem Währungsrisiko ausgesetzt sein. Der Anlageverwalter kann dieses Risiko durch den Einsatz von Absicherungsstrategien mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten mindern.

Für eine effiziente Portfolioverwaltung sowie für die Zwecke der Absicherung kann der Teilfonds versuchen, den Inventarwert des Teilfonds durch Absicherungs- und Anlagestrategien, die mit den Anlagezielen des Teilfonds im Einklang stehen, zu erhalten und zu steigern, indem derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden. Insbesondere können die folgenden derivativen Finanzinstrumente eingesetzt werden: Optionen auf Wertpapiere, Terminkontrakte, OTC-Optionen, Zinsswaps, Kreditausfallswaps, Index-Futures, Futures oder Optionen auf Finanzinstrumente aller Art oder strukturierte Schuldverschreibungen wie z. B. kreditgebundene, aktiengebundene und indexgebundene Schuldverschreibungen.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds unterliegt den in den Abschnitten „11. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilinhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

### **3. Benchmark**

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich zum Vergleich der Performance und weil er hauptsächlich in übertragbare Wertpapiere der in der Benchmark vertretenen Emittenten investiert, auf den JACI Investment Grade Total Return Gross Index. Die Anlagestrategie des Teilfonds kann jedoch erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen und weist möglicherweise nur eine gewisse oder eine geringe Ähnlichkeit mit der Benchmark auf.

### **4. Risikofaktoren**

Anleger des Teilfonds sollten die Risiken einer Anlage in dem Teilfonds eingehend prüfen und abwägen. Nachfolgend sind einige der von den Anlegern abzuwägenden Risikofaktoren aufgeführt:

- (i) Die vom Teilfonds erzielten Erträge unterliegen mitunter Schwankungen der Wechselkurse. Der Anlageverwalter kann diese Positionen gegebenenfalls absichern.
- (ii) Eine Anlage kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze am Markt dem Zinsrisiko unterliegen. Die Zinssätze sind von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten abhängig, die wiederum unter dem Einfluss von wirtschaftlichen Faktoren, Spekulation und Interventionen von Zentralbanken und staatlichen Behörden sowie sonstigen politischen Faktoren stehen.
- (iii) Das Kreditrisiko beinhaltet das Risiko, dass ein Emittent festverzinslicher, vom Teilfonds gehaltener Wertpapiere (die mitunter niedrige Bonitätsbewertungen aufweisen) seinen Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung des Kapitalbetrages nicht nachkommt und der Teilfonds seine Anlage nicht zurückerhält.
- (iv) Der Anlageverwalter kann Anlagen des Teilfonds in Fremdwährungen absichern. Der Anlageverwalter kann versuchen, die Wertpapiere des Teilfonds und sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen nachteilige Währungskurs- und Zinsschwankungen abzusichern, indem er Kaufoptionen auf Währungen verkauft und kauft oder indem er Finanzterminkontrakte und verbundene Optionen auf Währungen verkauft und Devisenterminkontrakte auf Währungen eingeht.
- (v) Im Falle derivativer Instrumente ist der Teilfonds möglicherweise einem Gegenpartei-Risiko ausgesetzt. Eine Insolvenz oder ein Ausfall der Gegenpartei würden die Vermögenswerte des Teilfonds betreffen.
- (vi) Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds innerhalb des im Verkaufsprospekt aufgeführten Zeitraums aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, ungewöhnlich zahlreicher Rückkaufanträge oder sonstiger Gründe Rücknahmen anteilig verzögert.
- (vii) Es gibt Länder, in denen die Möglichkeit der Enteignung von Vermögenswerten,

der konfiskatorischen Besteuerung, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen besteht, was die Anlage in diesen Ländern beeinflussen kann. Es gibt mitunter weniger öffentlich verfügbare Informationen über bestimmte Finanzinstrumente, als manche Anleger dies für angebracht halten, und Rechtsträger in einigen Ländern unterliegen mitunter nicht den Standards für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung und den Anforderungen, die mit jenen vergleichbar sind, an welche manche Anleger mitunter gewöhnt sind. Einige Finanzmärkte haben, obwohl ihr Volumen allgemein ansteigt, grösstenteils ein erheblich geringeres Volumen als entwickeltere Märkte, und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und ihre Kurse volatiler als die Wertpapiere vergleichbarer Unternehmen an grösseren Märkten. Überdies unterscheidet sich das Ausmass der staatlichen Beaufsichtigung und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten in den einzelnen Ländern. Ferner können die Art und Weise, wie ausländische Anleger in einigen Ländern in Wertpapieren anlegen dürfen, sowie die Beschränkungen für diese Anlagen die Anlagetätigkeit des Teilfonds beeinträchtigen.

Schwellenländerschuldtitel sind mit einem hohen Risiko verbunden, erfordern keine Mindest-Bonitätsbewertung und ihre Kreditwürdigkeit ist mitunter nicht durch eine international anerkannte Kreditrating-Agentur bewertet. Der Emittent oder die staatliche Stelle, welche die Rückzahlung eines Schwellenländerschuldtitels überwacht, ist bei Fälligkeit laut den jeweiligen Bedingungen mitunter nicht imstande oder bereit, den Kapitalbetrag und/oder die Zinsen zurückzuzahlen. Hieraus ergibt sich, dass ein staatlicher Schuldner seinen Verpflichtungen mitunter nicht nachkommt. In diesem Falle ist der gesetzliche Rückgriff der Gesellschaft gegen Emittenten und/oder Bürgen mitunter beschränkt.

Rechtsbehelfe müssen in manchen Fällen vor den Gerichten der säumigen Partei eingelegt werden, und die Möglichkeiten des Inhabers ausländischer Staatsschuld-papiere zur Durchsetzung von Ansprüchen hängen mitunter vom politischen Klima in dem jeweiligen Land ab. Überdies kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Inhaber kommerzieller Schuldtitel Zahlungen an Inhaber anderer ausländischer staatlicher Schuldverschreibungen im Falle eines Zahlungsausfalls nicht gemäss ihren Kreditvereinbarungen für Geschäftsbanken anfechten werden.

Die Abwicklungssysteme in Schwellenländern sind mitunter weniger gut organisiert als an den entwickelten Märkten. Daher kann dort das Risiko bestehen, dass Abwicklungen verzögert erfolgen und Barmittel oder Wertpapiere des Teilfonds aufgrund von Fehlern oder Störungen in diesen Systemen gefährdet sind. Insbesondere kann die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des zu erwerbenden Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass die Lieferung des Wertpapiers erfolgen muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen könnte der Ausfall eines Maklers oder einer Bank (die „Gegenpartei“), über den oder die eine Transaktion erfolgt, in einem Verlust für den

Teilfonds resultieren, der in Schwellenländerwertpapieren anlegt.

Der Teilfonds versucht nach Möglichkeit, Gegenparteien zu nutzen, deren finanzielle Lage ein geringes Risiko bedeutet. Es kann jedoch keine Sicherheit dafür geben, dass der Teilfonds bei der Vermeidung dieses Risikos für den Teilfonds erfolgreich ist, insbesondere da es Gegenparteien, die in Schwellenländern tätig sind, häufig an der Substanz oder den finanziellen Ressourcen von Gegenparteien aus Industrieländern mangelt.

Aufgrund der Unsicherheiten beim Betrieb der Abwicklungssysteme in einzelnen Märkten kann zudem die Gefahr bestehen, dass in Bezug auf Wertpapiere, die vom Teilfonds gehalten oder an ihn übertragen werden sollen, konkurrierende Ansprüche entstehen. Überdies sind Entschädigungsregelungen mitunter nicht vorhanden, beschränkt oder reichen nicht aus, um die Ansprüche der Gesellschaft in diesen Fällen zu befriedigen.

Anleger sollten die üblichen Risiken einer Anlage und einer Beteiligung in notierten und nicht notierten Wertpapieren sorgfältig abwägen und sich von ihren Steuerberatern professionell beraten lassen, um die möglichen steuerlichen Folgen einer Anlage in dem Teilfonds zu bestimmen. Die Preise von Wertpapieren können als Reaktion auf Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, der Zinssätze und der Wahrnehmung der Wertpapiere durch den Markt steigen oder fallen. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds steigt oder fällt, denn der Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds basiert auf dem aktuellen Marktwert seiner Anlagen. Diese Anlagen können von politischer Instabilität sowie Devisenkontrollen, Änderungen bei der Besteuerung, ausländische Anlagepolitik, Ausfallrisiken und sonstigen Beschränkungen und Kontrollen betroffen sein, die von den jeweiligen Behörden in anderen Ländern mitunter vorgeschrieben werden. Schwankungen der Wechselkurse können sich auf den Ertrag des Teilfonds und den Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds auswirken.

Die Anleger werden zudem auf den Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND -POLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.

## **5. Profil eines geeigneten Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die ein aktiv verwaltetes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren vornehmlich asiatischer Anleihenmarkt-Emittenten suchen.

## **6. Geschäftstag**

Jeder Bankgeschäftstag sowohl in Luxemburg als auch in Singapur oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

## 7. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

## 8. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

<b>Anteile der Klasse A</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse A</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse A USD Klasse A GBP Klasse A EUR Klasse A CHF	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 5.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

<b>Anteile der Klasse B</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse B</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse B USD Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungsbasierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

<b>Anteile der Klasse D</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse D</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D EUR Klasse D CHF	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse U sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie Anlegerkonten vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind:

<b>Anteile der Klasse U</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse U</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse U JPY	JPY 1	-	-
Klasse U USD	USD 100	-	-
Klasse U SGD	SGD 100	-	-
Klasse U AUD	AUD 100	-	-

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind:

<b>Anteile der Klasse S</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse S</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse S JPY	JPY 100.000	-	-
Klasse S GBP	GBP 1.000	-	-

## 9. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstausgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

<b>Erstausgabepreis je Anteil</b>							
<b>Anteilklasse</b>	<b>Währung der Anteilklasse</b>						
	<b>JPY</b>	<b>USD</b>	<b>GBP</b>	<b>EUR</b>	<b>CHF</b>	<b>SGD</b>	<b>AUD</b>
Klasse A	n. z.	10	10	10	10	n. z.	n. z.
Klasse B	n. z.	10	10	10	10	n. z.	n. z.
Klasse D	n. z.	10	10	10	10	n. z.	n. z.
Klasse S	100.000	n. z.	1.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse U	1	10	n. z.	n. z.	n. z.	10	10

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Ende des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstausgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwerts je Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse S und Anteile der Klasse

U muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

#### **10. Rücknahme von Anteilen**

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Es kann eine Rücknahmegebühr von maximal einem Prozent (1%) des Nettoinventarwerts je Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde.

#### **11. Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Asia Limited damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

#### **12. Referenzwährung**

USD für den Teilfonds

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse A

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse B  
 USD, GBP, EUR und CHF für Klasse D  
 JPY und GBP für Klasse S  
 JPY, USD, SGD und AUD für Klasse U

### 13. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen an die Anteilhaber einer Anteilklasse des Teilfonds leisten, deren Betrag und Häufigkeit von der Gesellschaft festgelegt wird. Diese Ausschüttungen werden aus dem Nettoertrag und danach aus dem dieser Anteilklasse des Teilfonds zuzuordnenden Kapital des Teilfonds gezahlt.

In Bezug auf Anteile der Klasse A USD und mit Wirkung ab dem 20. Januar 2017 kann die Gesellschaft halbjährlich Dividenden festlegen, die sodann in bar ausgezahlt werden. Der Nettoinventarwert je Anteil, der am 20. Juli und am 20. Januar jedes Jahres ermittelt wird (falls dieser Tag kein Bewertungstag ist, am darauf folgenden Bewertungstag) (ein „Ex-Ausschüttungstag“), ist der Nettoinventarwert je Anteil ex-Ausschüttung. Ein Anteilhaber, der am Geschäftstag oder zwei Geschäftstage unmittelbar vor dem betreffenden Ex-Ausschüttungstag Zeichnungsunterlagen einreicht, hat Anspruch auf die betreffenden Ausschüttungen. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze wird der Betrag der an die Anteilhaber zu zahlenden Ausschüttungen, falls zutreffend, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegt. Ausschüttungen, sofern vorgesehen, werden an die betreffenden Anteilhaber im Allgemeinen bis zum zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Ex-Ausschüttungstag gezahlt. Zum Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet ein Geschäftstag einen Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist und an dem die Banken in Luxemburg und Singapur für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

### 14. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse S	Klasse U
Managementgebühren	0,45%	1,00%	0,45%	0,20%	N. Z. <sup>3</sup>
Verwaltungsgebühren	bis zu 0,05%				

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Untereinlageverwaltungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

<sup>3</sup> Anteile der Klasse U sind (i) Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie (ii) Anlegern vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind. Entsprechende Managementgebühren werden nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft gesondert vereinbart.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens EUR 33.900 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

## 15. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A USD	LU0851080936	85108093
Klasse A GBP	LU1203161929	120316192
Klasse A EUR	LU0851081314	85108131
Klasse A CHF	LU1203162141	120316214
Klasse B USD	LU0851081405	85108140
Klasse B GBP	LU1203162570	120316257
Klasse B EUR	LU1203162497	120316249
Klasse B CHF	LU1203162737	120316273
Klasse D USD	LU1223158434	122315843
Klasse D GBP	LU1223158608	122315860
Klasse D EUR	LU1223158517	122315851
Klasse D CHF	LU1223158780	122315878
Klasse S JPY	LU0879052503	87905250
Klasse S GBP	LU1199643344	119964334
Klasse U JPY	LU2100714745	210071474
Klasse U USD	LU2100714828	210071482
Klasse U SGD	LU2100715049	210071504
Klasse U AUD	LU2100715122	210071512

## ANHANG IV – NIKKO AM GLOBAL EQUITY FUND

### 1. Name des Teilfonds

Nikko AM Global Equity Fund

### 2. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Der Teilfonds strebt die Erreichung seiner Anlageziele an, indem hauptsächlich in Aktien und sonstigen Dividendenpapieren angelegt wird, die an Wertpapierbörsen in Industrie- und Schwellenländern nach Definition von MSCI notiert sind und gehandelt werden.

Der Anlageverwalter wählt die Unternehmen in einem durch sein Anlageteam durchgeführten fundierten Research-Prozess aus. Dieses Research bezieht sich hauptsächlich auf Einzelunternehmen, aber das Team führt auch Research durch, das eher „top down“ ausgerichtet ist. Der Teilfonds besteht aus Titeln, die den besten, aus diesem Research-Prozess hervorgegangenen Ideen des Anlageverwalters entsprechen.

Unter üblichen Marktbedingungen legt der Teilfonds mindestens 80% seines gesamten Nettovermögens in Aktien und sonstigen Dividendenpapieren an. Dies gilt nicht während der Zeit des Portfolioaufbaus oder im Falle zahlreicher Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge, der Auflösung des Teilfonds und bei sonstigen ausserordentlichen Umständen. Der Teilfonds wird in der Regel in einem breiten Spektrum von Ländern, Branchen und Marktsektoren investiert sein, darunter Anlagen in Emittenten aus Schwellenländern. Zu den vom Teilfonds gehaltenen Aktien können Stammaktien, Vorzugsaktien, Wandelanleihen, Optionsscheine, Aktienzertifikate, REITs und ETFs gehören.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel auf Kontokorrent- oder Einlagekonten oder in regelmässig gehandelten kurzfristigen Geldmarktinstrumenten halten, die auf USD oder andere Währungen lauten, die durch erstklassige Institute begeben oder garantiert werden und die eine Restlaufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten haben.

Der Teilfonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR). Derzeit ist der Teilfonds nicht verpflichtet, Anlagen in ökologisch nachhaltigen Aktivitäten zu tätigen, die an der Taxonomieverordnung ausgerichtet sind und einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und/oder Anpassung an

den Klimawandel leisten. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass der Teilfonds in Aktivitäten investiert, die einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und/oder Anpassung an den Klimawandel leisten.

Bei der Auswahl seiner Anlagen strebt der Teilfonds Folgendes an:

- Eine wesentlich geringere CO<sub>2</sub>-Intensität als seine Benchmark;
- Kein Engagement in Unternehmen, die den Prinzipien des UN Global Compact zuwiderhandeln;
- Kein Engagement in Unternehmen, die sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Arbeitnehmerrechte, Menschenrechte oder Unternehmensführung ausgesetzt sind.

Der Teilfonds wird nicht in „Tabak“-Wertpapiere nach Definition der Global Industry Classification Standards (GICS) oder in Unternehmen, die an Geschäften mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, investieren.

Weitere Informationen zur Methode, die zur Ermittlung des Engagements des Teilfonds gegenüber den vorstehenden Kriterien angewendet wird, sowie zu den entsprechenden Ergebnissen werden veröffentlicht unter: [www.emea.nikkoam.com](http://www.emea.nikkoam.com).

### *Währungsabsicherung*

Währungssicherungsgeschäfte zwischen den Währungsexposures der Anlagen im Portfolio gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds liegen im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Falls sie getätigt werden, sollen sie das Währungsexposure der Nettovermögenswerte oder bestimmte (aber nicht notwendigerweise alle) Vermögenswerte des Teilfonds in der Referenzwährung des Teilfonds absichern.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Unterabschnitts „2. Die Anteile“ von Abschnitt „10. Allgemeine Informationen“ kann der Teilfonds währungsabgesicherte Anteilklassen ausgeben (jeweils eine „währungsabgesicherte Anteilklasse“). Bei jeder währungsabgesicherten Anteilklasse besteht das Ziel darin, das Währungsrisiko systematisch in der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern oder, sofern ausdrücklich in Abschnitt 9 unten angegeben, das mit der Korbwährung verbundene Risiko der Basiswerte des Teilfonds in die Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilklasse umzuwandeln. Es können bestimmte Währungsrisiken der Basiswerte vorliegen, bei denen eine Portfolioabsicherung in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Es ist im Allgemeinen beabsichtigt, diese Absicherung durch Einsatz verschiedener Techniken, unter anderem durch Abschluss von OTC-Währungsterminkontrakten

und Devisen-Swapvereinbarungen, zu erreichen.

Sämtliche Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit den Währungsabsicherungstransaktionen anfallen, werden von der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse getragen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen entscheiden, für die währungsabgesicherten Anteilklassen Berechnungs- und Durchführungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die dafür anfallenden Gebühren werden den jeweiligen währungsabgesicherten Anteilklassen zusätzlich zu den Managementgebühren berechnet.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds unterliegt den in den Abschnitten „11. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilinhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

### **3. Benchmark**

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich zum Vergleich der Performance auf den MSCI ACWI Total Return Net Index. Die Anlagestrategie des Teilfonds ist nicht an die Bestandteile der Benchmark gebunden und weist möglicherweise nur eine gewisse oder eine geringe Ähnlichkeit mit der Benchmark auf.

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds werden in der Benchmark nicht berücksichtigt.

### **4. Derivate**

Gemäss den Bestimmungen von Punkt „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

## **5. Zusätzliche Anlagebeschränkungen**

Der Teilfonds darf nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder OGA anlegen. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Anlagen in ETF.

## **6. Risikofaktoren**

Der Teilfonds legt in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren in der ganzen Welt an, die Exposure in den Schwellenländern bieten, welche sich eher volatil verhalten als reife Märkte, und sein Wert könnte daher stärker steigen oder fallen. Unter bestimmten Umständen können die zugrunde liegenden Anlagen illiquide werden. Dies kann die Möglichkeit des Anlageverwalters einschränken, das Portfolio teilweise oder insgesamt zu veräußern. Die Registrierungs- und Abwicklungssysteme in Schwellenländern sind mitunter weniger entwickelt als in reiferen Märkten, weshalb die operativen Risiken einer Anlage höher sind. Politische Risiken und nachteilige wirtschaftliche Situationen können eher auftreten.

Anteilklassen können in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds verfügbar sein und werden daher zum Zeitpunkt der Anlage in die Referenzwährung des Teilfonds umgerechnet. Diese Anlage wird dann erneut in die Referenzwährung der Anteilklasse umgerechnet, wenn ein Anleger sein Geld aus dem Teilfonds abzieht. Der Anleger erhält daher den Ertrag aus den zugrunde liegenden Anlagen im Teilfonds sowie den Wechselkursbewegungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Referenzwährung der Anteilklasse.

Die Anleger werden zudem auf den Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND -POLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.

## **7. Profil eines geeigneten Anlegers**

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Kapitalzuwachs durch weltweite langfristige Anlagen in Aktien und sonstigen Dividendenpapieren suchen.

## **8. Geschäftstag**

Jeder Tag, der sowohl in Luxemburg als auch in London und New York ein Bankgeschäftstag ist oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

## 9. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

## 10. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

<b>Anteile der Klasse A</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse A</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse A JPY Klasse A USD Klasse A GBP Klasse A EUR Klasse A CHF Klasse A SGD Klasse A AUD Klasse A CAD	USD 1.000.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

<b>Anteile der Klasse B</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse B</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse B JPY Klasse B USD Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF Klasse B SGD Klasse B AUD Klasse B CAD	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungsbasierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

<b>Anteile der Klasse D</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse D</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse D JPY Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D EUR Klasse D CHF Klasse D SGD Klasse D AUD	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse F stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich Anlegern aus Singapur, die möglicherweise über den Central Provident Fund („CPF“) in den Teilfonds investieren:

<b>Anteile der Klasse F</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse F</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse F USD Klasse F SGD	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klassen P, PII und U sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie Anlegerkonten vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind. Bei der Klasse P JPY Hedged wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Unterabschnitts „2. Die Anteile“ von Abschnitt „10. Allgemeine Informationen“ das Währungsrisiko gegenüber den Korbwährungen der Basiswerte des Teilfonds abgesichert.

<b>Anteile der Klasse P, der Klasse PII und der Klasse U</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse P und der Klasse U</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse P JPY	JPY 1	-	-
Klasse P JPY Hedged	JPY 1	-	-
Klasse PII JPY	JPY 1	-	-
Klasse U JPY	JPY 1	-	-
Klasse U USD	USD 100	-	-
Klasse U SGD	SGD 100	-	-
Klasse U AUD	AUD 100	-	-

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind:

<b>Anteile der Klasse S</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse S</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse S JPY	JPY 100.000	-	-
Klasse S GBP	GBP 1.000	-	-

## **11. Ausgabe von Anteilen**

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstausgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

<b>Erstausgabepreis je Anteil</b>									
<b>Anteilklasse</b>	<b>Wahrung der Anteilklasse</b>								
	<b>JPY</b>	<b>JPY Hedged</b>	<b>USD</b>	<b>GBP</b>	<b>EUR</b>	<b>CHF</b>	<b>SGD</b>	<b>AUD</b>	<b>CAD</b>
Klasse A	1.000	n. z.	10	10	10	10	10	10	10
Klasse B	1.000	n. z.	10	10	10	10	10	10	10
Klasse D	1.000	n. z.	10	10	10	10	10	10	n. z.
Klasse F	n. z.	n. z.	10	n. z.	n. z.	n. z.	10	n. z.	n. z.
Klasse P	1	1	n. z.						
Klasse PII	1	1	n. z.						
Klasse U	1	n. z.	10	n. z.	n. z.	n. z.	10	10	n. z.
Klasse S	100.000	n. z.	n. z.	1.000	n. z.				

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschaftstag nach Ende des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) fur Zeichnungsantrage, die direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder uber eine ordnungsgemass zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschaftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfur ist, dass die Zeichnungsbetrage zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfugbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstausgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse, der fur den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebuhr hinzuzufugen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds konnen an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsantrage fur Anteile sind direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder uber eine ordnungsgemass zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsantrage fur Anteile, die bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsantrage fur Anteile, die an einem Bewertungstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nachsten Bewertungstag vorgetragen und gelten als an diesem Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung des bei Zeichnung falligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschaftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfugbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwerts je Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse P, Anteile der Klasse PII, Anteile der Klasse U und Anteile der Klasse S muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

## **12. Rücknahme von Anteilen**

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder bei einer ordnungsgemäss zugelassenen Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und gelten als an diesem Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde.

## **13. Ausschüttungspolitik**

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen an die Anteilinhaber einer Anteilklasse des Teilfonds leisten, deren Betrag und Häufigkeit von der Gesellschaft festgelegt wird. Diese Ausschüttungen werden aus dem Nettoertrag und danach aus dem dieser Anteilklasse des Teilfonds zuzuordnenden Kapital des Teilfonds gezahlt.

#### 14. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Europe Ltd. damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

#### 15. Referenzwährung

USD für den Teilfonds

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD, AUD und CAD für Klasse A

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD, AUD und CAD für Klasse B

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD und AUD für Klasse D

USD und SGD für Klasse F

JPY für Klasse P und Klasse PII

JPY, USD, SGD und AUD für Klasse U

JPY und GBP für Klasse S

#### 16. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse F	Klasse P	Klasse PII	Klasse U	Klasse S
Managementgebühren	0,75%	1,50%	0,75%	1,25%	0,00%	0,30%	0,00%	0,20%
Verwaltungsgebühren		bis zu 0,05%						

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Unteranlageverwaltungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens EUR 33.900 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

## 17. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A JPY	LU1198275239	119827523
Klasse A USD	LU1198275312	119827531
Klasse A GBP	LU1198275403	119827540
Klasse A EUR	LU1198275585	119827558
Klasse A CHF	LU1198275668	119827566
Klasse A SGD	LU1198275742	119827574
Klasse A AUD	LU1198275825	119827582
Klasse A CAD	LU2426141946	242614194
Klasse B JPY	LU1198276047	119827604
Klasse B USD	LU1198276120	119827612
Klasse B GBP	LU1198276393	119827639
Klasse B EUR	LU1198276476	119827647
Klasse B CHF	LU1198276559	119827655
Klasse B SGD	LU1198276633	119827663
Klasse B AUD	LU1198276716	119827671
Klasse B CAD	LU2426142084	242614208
Klasse D JPY	LU1198276807	119827680
Klasse D USD	LU1198276989	119827698
Klasse D GBP	LU1198277011	119827701
Klasse D EUR	LU1198277102	119827710
Klasse D CHF	LU1198277367	119827736
Klasse D SGD	LU1198277441	119827744
Klasse D AUD	LU1198277524	119827752
Klasse F USD	LU2237957902	223795790
Klasse F SGD	LU2237957811	223795781
Klasse P JPY	LU1314315117	131431511
Klasse P JPY Hedged	LU1766725102	176672510
Klasse PII JPY	LU2348337234	234833723
Klasse U JPY	LU2100715395	210071539
Klasse U USD	LU2100715478	210071547
Klasse U SGD	LU2100715635	210071563
Klasse U AUD	LU1198277797	119827779
Klasse S JPY	LU1198277870	119827787
Klasse S GBP	LU1198277953	119827795

## ANHANG V – NIKKO AM ASIA EX-JAPAN FUND

### 1. Name des Teilfonds

Nikko AM Asia ex-Japan Fund

### 2. Anlageziele und -politik

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die fundamentales Bottom-up-Research und Top-down-Einschätzungen verbindet. Der Teilfonds soll durch seinen Schwerpunkt auf fundamentalem Research Wertsteigerungen erzielen.

Der Teilfonds ist ein multinationaler Fonds für jene Anleger, die in Asien (ohne Japan) anlegen möchten. Das Anlageuniversum umfasst unter anderem Taiwan, China, Hongkong, Singapur, Malaysia, Thailand, Indonesien, die Philippinen, Indien und Korea.

Zu den vom Teilfonds gehaltenen Aktien und sonstigen Dividendenpapieren können Stammaktien, Vorzugsaktien, Wandelpapiere, Optionsscheine, Aktienzertifikate, REITs und ETFs gehören.

Der Teilfonds kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische „A“-Aktien investieren.

Bei geeigneten Umständen kann der Teilfonds ergänzend liquide Mittel auf Kontokorrent- oder Einlagekonten oder in regelmässig gehandelten kurzfristigen Geldmarktinstrumenten halten, die von Institutionen hoher Bonität begeben oder garantiert werden und eine Restlaufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten aufweisen.

#### *Währungsabsicherung*

Währungssicherungsgeschäfte zwischen den Währungsexposures der Anlagen im Portfolio gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds liegen im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Falls sie getätigt werden, sollen sie das Währungsexposure der Nettovermögenswerte oder bestimmte (aber nicht notwendigerweise alle) Vermögenswerte des Teilfonds in der Referenzwährung des Teilfonds absichern.

Der Teilfonds wird keine Massnahmen zur Währungsabsicherung zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und den Währungen der Anteilklassen vornehmen.

Die Anlagepolitik des Teilfonds unterliegt den in den Abschnitten „11. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

### **3. Benchmark**

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich zum Vergleich der Performance auf den MSCI AC Asia Ex Japan Total Return Net Index. Die Anlagestrategie des Teilfonds ist nicht an die Bestandteile der Benchmark gebunden und weist möglicherweise nur eine gewisse oder eine geringe Ähnlichkeit mit der Benchmark auf.

### **4. Derivate**

Gemäss den Bestimmungen von Punkt „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

### **5. Zusätzliche Anlagebeschränkungen**

Der Teilfonds darf nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder OGA anlegen. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Anlagen in ETF.

### **6. Risikofaktoren**

Anlagen in Anteilen des Teilfonds unterliegen im Zusammenhang mit Anlagen in asiatischen Wertpapieren (ohne Japan) und insbesondere notierten Wertpapieren grösseren Risiken, da viele asiatische Märkte (ohne Japan) weniger entwickelt sind als die Märkte in OECD-Ländern. Zu den Risiken gehören Währungs-, wirtschaftliche und politische Risiken, potenzielle Kursvolatilität, niedrigere Liquidität und geringere Bonität im Zusammenhang mit in Schwellenländern gehandelten Wertpapieren.

Der Teilfonds möchte ein Exposure in Aktien und sonstigen Dividendenpapieren der Volksrepublik China („China“) erlangen, ohne direkt dort anzulegen (ausgenommen Hongkong). Anlagen in China reagieren empfindlich auf mögliche politische, soziale oder diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit China. Anleger sollten sich bewusst sein, dass jede Änderung der von China verfolgten Politik die Wertpapiermärkte

in China sowie die Performance des Teilfonds beeinträchtigen kann.

Die chinesische Volkswirtschaft weist gegenüber den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer zahlreiche Unterschiede auf. Dies betrifft unter anderem die Einflussnahme des Staates auf die Wirtschaft, den wirtschaftliche Entwicklungsstand, die Wachstumsrate und die Devisenkontrolle. Der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen für Kapitalmärkte und Unternehmen ist in China im Vergleich zu den Industrieländern wenig entwickelt.

Die chinesische Wirtschaft hat in den letzten Jahren ein rasantes Wachstum verzeichnet. Dieses Wachstum wird sich jedoch möglicherweise nicht fortsetzen und fällt unter Umständen in den einzelnen Sektoren der chinesischen Volkswirtschaft unterschiedlich aus. All das kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

**Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect:** Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandel und -Clearing, das von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der SSE, HKSCC und ChinaClear entwickelt wurde, um den gegenseitigen Zugang zu den Aktienmärkten der VRC (ohne Hongkong, Macau und Taiwan) und Hongkongs zu erleichtern. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein ähnliches grenzüberschreitendes Anlageprogramm, das jedoch die Shenzhen Stock Exchange mit der HKEx verbindet. Eine ausführliche Beschreibung der Programme Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sowie der damit verbundenen Risiken sind dem Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND -POLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds unterliegt den Schwankungen des Marktes, und es besteht die Möglichkeit, dass die Anleger die ursprünglichen Anlagebeträge verlieren.

Die Anleger werden zudem auf den Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND -POLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.

## **7. Profil eines geeigneten Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die bereit sind, die Risiken an Aktienmärkten in Asien (ohne Japan) zu tragen, und die langfristiges Kapitalwachstum und keine laufenden Erträge aus den Anlagen anstreben.

## **8. Geschäftstag**

Jeder Bankgeschäftstag sowohl in Luxemburg als auch in Singapur oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

## 9. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

## 10. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

<b>Anteile der Klasse A</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse A</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse A JPY Klasse A USD Klasse A GBP Klasse A EUR Klasse A CHF Klasse A SGD Klasse A AUD	USD 1.000.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

<b>Anteile der Klasse B</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse B</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse B JPY Klasse B USD Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF Klasse B SGD Klasse B AUD	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungsbasierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

<b>Anteile der Klasse D</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse D</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse D JPY Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D EUR Klasse D CHF Klasse D SGD Klasse D AUD	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse K stehen nur Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind, und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

<b>Anteile der Klasse K</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse K</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse K EUR	EUR 100.000.000	-	EUR 500.000

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind:

<b>Anteile der Klasse S</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse S</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse S JPY	JPY 100.000	-	-
Klasse S GBP	GBP 1.000	-	-

Anteile der Klasse U sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie Anlegerkonten vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind:

<b>Anteile der Klasse U</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse U</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse U JPY	JPY 1	-	-
Klasse U USD	USD 100	-	-
Klasse U SGD	SGD 100	-	-
Klasse U AUD	AUD 100	-	-

## 11. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstaussgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

<b>Erstaussgabepreis je Anteil</b>							
<b>Anteilklasse</b>	<b>Währung der Anteilklasse</b>						
	<b>JPY</b>	<b>USD</b>	<b>GBP</b>	<b>EUR</b>	<b>CHF</b>	<b>SGD</b>	<b>AUD</b>
Klasse A	1.000	10	10	10	10	10	10
Klasse B	1.000	10	10	10	10	10	10
Klasse D	1.000	10	10	10	10	10	10
Klasse K	n. z.	n. z.	n. z.	10	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse S	100.000	n. z.	1.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse U	1	10	n. z.	n. z.	n. z.	10	10

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Ende des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstaussgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg

oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Bewertungstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und gelten als an diesem Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse K, Anteile der Klasse S und Anteile der Klasse U muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

## **12. Rücknahme von Anteilen**

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und gelten als an diesem Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde.

### 13. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Asia Limited damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

### 14. Referenzwährung

USD für den Teilfonds

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD und AUD für Klasse A

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD und AUD für Klasse B

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD und AUD für Klasse D

EUR für Klasse K

JPY und GBP für Klasse S

JPY, USD, SGD und AUD für Klasse U

### 15. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen an die Anteilhaber einer Anteilklasse des Teilfonds leisten, deren Betrag und Häufigkeit von der Gesellschaft festgelegt wird. Diese Ausschüttungen werden aus dem Nettoertrag und danach aus dem dieser Anteilklasse des Teilfonds zuzuordnenden Kapital des Teilfonds gezahlt.

### 16. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse K	Klasse S	Klasse U
Managementgebühren	0,65%	1,50%	0,65%	0,375%	0,20%	N. Z. <sup>4</sup>
Verwaltungsgebühren	bis zu 0,05%					

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Unteranlageverwaltungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens EUR 33.900 jährlich.

---

<sup>4</sup> Anteile der Klasse U sind (i) Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie (ii) Anlegern vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind. Entsprechende Managementgebühren werden nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft gesondert vereinbart.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

## 17. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A JPY	LU1198258904	119825890
Klasse A USD	LU1198259035	119825903
Klasse A GBP	LU1198259118	119825911
Klasse A EUR	LU1198259209	119825920
Klasse A CHF	LU1198259381	119825938
Klasse A SGD	LU1198259464	119825946
Klasse A AUD	LU1198259548	119825954
Klasse B JPY	LU1198259621	119825962
Klasse B USD	LU1198259894	119825989
Klasse B GBP	LU1198259977	119825997
Klasse B EUR	LU1198260041	119826004
Klasse B CHF	LU1198260124	119826012
Klasse B SGD	LU1198260397	119826039
Klasse B AUD	LU1198260470	119826047
Klasse D JPY	LU1198260553	119826055
Klasse D USD	LU1198260637	119826063
Klasse D GBP	LU1198260710	119826071
Klasse D EUR	LU1198260801	119826080
Klasse D CHF	LU1198260983	119826098
Klasse D SGD	LU1198261015	119826101
Klasse D AUD	LU1198261106	119826110
Klasse K EUR	LU1458373591	145837359
Klasse S JPY	LU1198261288	119826128
Klasse S GBP	LU1198261361	119826136
Klasse U JPY	LU2100716369	210071636
Klasse U USD	LU2100716443	210071644
Klasse U SGD	LU2100716526	210071652
Klasse U AUD	LU1861556022	186155602

## ANHANG VI – NIKKO AM JAPAN VALUE FUND

### 1. Name des Teilfonds

Nikko AM Japan Value Fund

### 2. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer langfristigen Rendite.

Der Teilfonds strebt an, dieses Anlageziel durch Kapitalzuwachs und Dividenden zu erreichen, und investiert dazu überwiegend in japanische Unternehmen, die an der Tokioter Börse notiert sind. Der Teilfonds verfolgt unter normalen Marktbedingungen eine Value-Strategie, gemäss der er in Unternehmen investiert, die auf Basis von fundamentalem Research als unterbewertet identifiziert wurden.

Bei geeigneten Umständen kann der Teilfonds ergänzend liquide Mittel auf Kontokorrent- oder Einlagekonten oder in regelmässig gehandelten kurzfristigen Geldmarktinstrumenten halten, die auf JPY oder eine andere Währung lauten, von Institutionen hoher Bonität begeben oder garantiert werden und eine Restlaufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten aufweisen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der JPY, und die Vermögenswerte des Teilfonds lauten auf den JPY. Einige Anteilklassen lauten jedoch auf eine andere Währung als die Referenzwährung. Daher kann jede Anteilklasse durch Schwankungen der einzelnen Wechselkurse dem Währungsrisiko ausgesetzt sein.

#### *Währungsabsicherung*

Währungssicherungsgeschäfte zwischen den Währungsexposures der Anlagen im Portfolio gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds liegen im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Falls sie getätigt werden, sollen sie das Währungsexposure der Nettovermögenswerte oder bestimmte (aber nicht notwendigerweise alle) Vermögenswerte des Teilfonds in der Referenzwährung des Teilfonds absichern.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Unterabschnitts „2. Die Anteile“ von Abschnitt „10. Allgemeine Informationen“ kann der Teilfonds währungsabgesicherte Anteilklassen ausgeben (jeweils eine „währungsabgesicherte Anteilklasse“). Bei jeder währungsabgesicherten Anteilklasse besteht das Ziel darin, das Währungsrisiko systematisch in der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern oder, sofern ausdrücklich in Abschnitt 8 unten angegeben, das mit der Korbwährung verbundene Risiko der Basiswerte des Teilfonds in die Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilklasse umzuwandeln. Es können bestimmte Währungsrisiken der Basiswerte

vorliegen, bei denen eine Portfolioabsicherung in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Es ist im Allgemeinen beabsichtigt, diese Absicherung durch Einsatz verschiedener Techniken, unter anderem durch Abschluss von OTC-Währungsterminkontrakten und Devisen-Swapvereinbarungen, zu erreichen.

Sämtliche Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit den Währungsabsicherungstransaktionen anfallen, werden von der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse getragen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen entscheiden, für die währungsabgesicherten Anteilklassen Berechnungs- und Durchführungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die dafür anfallenden Gebühren werden den jeweiligen währungsabgesicherten Anteilklassen zusätzlich zu den Managementgebühren berechnet.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds unterliegt den in den Abschnitten „11. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

### **3. Benchmark**

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich zum Vergleich der Performance auf den TOPIX Total Return Gross Index. Dieser Index wurde ausgewählt, da er das Hauptanlageuniversum des Teilfonds repräsentiert. Die Anlagestrategie des Teilfonds kann jedoch erheblich von den Bestandteilen der Benchmark abweichen und weist möglicherweise nur eine gewisse oder eine geringe Ähnlichkeit mit der Benchmark auf.

### **4. Derivate**

Gemäss den Bestimmungen von Punkt „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts darf der Teilfonds Aktienderivate hauptsächlich einsetzen, um die Vermögenswerte des Teilfonds-Portfolios gegen Marktrisiken abzusichern, aber auch um im Einklang mit den Grundsätzen einer umsichtigen und effizienten Portfolioverwaltung die Renditen zu steigern. Der Teilfonds darf jedoch nicht in

Optionsscheinen anlegen.

## **5. Risikofaktoren**

Anlagen in Aktien können höhere Renditen bieten als Anlagen in Schuldtiteln. Jedoch können auch die Risiken, die mit einer Anlage in Aktien verbunden sind, höher sein, da die Wertentwicklung von Aktienpapieren von schwer vorhersehbaren Faktoren abhängig ist. Zu diesen Faktoren zählen die Möglichkeit plötzlicher oder anhaltender Marktrückgänge sowie unternehmensspezifische Risiken. Das Hauptrisiko bei einem Aktienportfolio besteht darin, dass die darin gehaltenen Anlagen an Wert verlieren könnten. Der Wert von Aktienpapieren kann aufgrund von unternehmensspezifischen Aktivitäten oder wegen des allgemeinen Markt- und/oder Wirtschaftsumfelds schwanken.

Der Teilfonds unterliegt den Schwankungen des Marktes, und es besteht die Möglichkeit, dass die Anleger die ursprünglichen Anlagebeträge verlieren.

Die Anleger werden zudem auf den Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND -POLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.

## **6. Profil eines geeigneten Anlegers**

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die bereit sind, die Risiken am japanischen Aktienmarkt zu tragen, und die langfristiges Kapitalwachstum und keine laufenden Erträge aus den Anlagen anstreben.

## **7. Geschäftstag**

Jeder Tag, der sowohl in Luxemburg als auch in London und Tokio ein Bankgeschäftstag ist, oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

## **8. Bewertungstag**

Jeder Geschäftstag.

## **9. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung**

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

<b>Anteile der Klasse A</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse A</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse A JPY Klasse A USD Klasse A USD Hedged Klasse A GBP Klasse A GBP Hedged Klasse A EUR Klasse A CHF	USD 1.000.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

<b>Anteile der Klasse B</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse B</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse B USD Klasse B USD Hedged Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF Klasse B SGD Klasse B SGD Hedged	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	-

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungsbasierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

<b>Anteile der Klasse D</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse D</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse D JPY Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D GBP Hedged Klasse D EUR Klasse D CHF	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 50.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse U sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie Anlegerkonten vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind:

<b>Anteile der Klasse U</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse U</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse U JPY	JPY 1	-	-
Klasse U USD	USD 100	-	-
Klasse U SGD	SGD 100	-	-
Klasse U AUD	AUD 100	-	-

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind:

<b>Anteile der Klasse S</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse S</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse S JPY	JPY 100.000	-	-
Klasse S GBP	GBP 1.000	-	-

Anteile in JPY der Klasse X (Anteile der „Klasse X JPY“) sind für Zeichnungen durch neue Anleger geschlossen, können aber weiter von den vorhandenen Anteilhabern gezeichnet werden.

## 10. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstausgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

Erstausgabepreis je Anteil										
Anteilklasse	Währung der Anteilklasse									
	JPY	USD	USD Hedged	GBP	GBP Hedged	EUR	CHF	SGD	SGD Hedged	AUD
Klasse A	1.000	10	10	10	10	10	10	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse B	n. z.	10	10	10	n. z.	10	10	10	10	n. z.
Klasse D	1.000	10	n. z.	10	10	10	10	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse U	1	10	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	10	n. z.	10
Klasse S	100.000	n. z.	n. z.	1.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Ende des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstausgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei

verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse U und Anteile der Klasse S muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

## **11. Rücknahme von Anteilen**

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder bei einer ordnungsgemäss zugelassenen Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Geschäftstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Geschäftstag vorgetragen, gelten als an diesem Tag eingegangen und werden folglich am zweiten Bewertungstag nach dem Geschäftstag ihres Eingangs bearbeitet.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) oder, im Fall von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Depotstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde.

## **12. Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Co., Ltd. damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

### 13. Referenzwährung

JPY für den Teilfonds  
JPY, USD, GBP, EUR und CHF für Klasse A  
USD, GBP, EUR, CHF und SGD für Klasse B  
JPY, USD, GBP, EUR und CHF für Klasse D  
JPY, USD, SGD und AUD für Klasse U  
JPY und GBP für Klasse S  
JPY für Klasse X

### 14. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen an die Anteilhaber einer Anteilklasse des Teilfonds leisten, deren Betrag und Häufigkeit von der Gesellschaft festgelegt wird. Diese Ausschüttungen werden aus dem Nettoertrag und danach aus dem dieser Anteilklasse des Teilfonds zuzuordnenden Kapital des Teilfonds gezahlt.

### 15. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse U	Klasse S	Klasse X
Managementgebühren	0,60%	1,50%	0,60%	bis zu 0,50%	0,20%	0,75%
Verwaltungsgebühren	bis zu 0,05%					

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Unteranlageverwaltungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens EUR 33.900 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

## 16. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A JPY	LU1314308336	131430833
Klasse A USD	LU1314308419	131430841
Klasse A USD	LU1314308500	131430850
Klasse A GBP	LU1314308682	131430868
Klasse A GBP Hedged	LU1696625174	169662517
Klasse A EUR	LU1314308849	131430884
Klasse A CHF	LU1314308922	131430892
Klasse B USD	LU1314309656	131430965
Klasse B USD Hedged	LU1314309730	131430973
Klasse B GBP	LU1314309813	131430981
Klasse B EUR	LU1314309904	131430990
Klasse B CHF	LU1314310076	131431007
Klasse B SGD	LU1314310233	131431023
Klasse B SGD Hedged	LU1314310316	131431031
Klasse D JPY	LU1314310407	131431040
Klasse D USD	LU1314310589	131431058
Klasse D GBP	LU1314310662	131431066
Klasse D GBP Hedged	LU1696625257	169662525
Klasse D EUR	LU1314310829	131431082
Klasse D CHF	LU1314311041	131431104
Klasse U JPY	LU2100717177	210071717
Klasse U USD	LU2100717250	210071725
Klasse U SGD	LU2100717334	210071733
Klasse U AUD	LU1314311397	131431139
Klasse S JPY	LU1314311470	131431147
Klasse S GBP	LU1314311553	131431155
Klasse X JPY	LU1314309060	131430906

## ANHANG VIII – NIKKO AM ARK DISRUPTIVE INNOVATION FUND

### 1. Name des Teilfonds

Nikko AM ARK Disruptive Innovation Fund

### 2. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Der Teilfonds wird unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in weltweite Beteiligungspapiere von Unternehmen investieren, die für das Anlagethema disruptiver Innovationen des Teilfonds relevant sind.

Der Anlageverwalter definiert „disruptive Innovation“ als die Einführung technologisch fortgeschrittener neuer Produkte oder Dienstleistungen, die möglicherweise die Art und Weise, wie die Welt gegenwärtig funktioniert, verändern könnten. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass für dieses Thema Unternehmen relevant sind, die auf die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen, auf technologische Verbesserungen und wissenschaftliche Fortschritte in den folgenden Bereichen setzen bzw. hiervon profitieren: (i) Genomik, was der Anlageverwalter als die Erforschung von Genen und ihrer Funktionen sowie zugehöriger Techniken definiert („Unternehmen der genomischen Revolution“); (ii) industrielle Innovation in den Bereichen Energie, Automatisierung und Fertigung („Unternehmen der industriellen Innovation“); (iii) zunehmende Nutzung geteilter Technologie, Infrastruktur und Dienstleistungen („Web-x.0-Unternehmen“); und (iv) Technologien, die die Effizienz von Finanzdienstleistungen steigern („FinTech-Innovationsunternehmen“). Bei der Auswahl von Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters für ein bestimmtes Anlagethema relevant sind, versucht er, unter Einsatz von internem Research und eigenen Analysen Unternehmen auszumachen, die von disruptiver Innovation profitieren oder zur Weiterentwicklung eines Themas auf ihren Märkten beitragen. Das interne Research und die Analysen des Anlageverwalters nutzen Erkenntnisse aus unterschiedlichen Quellen, darunter auch externes Research, um eigene Anlagethemen zu konzipieren und weiterzuentwickeln, und erkennen und nutzen Tendenzen, die Folgen für einzelne Unternehmen oder ganze Branchen haben. Nachfolgend sind die Unternehmen beschrieben, die nach Auffassung des Anlageverwalters Unternehmen der genomischen Revolution, Unternehmen der industriellen Innovation, Web-x.0-Unternehmen oder FinTech-Innovationsunternehmen sind:

#### Unternehmen der genomischen Revolution

Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters davon profitieren dürften, dass sie einen besonderen Schwerpunkt auf die Verlängerung des Lebens und die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen und Tieren durch die Berücksichtigung

technologischer und wissenschaftlicher Verbesserungen und Fortschritte sowie Fortschritte in der Genomik in ihren Geschäftstätigkeiten legen, indem sie z. B. neue Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die auf der Sequenzierung der Genome (Techniken, mit denen Forscher genetische Informationen in der DNA von Bakterien, Pflanzen, Tieren und Menschen lesen und entziffern können) und der genomischen Analyse oder Synthese sowie den entsprechenden Instrumenten beruhen. Diese Unternehmen können aus unterschiedlichen Sektoren stammen, z. B. Gesundheit, IT, Grundstoffe, Energie und zyklische Konsumgüter. Ausserdem kann es sich bei diesen Unternehmen um Entwickler, Produzenten, Hersteller oder häufige Nutzer von bionischen Geräten, Bio-inspired Computing, Bioinformatik (das Sammeln und Auswerten komplexer biologischer Daten wie z. B. Gencodes), Molekularmedizin und landwirtschaftlicher Biotechnologie handeln.

#### Unternehmen der industriellen Innovation

Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters davon profitieren dürften, dass sie einen besonderen Schwerpunkt auf die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, technischer Verbesserungen und wissenschaftliche Fortschritte u. a. in den Bereichen disruptive Innovation im Energiesektor („Unternehmen der Energiewende“), der Automatisierung und Fertigung („Automatisierungsunternehmen“), Grundstoffe und Transport legen.

Für den Anlageverwalter ist ein Unternehmen ein „Unternehmen der Energiewende“, wenn es versucht, von Innovationen oder Entwicklungen in folgenden Bereichen zu profitieren: (i) Speicherung und Verbrauch von Energie, (ii) Entdeckung, Sammlung und/oder Nutzung neuer Energiequellen einschliesslich unkonventioneller Erdöl- oder Erdgasvorkommen und/oder (iii) Produktion oder Entwicklung neuartiger Materialien zum gewerblichen Einsatz in der Energieerzeugung, -nutzung oder -speicherung.

Für den Anlageverwalter ist ein Unternehmen ein „Automatisierungsunternehmen“, wenn es sich auf die Ausnutzung der Produktivität von Maschinen konzentriert, z. B. durch die Automatisierung von Funktionen, Prozessen oder Tätigkeiten, die bisher von Menschen übernommen wurden, oder den Einsatz von Robotern für andere Funktionen, Prozesse oder Tätigkeiten.

#### Web-x.0-Unternehmen

Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters davon profitieren dürften, dass sie einen Schwerpunkt auf die Verschiebung der Basis der technologischen Hardware- und Software-Infrastruktur in die Cloud legen, sodass sie mobile und lokale Dienste unterstützen. Dies sind z. B. Unternehmen, die auf die verstärkte gemeinsame Nutzung von Technologie, Infrastruktur und Dienstleistungen setzen oder davon profitieren. Diese Unternehmen können beispielsweise Versandhändler sein, deren gesamtes Geschäft über Websites abgewickelt wird, oder Anbieter von Online-Produkten und -Dienstleistungen wie z. B. Medien-Streaming oder die Speicherung in der Cloud als Ergänzung zu

traditionellen physischen Waren. Ausserdem können diese Unternehmen Entwickler oder Nutzer von innovativen Zahlungsmethoden, Big Data, des „Internet der Dinge“ (ein System aus untereinander verbundenen Computern, mechanischen und digitalen Maschinen oder physischen Objekten, die eindeutige Kennungen besitzen und fähig sind, Daten ohne Mensch-Mensch- oder Mensch-Computer-Interaktion über ein Netzwerk zu senden), des maschinellen Lernens sowie von „social Distribution“ und sozialen Medien sein.

#### FinTech-Innovationsunternehmen

Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters davon profitieren dürften, dass sie einen Schwerpunkt auf den Übergang des Finanzsektors und wirtschaftlicher Transaktionen auf technologische Infrastrukturplattformen legen, und Technologievermittler. FinTech-Innovationsunternehmen können ausserdem Entwickler oder Nutzer von innovativen Zahlungsplattformen und -methoden, Point-of-Sale-Angeboten, Transaktionsinnovationen, Geschäftsanalysen, Betrugsbekämpfungsmethoden, reibungslosen Finanzierungsplattformen, Peer-to-Peer-Krediten, zwischengeschalteten Einrichtungen, Asset-Allokation-Technologien, mobilen Zahlungsmethoden sowie Risikokosten- und Pooling-Aggregatoren sein.

Wie oben beschrieben, wählt der Anlageverwalter beim Aufbau des Portfolios die Anlagen für den Teilfonds aus, von denen er im Bereich der disruptiven Innovation am meisten überzeugt ist. Das Verfahren des Anlageverwalters zur Ermittlung von Unternehmen der genomischen Revolution, Unternehmen der industriellen Innovation, Web-x.0-Unternehmen und FinTech-Innovationsunternehmen nutzt sowohl einen „Top-down-“ (thematisches Research zur Abschätzung des potenziellen verfügbaren Gesamtmarkts und Erkennung der Hauptnutznießer) als auch einen „Bottom-up“-Ansatz (Bewertung, fundamentale und quantitative Messung). Die Anlageideen, von denen der Anlageverwalter am meisten überzeugt ist, sind diejenigen, die aus seiner Sicht das beste Risiko-Rendite-Profil aufweisen.

Unter gewöhnlichen Umständen wird im Wesentlichen das gesamte Teilfondsvermögen in Beteiligungspapiere investiert, darunter Stammaktien, Gesellschaftsbeteiligungen, Anteile von Trustgesellschaften und andere Kapitalbeteiligungen oder Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen. Die Anlagen des Teilfonds umfassen Emittenten mit kleiner, mittlerer und grosser Marktkapitalisierung. Die Anlagen des Teilfonds in ausländischen Beteiligungspapieren werden sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländern getätigt. Beim Kauf ausländischer Wertpapiere kann der Teilfonds American Depositary Receipts („ADRs“), European Depositary Receipts („EDRs“) und Global Depositary Receipts („GDRs“) einsetzen.

Der Teilfonds kann einen Anteil seines Vermögens in Hinterlegungsscheine (darunter sponsored ADRs, sponsored EDRs und sponsored GDRs), Bezugsrechte, Optionsscheine, Vorzugspapiere und Wandelanleihen investieren.

Unter gewöhnlichen Umständen ist der Teilfonds bestrebt, eine durchschnittliche Bruttorendite von 10% bis 15% pro Jahr über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum zu erzielen. Dieses Bruttorenditeziel ist jedoch nicht fest und kann künftig unter Berücksichtigung der jeweils vorherrschenden Marktbedingungen überprüft und geändert werden.

Der Teilfonds kann zeitweilig eine defensive Haltung einnehmen (Anlagen in Barmitteln oder Barmitteläquivalenten), um auf ungünstige Markt-, Wirtschafts-, politische oder sonstige Bedingungen zu reagieren. Zu Barmitteläquivalenten gehören kurzfristige hochwertige Schuldtitel und Geldmarktinstrumente wie Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Bankwechsel, Wertpapiere und Anleihen der US-Regierung mit einem Rating von mindestens BBB sowie Anteile von kurzfristigen Anleihen- oder Geldmarktfonds.

### *Währungsabsicherung*

Währungssicherungsgeschäfte zwischen den Währungsexposures der Anlagen im Portfolio gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds liegen im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Falls sie getätigt werden, sollen sie das Währungsexposure der Nettovermögenswerte oder bestimmte (aber nicht notwendigerweise alle) Vermögenswerte des Teilfonds in der Referenzwährung des Teilfonds absichern.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Unterabschnitts „2. Die Anteile“ von Abschnitt „10. Allgemeine Informationen“ kann der Teilfonds währungsabgesicherte Anteilklassen ausgeben (jeweils eine „währungsabgesicherte Anteilklasse“). Bei jeder währungsabgesicherten Anteilklasse besteht das Ziel darin, das Währungsrisiko systematisch in der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern oder, sofern ausdrücklich in Abschnitt 9 unten angegeben, das mit der Korbwährung verbundene Risiko der Basiswerte des Teilfonds in die Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilklasse umzuwandeln. Es können bestimmte Währungsrisiken der Basiswerte vorliegen, bei denen eine Portfolioabsicherung in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Es ist im Allgemeinen beabsichtigt, diese Absicherung durch Einsatz verschiedener Techniken, unter anderem durch Abschluss von OTC-Währungsterminkontrakten und Devisen-Swapvereinbarungen, zu erreichen.

Sämtliche Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit den Währungsabsicherungstransaktionen anfallen, werden von der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse getragen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen entscheiden, für die währungsabgesicherten Anteilklassen Berechnungs- und Durchführungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die dafür anfallenden Gebühren werden den jeweiligen

währungsabgesicherten Anteilklassen zusätzlich zu den Managementgebühren berechnet.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds unterliegt den in den Abschnitten „11. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

### **3. Benchmark**

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich zum Vergleich der Performance auf den MSCI World Total Return Net Index. Die Anlagestrategie des Teilfonds wird nicht durch die Bestandteile der Benchmark eingeschränkt und weist möglicherweise eine gewisse, eine geringe oder überhaupt keine Ähnlichkeit mit der Benchmark auf.

### **4. Derivate**

Gemäss den Bestimmungen von Punkt „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts kann der Teilfonds zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

### **5. Zusätzliche Anlagebeschränkungen**

Der Teilfonds darf nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder OGA anlegen. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Anlagen in ETF.

### **6. Risikofaktoren**

Die Hauptrisiken einer Anlage in dem Teilfonds, die seinen Nettoinventarwert, die Rendite und die Gesamrendite nachteilig betreffen könnten, sind:

**Risiko in Verbindung mit Katalogfirmen und Versandhäusern:** Katalogfirmen und Versandhäuser können erheblichen Bestandsrisiken ausgesetzt sein, die sich unter anderem aufgrund der folgenden Faktoren negativ auf die Betriebsergebnisse auswirken

können: Saisonalität, Produktneueinführungen, schnelle Veränderungen der Produktzyklen und der Produktpreise, mangelhafte Ware, Veränderungen der Verbrauchernachfrage und des Ausgabeverhaltens der Konsumenten oder Veränderungen des Geschmacks der Verbraucher in Bezug auf Produkte. Die Nachfrage nach den Produkten kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung der Bestände oder Komponenten und dem Zeitpunkt des Verkaufs erheblich ändern. Der Erwerb bestimmter Arten von Beständen oder Komponenten kann erhebliche Vorlaufzeiten und Vorauszahlungen erfordern und sie können möglicherweise nicht zurückgegeben werden. Wenn ein Unternehmen die Verbrauchernachfrage nicht richtig vorhersagt oder seine Verteilerzentren nicht optimiert oder angemessen verwaltet, könnte dies zu hohe oder zu geringe Bestände oder eine zu hohe oder zu geringe Verteilungskapazität, höhere Kosten, Wertminderungen oder beides zur Folge haben. Katalogfirmen und Versandhäuser können stark saisonabhängig sein. Versäumen sie es, beliebte Produkte in ausreichenden Mengen in Zeiten, in denen eine hohe Nachfrage besteht, vorrätig zu halten oder aufzustocken, könnte dies ihren Umsatz und ihr zukünftiges Wachstum erheblich beeinträchtigen. Erhöhte Besucherzahlen auf der Website in Spitzenzeiten könnten Systemunterbrechungen verursachen, wodurch sich das Volumen der verkauften Waren und die Attraktivität der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens verringern könnten.

**Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen:** Vor dem Umtausch haben Wandelanleihen dieselben allgemeinen Eigenschaften wie nicht wandelbare Schuldtitel, die in der Regel einen stabilen Ertragsstrom mit im Normalfall höheren Renditen bieten als diejenigen von Beteiligungspapieren derselben oder ähnlicher Emittenten. Der Kurs einer Wandelanleihe schwankt üblicherweise, wenn sich der Kurs des zugrunde liegenden Beteiligungspapiers ändert. Aufgrund der höheren Rendite ist die Wandelanleihe jedoch tendenziell weniger volatil als das zugrunde liegende Beteiligungspapier. Wie bei Schuldtiteln fällt der Marktwert von Wandelanleihen in der Regel, wenn die Zinsen steigen, und steigt, wenn die Zinsen fallen. Während Wandelanleihen im Allgemeinen niedrigere Zinsen oder Dividendenrenditen bieten als nicht wandelbare Schuldtitel von ähnlicher Qualität, bieten sie Anlegern die Möglichkeit, von einem Anstieg der Marktkurse der zugrunde liegenden Stammaktie zu profitieren.

**Risiko in Verbindung mit Hinterlegungsscheinen:** Die Emittenten bestimmter Hinterlegungsscheine sind nicht verpflichtet, Mitteilungen an die Inhaber solcher Hinterlegungsscheine zu versenden oder ihnen Stimmrechte für die hinterlegten Wertpapiere einzuräumen. Eine Anlage in Hinterlegungsscheinen kann weniger liquide sein als die zugrunde liegenden Aktien an ihrem primären Handelsmarkt. Hinterlegungsscheine lauten nicht unbedingt auf dieselbe Währung wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgetauscht werden können. Zudem sind die Emittenten der Aktien, die Unsponsored Depositary Receipts zugrunde liegen, nicht zur Offenlegung wesentlicher Informationen in den USA verpflichtet.

**Risiko in Verbindung mit disruptiven Innovationen:** Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters auf disruptive Innovationen setzen und Technologien entwickeln, mit denen ältere Technologien verdrängt oder neue Märkte geschaffen werden sollen, können ihre Ziele möglicherweise nicht verwirklichen. Unternehmen, die zunächst eine neuartige Technologie entwickeln, können unter Umständen keinen Nutzen aus dieser Technologie ziehen. Möglicherweise sind Unternehmen, die disruptive Technologien entwickeln, politischen oder rechtlichen Angriffen von Konkurrenten, Industriekonzernen oder lokalen und nationalen Regierungen ausgesetzt. Diese Unternehmen können auch Risiken ausgesetzt sein, die für andere Sektoren gelten als für den Bereich der disruptiven Innovation, für den sie ausgewählt wurden, und die von diesen Unternehmen begebenen Wertpapiere können sich schlechter entwickeln als die Wertpapiere von anderen Unternehmen, die sich hauptsächlich auf ein bestimmtes Thema konzentrieren. Der Teilfonds kann in ein Unternehmen investieren, das derzeit keine Umsatzerlöse aus disruptiven Innovationen oder Technologien erzielt, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Unternehmen künftig Umsatzerlöse aus disruptiven Innovationen oder Technologien erzielen wird. Eine disruptive Innovation oder Technologie kann einen kleinen Teil des Gesamtgeschäfts eines Unternehmens ausmachen. Infolgedessen wirkt sich der Erfolg einer disruptiven Innovation oder Technologie unter Umständen nicht auf den Wert der von dem Unternehmen begebenen Beteiligungspapiere aus.

**Risiko in Verbindung mit Finanztechnologien:** Unternehmen, die Finanztechnologien entwickeln, die etablierte Finanzinstitute stören oder verdrängen sollen, stehen im Allgemeinen im Wettbewerb mit viel grösseren und etablierteren Unternehmen. FinTech-Innovationsunternehmen können unter Umständen nicht von ihren disruptiven Technologien profitieren, wenn sie politischen und/oder rechtlichen Angriffen von Konkurrenten, Industriekonzernen oder lokalen und nationalen Regierungen ausgesetzt sind. Da sich die Gesetze gewöhnlich von Land zu Land unterscheiden, ist es möglicherweise schwierig, Grössenvorteile zu erzielen. Ein FinTech-Innovationsunternehmen erzielt unter Umständen derzeit keine Umsatzerlöse aus innovativen Technologien, und es kann nicht garantiert werden, dass ein FinTech-Innovationsunternehmen künftig Umsatzerlöse aus innovativen Technologien erzielen wird.

**Risiko in Verbindung mit dem künftig erwarteten Geschäft im Bereich Genomik:** Der Anlageverwalter kann einen Teil des Teilfondsvermögens in Unternehmen der genomischen Revolution investieren, die derzeit keinen wesentlichen Teil ihrer Umsatzerlöse aus Geschäftsbereichen erzielen, die sich auf die Genomik konzentrieren, und es kann nicht garantiert werden, dass einem Unternehmen dies künftig gelingen wird, was sich nachteilig auf die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken kann.

**Risiko in Verbindung mit dem Gesundheitssektor:** Die Rentabilität von Unternehmen

im Gesundheitssektor kann unter anderem durch umfassende staatliche Vorschriften und Gesundheitsprogramme, Beschränkungen der staatlichen Erstattung von Behandlungskosten, steigende oder fallende Kosten von medizinischen Produkten und Dienstleistungen und Produkthaftungsklagen beeinträchtigt werden. Viele Gesundheitsunternehmen sind: (i) stark von Patentschutz- und geistigen Eigentumsrechten abhängig und der Ablauf eines Patents kann sich negativ auf ihre Rentabilität auswirken; (ii) Gegenstand umfangreicher Rechtsstreitigkeiten basierend auf Produkthaftungs- und ähnlichen Klagen; und (iii) einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt, der es unter Umständen schwierig macht, die Preise zu erhöhen, und die Unternehmen tatsächlich sogar zu Preisnachlässen veranlassen könnte. Viele Gesundheitsprodukte und -dienstleistungen unterliegen möglicherweise aufsichtsrechtlichen Genehmigungen. Der Prozess für die Erlangung dieser Genehmigungen kann langwierig und teuer sein, und verspätet oder gar nicht erteilte Genehmigungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen auswirken. Zusätzliche oder strengere Gesetze und Vorschriften, die künftig erlassen werden, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf derartige Unternehmen im Gesundheitssektor haben. Zu den Emittenten im Gesundheitssektor zählen darüber hinaus auch Emittenten mit Kerngeschäft in den Branchen Biotechnologie, medizinische Labore und Forschung, Arzneimittellabore und Forschung und Arzneimittelhersteller, die den nachstehend beschriebenen zusätzlichen Risiken ausgesetzt sind:

**- Risiko in Verbindung mit Biotechnologieunternehmen:** Die Bewertung eines Biotechnologieunternehmens kann oft grösstenteils auf der potenziellen oder tatsächlichen Performance einer begrenzten Anzahl an Produkten basieren und entsprechend stark in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn sich eines seiner Produkte unter anderem als unsicher, unwirksam oder unrentabel erweist.

**- Risiko in Verbindung mit Pharmaunternehmen:** Unternehmen in der Pharmaindustrie können unter anderem erheblich von der behördlichen Genehmigung von Produkten und Dienstleistungen, von staatlichen Regulierungsvorschriften und Rückzahlungssätzen, Produkthaftungsklagen, Patentabläufen, dem Patentschutz und einem intensiven Wettbewerb beeinträchtigt werden.

**Risiko in Verbindung mit dem Industriesektor:** Der Industriesektor umfasst Unternehmen, die in den Branchen Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung, Elektrotechnik, Maschinenbau und Beratungsleistungen tätig sind. Unternehmen im Industriesektor können von Änderungen der staatlichen Regulierungsvorschriften, vom Weltgeschehen und von den Wirtschaftsbedingungen beeinträchtigt werden. Zudem können Unternehmen im Industriesektor von Umweltschäden, Produkthaftungsklagen und den Wechselkursen beeinträchtigt werden.

- **Risiko in Verbindung mit Unternehmen aus dem Sektor Luft- und Raumfahrt und Verteidigung:** Unternehmen aus dem Sektor Luft- und Raumfahrt und Verteidigung sind in hohem Masse von der staatlichen Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen abhängig und können von Änderungen der staatlichen Regulierungsvorschriften und Ausgaben sowie der Wirtschaftsbedingungen und einer Branchenkonsolidierung erheblich beeinträchtigt werden.

- **Risiko in Verbindung mit Beratungsunternehmen:** Beratungsunternehmen können in wesentlichem Umfang von den Wirtschaftsbedingungen und den damit verbundenen Schwankungen der Kundennachfrage nach Marketing-, Unternehmens-, Technologie- und sonstigen Beratungsleistungen beeinträchtigt werden. Der Erfolg von Beratungsunternehmen hängt zum grossen Teil von ihrer Fähigkeit ab, Schlüsselkräfte zu gewinnen und zu halten, und wenn ihnen dies nicht gelingt, könnte sich dies nachteilig auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens auswirken. Es gibt relativ wenige Eintrittsbarrieren zum Markt für Beratungsdienstleistungen, und neue Wettbewerber könnten ohne Weiteres versuchen, in eines oder mehrere Marktsegmente vorzudringen, was sich aufgrund von Preisdruck und dem Verlust von Marktanteilen negativ auf das Betriebsergebnis eines Beratungsunternehmens auswirken könnte.

**Risiko in Verbindung mit dem IT-Sektor:** Zum IT-Sektor gehören Unternehmen, die in den Bereichen Internetsoftware und -dienstleistungen, Hardware und periphere Speichergeräte, elektronisches Zubehör und elektronische Komponenten sowie Halbleiter und Halbleiterausrüstung tätig sind. IT-Unternehmen sind sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt, was sich nachteilig auf ihre Gewinnmargen auswirken kann. IT-Unternehmen verfügen unter Umständen über begrenzte Produktlinien, Märkte, finanzielle Mittel oder Personalkapazitäten. Die Produkte von IT-Unternehmen können aufgrund technologischer Entwicklungen und der häufigen Einführung neuer Produkte, unvorhersehbarer Veränderungen der Wachstumsraten und des Wettbewerbs um die Dienstleistungen von qualifizierten Fachkräften schnell veralten. Gelingt es einem Unternehmen nicht, neue Produkte einzuführen, einen loyalen Kundenstamm aufzubauen und zu halten oder eine allgemeine Marktakzeptanz ihrer Produkte zu erreichen, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens haben. Unternehmen im IT-Sektor sind stark von geistigen Eigentumsrechten abhängig, und der Verlust eines Patentschutzes, eines Urheberrechtsschutzes oder eines Markenschutzes kann sich nachteilig auf die Rentabilität dieser Unternehmen auswirken.

- **Risiko in Verbindung mit Internetunternehmen:** Viele im Bereich Internet tätige Unternehmen haben seit ihrer Gründung starke Verluste erlitten und könnten bei ihren Bemühungen, Marktanteile zu gewinnen und künftige

Umsatzerlöse zu erzielen, weiterhin starke Verluste erleiden. Viele dieser Unternehmen rechnen daher damit, auf absehbare Zeit erhebliche operative Verluste zu erleiden, und werden unter Umständen nie rentabel sein. Die Märkte, in denen sich viele Internetunternehmen zu behaupten versuchen, sind sich schnell verändernden Branchenstandards, häufigen Ankündigungen, Einführungen und Verbesserungen von neuen Dienstleistungen und Produkten und einer sich stetig verändernden Kundennachfrage ausgesetzt. Gelingt es einem Internetunternehmen nicht, sich auf diese Veränderungen einzustellen, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Unternehmensgeschäft haben. Ausserdem könnten die weite Verbreitung von neuen Internet-, Netzwerk- und Telekommunikationstechnologien oder andere technologische Veränderungen beträchtliche Aufwendungen durch ein Internetunternehmen erfordern, um seine Dienstleistungen oder Infrastruktur zu ändern oder anzupassen, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit eines Internetunternehmens haben könnte.

- **Risiko in Verbindung mit Halbleiterunternehmen:** Der Wettbewerbsdruck kann sich in bedeutendem Umfang auf die finanzielle Lage von Halbleiterunternehmen auswirken, und da sich die Produktzyklen verkürzen und die Produktionskapazität steigt, könnten diese Unternehmen zunehmend einer aggressiven Preispolitik ausgesetzt sein, was die Rentabilität beeinträchtigt. Eine geringere Nachfrage nach Endverbraucherprodukten, eine Unterauslastung der Produktionskapazitäten und andere Faktoren könnten sich negativ auf die Betriebsergebnisse von Unternehmen im Halbleitersektor auswirken. Halbleiterunternehmen haben normalerweise hohe Kapitalkosten und können stark von geistigen Eigentumsrechten abhängig sein. Der Halbleitersektor ist stark zyklisch, weshalb die Betriebsergebnisse vieler Halbleiterunternehmen erheblich schwanken können. Die Aktienkurse von Unternehmen im Halbleitersektor sind extrem volatil und werden es wahrscheinlich auch bleiben.

- **Risiko in Verbindung mit der Softwarebranche:** Die Softwarebranche kann durch intensiven Wettbewerb, eine aggressive Preispolitik, technologische Innovationen und Produktüberalterung stark beeinträchtigt werden. Unternehmen in der Softwarebranche unterliegen einem erheblichen Wettbewerbsdruck wie einer aggressiven Preispolitik, neuen Marktteilnehmern, einem Wettbewerb um Marktanteile, kurzen Produktzyklen aufgrund der schnelleren technologischen Entwicklungen und dem Risiko begrenzter Gewinne und/oder sinkender Gewinnmargen. Diese Unternehmen sind auch dem Risiko ausgesetzt, dass neue Dienstleistungen, Ausrüstung oder Technologien von den Verbrauchern und Unternehmen nicht akzeptiert werden oder schnell veralten. Diese Faktoren können die Rentabilität dieser Unternehmen und somit den Wert ihrer Wertpapiere beeinträchtigen. Ausserdem ist der Patentschutz für den Erfolg vieler Unternehmen in dieser Branche von entscheidender Bedeutung, und die

Rentabilität kann unter anderem wesentlich von den Kosten für den Erhalt (oder dem misslungenen Erhalt) von Patentrecht, den Kosten für Prozesse im Zusammenhang mit Patentverletzungen und dem Verlust des Patentschutzes für Produkte (die den Preisdruck deutlich erhöhen und die Rentabilität dieser Produkte wesentlich verringern können) beeinträchtigt werden. Darüber hinaus bestehen viele Softwareunternehmen noch nicht sehr lange. Die Kurse der Wertpapiere dieser Unternehmen waren in der Vergangenheit insbesondere kurzfristig betrachtet volatil als diejenigen von anderen Wertpapieren.

**Risiko in Verbindung mit Vorzugspapieren:** Vorzugspapiere sind vertragliche Verpflichtungen, die mit Rechten auf Ausschüttungen verbunden sind, die vom Verwaltungsrat des Emittenten erklärt werden. Der Emittent ist jedoch möglicherweise berechtigt, die Ausschüttungen für einen bestimmten Zeitraum aufzuschieben oder auszusetzen. Vorzugspapiere können aufgrund von Veränderungen der Markteinschätzung in Bezug auf die Fähigkeit des Emittenten, weiterhin Dividenden auszuschütten, stärkeren Schwankungen ihres Marktwerts unterworfen sein. Falls ein Teilfonds ein Vorzugspapier besitzt, dessen Emittent Ausschüttungen aufgeschoben oder ausgesetzt hat, muss der Teilfonds unter Umständen die aufgeschobene oder ausgesetzte Ausschüttung für steuerliche Zwecke berücksichtigen, auch wenn er diese Erträge nicht vereinnahmt hat. Vorzugspapiere sind gegenüber allen ausstehenden Schulden des Emittenten nachrangig. Entsprechend werden Dividenden auf Vorzugsaktien erst gezahlt, nachdem alle Schuldverpflichtungen erfüllt sind. Vorzugspapiere können einen erheblichen Wertverlust erleiden, wenn Ausschüttungen aufgeschoben, ausgesetzt oder nicht erklärt werden. Der Emittent von Vorzugspapieren kann auch berechtigt sein, Vorzugspapiere in Stammaktien des Emittenten umzuwandeln. Vorzugspapiere, die in Stammaktien umgewandelt werden können, können einen Wertrückgang erleiden, wenn die Stammaktien, in die die Vorzugspapiere umgewandelt werden können, einen Wertrückgang erleiden. Vorzugspapiere sind unter Umständen weniger liquide als Beteiligungspapiere.

**Risiko in Verbindung mit Bezugsrechten und Optionsscheinen:** Bezugsrechte und Optionsscheine sind Optionszertifikate, die ihren Inhabern das Recht einräumen, andere Wertpapiere zu zeichnen. Bezugsrechte und Optionsscheine stellen keine Beteiligung an einem Emittenten dar und sind nicht mit Dividenden- oder Stimmrechten für die zugrunde liegenden Wertpapiere ausgestattet. Eine Anlage in Bezugsrechten und Optionsscheinen kann daher als spekulativer betrachtet werden als bestimmte andere Anlagearten. Darüber hinaus ändert sich der Wert eines Bezugsrechts oder Optionsscheins nicht unbedingt entsprechend dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere und verliert seinen Wert, sofern vor Ende der Laufzeit keine Ausübung erfolgt.

**Risiko in Verbindung mit Web-x.0-Unternehmen:** Die nachstehend beschriebenen Risiken gelten insbesondere für die Anlage des Teilfonds in Web-x.0-Unternehmen.

- **Risiko in Verbindung mit Internetinformationsanbietern:** Internetinformationsanbieter stellen Internetnavigationsdienste und Referenzinformationen zur Verfügung und veröffentlichen, liefern oder präsentieren Werbung von Unternehmen und/oder Inhalte Dritter. Diese Unternehmen erzielen oft einen grossen Teil ihrer Umsatzerlöse aus der Werbung, und eine Verringerung der Ausgaben oder ein Verlust von Werbetreibenden könnte ihrer Geschäftstätigkeit ernsthaft schaden. Dieses sich schnell entwickelnde Geschäft ist stark umkämpft und unterliegt sich verändernden Technologien, wechselnden Nutzerbedürfnissen und häufigen Einführungen neuer Produkte und Dienstleistungen. Die Forschung und Entwicklung neuer, technologisch fortgeschrittener Produkte ist ein komplexer und unsicherer Prozess, der eine hohe Innovationskraft und hohe Investitionen sowie die genaue Antizipation von Technologien, Markttrends und Verbraucherbedürfnissen erfordert. Die Anzahl der Menschen, die auf das Internet zugreifen, steigt drastisch, und versäumt es ein Unternehmen, eine wesentliche Anzahl dieser Nutzer für seine Produkte und Dienstleistungen zu gewinnen und als Kunden zu behalten, oder Produkte und Technologien zu entwickeln, die mit alternativen Geräten besser kompatibel sind, könnte sich dies negativ auf sein Betriebsergebnis auswirken. Bedenken, dass die Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse eines Unternehmens die Privatsphäre von Nutzern gefährden könnten, oder andere datenschutzrechtliche Bedenken, selbst unbegründete, könnten dem Ruf eines Unternehmens schaden und sich negativ auf sein Betriebsergebnis auswirken.

#### **7. Profil eines geeigneten Anlegers**

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Kapitalzuwachs durch weltweite langfristige Anlagen in Aktien und sonstigen Dividendenpapieren suchen.

#### **8. Geschäftstag**

Jeder Bankgeschäftstag sowohl in Luxemburg als auch in New York oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

#### **9. Bewertungstag**

Jeder Geschäftstag.

#### **10. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung**

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

<b>Anteile der Klasse A</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse A</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse A JPY Klasse A JPY Hedged Klasse A USD Klasse A GBP Klasse A EUR Klasse A CHF Klasse A SGD	USD 1.000.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

<b>Anteile der Klasse B</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse B</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse B JPY Klasse B USD Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF Klasse B SGD Klasse B AUD	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungsbasierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

<b>Anteile der Klasse D</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse D</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D EUR Klasse D CHF	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse U sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie Anlegerkonten vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind:

<b>Anteile der Klasse U</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse U</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse U JPY	JPY 1	-	-
Klasse U USD	USD 100	-	-
Klasse U SGD	SGD 100	-	-
Klasse U AUD	AUD 100	-	-
Klasse U NZD	NZD 100	-	-

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind:

<b>Anteile der Klasse S</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse S</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse S JPY	JPY 10.000.000	-	-
Klasse S USD	USD 1.000	-	-

## 11. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstaussgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

<b>Erstaussgabepreis je Anteil</b>									
<b>Anteilklasse</b>	<b>Währung der Anteilklasse</b>								
	<b>JPY</b>	<b>JPY Hedged</b>	<b>USD</b>	<b>GBP</b>	<b>EUR</b>	<b>CHF</b>	<b>SGD</b>	<b>AUD</b>	<b>NZD</b>
Klasse A	1.000	1.000	10	10	10	10	10	n. z.	n. z.
Klasse B	1.000	n. z.	10	10	10	10	10	10	n. z.
Klasse D	n. z.	n. z.	10	10	10	10	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse U	1	n. z.	10	n. z.	n. z.	n. z.	10	10	10
Klasse S	100.000	n. z.	1.000	n. z.					

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Ende des Erstzeichnungszeitraums

(„Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstaussgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Bewertungstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und gelten als an diesem Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse U und Anteile der Klasse S muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

## **12. Rücknahme von Anteilen**

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem

Bewertungstag eingehen, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und gelten als an diesem Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen (zum Beispiel wenn die Banken in dem Land der Währung der Anteilklasse nicht für normale Bankgeschäfte geöffnet sind) oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde (zum Beispiel wenn kein Interbanken-Abwicklungssystem zur Verfügung steht).

### **13. Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Americas, Inc. damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

### **14. Anlageberater**

ARK Investment Management LLC wurde vom Anlageverwalter dazu bestimmt, Beratungsdienstleistungen in Zusammenhang mit dem Vermögen des Teilfonds anzubieten.

ARK Investment Management LLC strebt die Erzielung einer langfristigen Outperformance und Kapitalwertsteigerung durch disruptive Innovationen an. Der Anlageberater wurde im Januar 2014 gegründet, um die Chancen von Überschussrenditen zu nutzen, die durch Unternehmen entstehen, die von einem technologischen Wandel profitieren, und hat seinen Sitz in 3 East, 28<sup>th</sup> Street, Floor 7, New York, NY 10016.

### **15. Referenzwährung**

USD für den Teilfonds

JPY, USD, GBP, EUR, CHF und SGD für Klasse A

JPY, USD, GBP, EUR, CHF, SGD und AUD für Klasse B

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse D

JPY, USD, SGD, AUD und NZD für Klasse U

JPY und USD für Klasse S

## 16. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen an die Anteilhaber einer Anteilklasse des Teilfonds leisten, deren Betrag und Häufigkeit von der Gesellschaft festgelegt wird. Diese Ausschüttungen werden aus dem Nettoertrag und danach aus dem dieser Anteilklasse des Teilfonds zuzuordnenden Kapital des Teilfonds gezahlt.

## 17. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse U	Klasse S
Managementgebühren	0,75%	1,50%	0,75%	bis zu 0,50%	0,325%
Verwaltungsgebühren	bis zu 0,05%				

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Anlageberatungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens EUR 33.900 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

Der Teilfonds trägt seine eigenen Organisationskosten, die auf rund USD 8.000 geschätzt werden. Diese Organisationskosten werden aus den Erlösen aus der Begebung von Anteilen gezahlt und können über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben werden.

## 18. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A JPY	LU1861556295	186155629
Klasse A JPY Hedged	LU2098884328	209888432
Klasse A USD	LU1861556378	186155637
Klasse A GBP	LU1861558077	186155807
Klasse A EUR	LU1861558150	186155815
Klasse A CHF	LU1861558234	186155823
Klasse A SGD	LU1861558317	186155831
Klasse B JPY	LU1861558408	186155840
Klasse B USD	LU1861558580	186155858
Klasse B GBP	LU1861558663	186155866
Klasse B EUR	LU1861558747	186155874
Klasse B CHF	LU1861558820	186155882
Klasse B SGD	LU1861559042	186155904
Klasse B AUD	LU2240129002	224012900
Klasse D USD	LU1861559125	186155912
Klasse D GBP	LU1861559398	186155939
Klasse D EUR	LU1861559471	186155947
Klasse D CHF	LU1861559554	186155955
Klasse U JPY	LU2098884591	209888459
Klasse U USD	LU2098884674	209888467
Klasse U SGD	LU2098884757	209888475
Klasse U AUD	LU1861559711	186155971
Klasse U NZD	LU1861559802	186155980
Klasse S JPY	LU1861559984	186155998
Klasse S USD	LU1861560057	186156005

## ANHANG IX – NIKKO AM ARK POSITIVE CHANGE INNOVATION FUND

### 1. Name des Teilfonds

Nikko AM ARK Positive Change Innovation Fund

### 2. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Der Teilfonds wird unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio aus weltweiten Beteiligungspapieren von Unternehmen investieren, die aus seiner Sicht durch Innovation einen positiven Einfluss auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben.

Zur Umsetzung des Anlageziels des Teilfonds nutzt der Anlageverwalter einen zukunftsorientierten Ansatz, der vollständig in den Anlageprozess eingebunden ist. Sein Schwerpunkt liegt auf innovativen Technologien und Unternehmen, die sich wahrscheinlich positiv auf die Umwelt, unsere Gesellschaft und die Fähigkeit der Welt, weitere Innovationen hervorzubringen, auswirken werden.

Der Teilfonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR). Derzeit ist der Teilfonds nicht verpflichtet, Anlagen in ökologisch nachhaltigen Aktivitäten zu tätigen, die an der Taxonomieverordnung ausgerichtet sind und einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und/oder Anpassung an den Klimawandel leisten. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass der Teilfonds in Aktivitäten investiert, die einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und/oder Anpassung an den Klimawandel leisten.

Die Fähigkeit eines Unternehmens, durch Innovation positive ökologische und/oder soziale Ergebnisse zu erzielen, wird anhand der Auswirkungen gemessen, die sein schneller technologischer Fortschritt auf eine beschleunigte Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der UNO (United Nations Sustainable Development Goals oder „UN SDGs“) haben könnte. Die Nachhaltigkeitsziele der UNO unterteilen sich in vier allgemeine weltweite Nachhaltigkeitsbestrebungen:

1. **Wirtschaftliche Annäherung:** Keine Armut, kein Hunger, weniger Ungleichheiten, Partnerschaften zur Erreichung der Ziele, Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.
2. **Gesundes Wirtschaftswachstum:** Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, Gesundheit und Wohlergehen, nachhaltige(r) Konsum

und Produktion, Gleichberechtigung der Geschlechter.

3. **Umweltmassnahmen:** Bezahlbare und saubere Energie, Massnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser, Leben an Land.
4. **Zukunftsorientierte Infrastruktur:** Industrie, Innovation und Infrastruktur, nachhaltige Städte und Gemeinden, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, hochwertige Bildung.

Da die Nachhaltigkeitsziele der UNO aus unserer Sicht nur mit schnellen technologischen Fortschritten erreicht werden können, konzentriert sich der Teilfonds auf grosse Innovationsplattformen wie Robotertechnik, künstliche Intelligenz, Speicherung von Energie, DNA-Sequenzierung und Blockchain-Technologie. Beim Portfolioaufbau wird eingeschätzt, in welchem Ausmass die Technologie, die Produkte und das Geschäftsmodell eines Unternehmens den konkreten Fortschritt bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der UNO wahrscheinlich beschleunigen werden.

Der Anlageverwalter folgt den ESG-Richtlinien und Verfahren. Weitere Angaben zum Anlageprozess unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele der UNO sind unter [www.emea.nikkoam.com](http://www.emea.nikkoam.com) zu finden.

Nach einem Top-down-Prinzip werden Modelle für Technologien innerhalb der identifizierten Innovationsplattformen erstellt, um diejenigen zu ermitteln, die sich in einer entscheidenden Konvergenzphase bzw. an einem Wendepunkt befinden und die als wesentliche Einflussfaktoren für disruptive Innovationen dienen werden. In diese Modelle fliessen Kriterien wie prognostizierte Kostenrückgänge, die Rentabilität der Geschäftseinheiten, die Preiselastizität der Nachfrage und die wahrscheinliche mittel- und langfristige Marktdurchdringung dieser Technologien ein. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass jede dieser Technologien einen positiven Beitrag zum Fortschritt beim Erreichen mindestens eines der Nachhaltigkeitsziele der UNO leistet, und der Anlageverwalter bemisst die wahrscheinliche Auswirkung anhand seiner Erwartungen hinsichtlich der Akzeptanz der Technologie auf dem Markt.

Einzelne Wertpapiere werden mittels Bottom-up-Prinzip danach beurteilt, inwieweit ein Unternehmen diese einflussreichen Technologieplattformen ermöglicht oder damit konfrontiert ist. Anschliessend erfolgt eine weitere Beurteilung, wie gross die Übereinstimmung zwischen den Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens und dem Beitrag der zugrunde liegenden Technologie für das Erzielen von Fortschritten beim Erreichen der Nachhaltigkeitsziele ist. Der Teilfonds berücksichtigt sowohl die Erwartungen bezüglich der Gesamtauswirkungen der Technologie als auch das Engagement des einzelnen Unternehmens in dieser Technologie und die Ausrichtung der Produkte auf die Auswirkungen, um sich ein Bild von der Fähigkeit des Unternehmens zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele der UNO zu machen.

Unter gewöhnlichen Umständen wird im Wesentlichen das gesamte Teilfondsvermögen in Beteiligungspapiere investiert, darunter Stammaktien, Gesellschaftsbeteiligungen, Anteile von Trustgesellschaften und andere Kapitalbeteiligungen oder Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen. Die Anlagen des Teilfonds umfassen Emittenten mit kleiner, mittlerer und grosser Marktkapitalisierung. Die Anlagen des Teilfonds in Beteiligungspapieren können sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländern getätigt werden. Beim Kauf ausländischer Wertpapiere kann der Teilfonds American Depositary Receipts („ADRs“), European Depositary Receipts („EDRs“) und Global Depositary Receipts („GDRs“) einsetzen.

Der Teilfonds kann einen Anteil seines Vermögens in Hinterlegungsscheine (darunter sponsored ADRs, sponsored EDRs und sponsored GDRs), Bezugsrechte, Optionscheine, Vorzugspapiere und Wandelanleihen investieren.

Der Teilfonds kann über ADRs und GDRs ein Engagement in chinesischen A-Aktien eingehen oder über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect bzw. den Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in China investieren.

Weitere Erklärungen zu den besonderen Risiken, die mit der Anlage in China verbunden sind, entnehmen Sie bitte Abschnitt 2) ANLAGEZIELE UND -POLITIK – RISIKOHINWEISE“ im allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts.

Unter gewöhnlichen Umständen ist der Teilfonds bestrebt, eine durchschnittliche Bruttorendite von 10% bis 15% pro Jahr über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum zu erzielen. Dieses Bruttorenditeziel ist jedoch nicht fest und kann künftig unter Berücksichtigung der jeweils vorherrschenden Marktbedingungen überprüft und geändert werden.

Der Teilfonds kann zeitweilig eine defensive Haltung einnehmen (Anlagen in Barmitteln oder Barmitteläquivalenten), um auf ungünstige Markt-, Wirtschafts-, politische oder sonstige Bedingungen zu reagieren. Zu Barmitteläquivalenten gehören kurzfristige hochwertige Schuldtitel und Geldmarktinstrumente wie Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Bankwechsel, Wertpapiere und Anleihen der US-Regierung mit einem Rating von mindestens BBB sowie Anteile von kurzfristigen Anleihen- oder Geldmarktfonds.

#### *Währungsabsicherung*

Währungssicherungsgeschäfte zwischen den Währungsexposures der Anlagen im Portfolio gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds liegen im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Falls sie getätigt werden, sollen sie das Währungsexposure der Nettovermögenswerte oder bestimmte (aber nicht notwendigerweise alle) Vermögenswerte des Teilfonds in der Referenzwährung des Teilfonds absichern.

Der Teilfonds wird keine Massnahmen zur Währungsabsicherung zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und den Währungen der Anteilklassen vornehmen.

Die Anlagepolitik dieses Teilfonds unterliegt den in den Abschnitten „11. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ und „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Potenzielle Anteilhaber, die eine Anlage in einem Teilfonds in Betracht ziehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung darstellt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Ziele des Teilfonds erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl steigen, als auch fallen.

### **3. Benchmark**

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich zum Vergleich der Performance auf den MSCI World Total Return Net Index. Die Anlagestrategie des Teilfonds wird nicht durch die Bestandteile der Benchmark eingeschränkt und weist möglicherweise eine gewisse, eine geringe oder überhaupt keine Ähnlichkeit mit der Benchmark auf.

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds werden in der Benchmark nicht berücksichtigt.

### **4. Derivate**

Gemäss den Bestimmungen von Punkt „12. FINANZTECHNIKEN UND DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE“ in Abschnitt „10) ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ dieses Verkaufsprospekts kann der Teilfonds zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

### **5. Zusätzliche Anlagebeschränkungen**

Der Teilfonds darf nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder OGA anlegen. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Anlagen in ETF.

## 6. Risikofaktoren

Die Hauptrisiken einer Anlage in dem Teilfonds, die seinen Nettoinventarwert, die Rendite und die Gesamtrendite nachteilig betreffen könnten, sind:

**Risiko in Verbindung mit den Nachhaltigkeitszielen der UNO:** Falls das Ausmass des positiven Einflusses eines Unternehmens und/oder seiner technologischen Veränderungen auf ein Nachhaltigkeitsziel der UNO dazu führt, dass der Anlageverwalter das Wertpapier verkaufen muss, dann übernehmen weder der Teilfonds noch der Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater eine Haftung im Zusammenhang mit dieser Veränderung. Bei der Beurteilung, ob ein Wertpapier oder ein Emittent die Kriterien des Teilfonds bezüglich der Nachhaltigkeitsziele der UNO erfüllt, ist der Anlageverwalter unter Umständen auf Informationen und Daten Dritter angewiesen, die möglicherweise unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sind. Infolgedessen besteht ein Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch einschätzt. Es besteht ausserdem ein Risiko, dass der Anlageverwalter die massgeblichen Kriterien für die Nachhaltigkeitsziele der UNO nicht richtig anwendet oder dass der Teilfonds ein indirektes Engagement in Emittenten aufweist, welche die massgeblichen, vom Teilfonds in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele der UNO angewendeten Kriterien nicht erfüllen. Weder der Teilfonds noch der Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft übernehmen eine Gewähr für die Fairness, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit dieser Beurteilung und sichern dies weder ausdrücklich noch stillschweigend zu. Die Beurteilung der Fähigkeit eines Unternehmens und/oder seiner Technologie, positiven Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UNO zu nehmen, ist zu einem gewissen Grad subjektiv und womöglich fehlt es an einer einheitlichen Systematik. Es besteht keine Gewähr, dass alle durch den Teilfonds getätigten Anlagen die Überzeugungen oder Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln oder zu einer günstigeren Wertentwicklung führen.

**Risiko in Verbindung mit den Auswirkungen von Innovationen:** Der Anlageverwalter ist zwar der Auffassung, dass schneller technologischer Fortschritt einen Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der UNO leisten wird, unter bestimmten Umständen können Innovationen jedoch kurz- bis mittelfristig disruptive Auswirkungen entfalten, und der positive Einfluss auf die Umwelt und/oder Gesellschaft lässt sich möglicherweise nur mittel- bis langfristig erzielen. Zudem können technologische Umwälzungen kurzfristig unbeabsichtigte negative Folgen haben.

**Risiko in Verbindung mit Hinterlegungsscheinen:** Die Emittenten bestimmter Hinterlegungsscheine sind nicht verpflichtet, Mitteilungen an die Inhaber solcher Hinterlegungsscheine zu versenden oder ihnen Stimmrechte für die hinterlegten Wertpapiere einzuräumen. Eine Anlage in Hinterlegungsscheinen kann weniger liquide sein als die zugrunde liegenden Aktien an ihrem primären Handelsmarkt.

Hinterlegungsscheine lauten nicht unbedingt auf dieselbe Währung wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgetauscht werden können. Zudem sind die Emittenten der Aktien, die Unsponsored Depositary Receipts zugrunde liegen, nicht zur Offenlegung wesentlicher Informationen in den USA verpflichtet.

**Risiko in Verbindung mit disruptiven Innovationen:** Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters auf disruptive Innovationen setzen und Technologien entwickeln, mit denen ältere Technologien verdrängt oder neue Märkte geschaffen werden sollen, können ihre Ziele möglicherweise nicht verwirklichen. Unternehmen, die zunächst eine neuartige Technologie entwickeln, können unter Umständen keinen Nutzen aus dieser Technologie ziehen. Möglicherweise sind Unternehmen, die disruptive Technologien entwickeln, politischen oder rechtlichen Angriffen von Konkurrenten, Industriekonzernen oder lokalen und nationalen Regierungen ausgesetzt. Diese Unternehmen können auch Risiken ausgesetzt sein, die für andere Sektoren gelten als für den Bereich der disruptiven Innovation, für den sie ausgewählt wurden, und die von diesen Unternehmen begebenen Wertpapiere können sich schlechter entwickeln als die Wertpapiere von anderen Unternehmen, die sich hauptsächlich auf ein bestimmtes Thema konzentrieren. Der Teilfonds kann in ein Unternehmen investieren, das derzeit keine Umsatzerlöse aus disruptiven Innovationen oder Technologien erzielt, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Unternehmen künftig Umsatzerlöse aus disruptiven Innovationen oder Technologien erzielen wird. Eine disruptive Innovation oder Technologie kann einen kleinen Teil des Gesamtgeschäfts eines Unternehmens ausmachen. Infolgedessen wirkt sich der Erfolg einer disruptiven Innovation oder Technologie unter Umständen nicht auf den Wert der von dem Unternehmen begebenen Beteiligungspapiere aus.

**Risiko in Verbindung mit Finanztechnologien:** Unternehmen, die Finanztechnologien entwickeln, die etablierte Finanzinstitute stören oder verdrängen sollen, stehen im Allgemeinen im Wettbewerb mit viel grösseren und etablierteren Unternehmen. FinTech-Innovationsunternehmen können unter Umständen nicht von ihren disruptiven Technologien profitieren, wenn sie politischen und/oder rechtlichen Angriffen von Konkurrenten, Industriekonzernen oder lokalen und nationalen Regierungen ausgesetzt sind. Da sich die Gesetze gewöhnlich von Land zu Land unterscheiden, ist es möglicherweise schwierig, Grössenvorteile zu erzielen. Ein FinTech-Innovationsunternehmen erzielt unter Umständen derzeit keine Umsatzerlöse aus innovativen Technologien, und es kann nicht garantiert werden, dass ein FinTech-Innovationsunternehmen künftig Umsatzerlöse aus innovativen Technologien erzielen wird.

**Risiko in Verbindung mit dem künftig erwarteten Geschäft im Bereich Genomik:** Der Anlageverwalter kann einen Teil des Teilfondsvermögens in Unternehmen der genomischen Revolution investieren, die derzeit keinen wesentlichen Teil ihrer Umsatzerlöse aus Geschäftsbereichen erzielen, die sich auf die Genomik konzentrieren, und es kann nicht garantiert werden, dass einem Unternehmen dies künftig gelingen wird,

was sich nachteilig auf die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken kann.

**Risiko in Verbindung mit dem Gesundheitssektor:** Die Rentabilität von Unternehmen im Gesundheitssektor kann unter anderem durch umfassende staatliche Vorschriften und Gesundheitsprogramme, Beschränkungen der staatlichen Erstattung von Behandlungskosten, steigende oder fallende Kosten von medizinischen Produkten und Dienstleistungen und Produkthaftungsklagen beeinträchtigt werden. Viele Gesundheitsunternehmen sind: (i) stark von Patentschutz- und geistigen Eigentumsrechten abhängig und der Ablauf eines Patents kann sich negativ auf ihre Rentabilität auswirken; (ii) Gegenstand umfangreicher Rechtsstreitigkeiten basierend auf Produkthaftungs- und ähnlichen Klagen; und (iii) einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt, der es unter Umständen schwierig macht, die Preise zu erhöhen, und die Unternehmen tatsächlich sogar zu Preisnachlässen veranlassen könnte. Viele Gesundheitsprodukte und -dienstleistungen unterliegen möglicherweise aufsichtsrechtlichen Genehmigungen. Der Prozess für die Erlangung dieser Genehmigungen kann langwierig und teuer sein, und verspätet oder gar nicht erteilte Genehmigungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen auswirken. Zusätzliche oder strengere Gesetze und Vorschriften, die künftig erlassen werden, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf derartige Unternehmen im Gesundheitssektor haben. Zu den Emittenten im Gesundheitssektor zählen darüber hinaus auch Emittenten mit Kerngeschäft in den Branchen Biotechnologie, medizinische Labore und Forschung, Arzneimittellabore und Forschung und Arzneimittelhersteller, die den nachstehend beschriebenen zusätzlichen Risiken ausgesetzt sind:

- **Risiko in Verbindung mit Biotechnologieunternehmen:** Die Bewertung eines Biotechnologieunternehmens kann oft grösstenteils auf der potenziellen oder tatsächlichen Performance einer begrenzten Anzahl an Produkten basieren und entsprechend stark in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn sich eines seiner Produkte unter anderem als unsicher, unwirksam oder unrentabel erweist.

- **Risiko in Verbindung mit Pharmaunternehmen:** Unternehmen in der Pharmaindustrie können unter anderem erheblich von der behördlichen Genehmigung von Produkten und Dienstleistungen, von staatlichen Regulierungsvorschriften und Rückzahlungssätzen, Produkthaftungsklagen, Patentabläufen, dem Patentschutz und einem intensiven Wettbewerb beeinträchtigt werden.

**Risiko in Verbindung mit dem IT-Sektor:** Zum IT-Sektor gehören Unternehmen, die in den Bereichen Internetsoftware und -dienstleistungen, Hardware und periphere Speichergeräte, elektronisches Zubehör und elektronische Komponenten sowie Halbleiter und Halbleiterausüstung tätig sind. IT-Unternehmen sind sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt, was sich nachteilig

auf ihre Gewinnmargen auswirken kann. IT-Unternehmen verfügen unter Umständen über begrenzte Produktlinien, Märkte, finanzielle Mittel oder Personalkapazitäten. Die Produkte von IT-Unternehmen können aufgrund technologischer Entwicklungen und der häufigen Einführung neuer Produkte, unvorhersehbarer Veränderungen der Wachstumsraten und des Wettbewerbs um die Dienstleistungen von qualifizierten Fachkräften schnell veralten. Gelingt es einem Unternehmen nicht, neue Produkte einzuführen, einen loyalen Kundenstamm aufzubauen und zu halten oder eine allgemeine Marktakzeptanz ihrer Produkte zu erreichen, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens haben. Unternehmen im IT-Sektor sind stark von geistigen Eigentumsrechten abhängig, und der Verlust eines Patentschutzes, eines Urheberrechtsschutzes oder eines Markenschutzes kann sich nachteilig auf die Rentabilität dieser Unternehmen auswirken.

**Anlagen in China:** Der Teilfonds möchte ein Exposure in Aktien und sonstigen Dividendenpapieren der Volksrepublik China („**China**“) (ausgenommen Hongkong) erlangen. Anlagen in China reagieren empfindlich auf mögliche politische, soziale oder diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit China. Anleger sollten sich bewusst sein, dass jede Änderung der von China verfolgten Politik die Wertpapiermärkte in China sowie die Performance des Teilfonds beeinträchtigen kann.

Die chinesische Volkswirtschaft weist gegenüber den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer zahlreiche Unterschiede auf. Dies betrifft unter anderem die Einflussnahme des Staates auf die Wirtschaft, den wirtschaftliche Entwicklungsstand, die Wachstumsrate und die Devisenkontrolle. Der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen für Kapitalmärkte und Unternehmen ist in China im Vergleich zu den Industrieländern wenig entwickelt.

Die chinesische Wirtschaft hat in den letzten Jahren ein rasantes Wachstum verzeichnet. Dieses Wachstum wird sich jedoch möglicherweise nicht fortsetzen und fällt unter Umständen in den einzelnen Sektoren der chinesischen Volkswirtschaft unterschiedlich aus. All das kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

**Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect:** Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandel und -Clearing, das von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der SSE, HKSCC und ChinaClear entwickelt wurde, um den gegenseitigen Zugang zu den Aktienmärkten der VRC (ohne Hongkong, Macau und Taiwan) und Hongkongs zu erleichtern. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein ähnliches grenzüberschreitendes Investitionsprogramm, das jedoch die Shenzhen Stock Exchange mit der HKEx verbindet. Eine ausführliche Beschreibung der Programme Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sowie der damit verbundenen Risiken sind dem Abschnitt „2) ANLAGEZIELE UND -POLITIK – RISIKOHINWEISE“ in diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

## 7. Profil eines geeigneten Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Kapitalzuwachs durch weltweite langfristige Anlagen in Aktien und sonstigen Dividendenpapieren suchen.

## 8. Geschäftstag

Jeder Bankgeschäftstag sowohl in Luxemburg als auch in New York oder sonstige Tage, die von der Gesellschaft gelegentlich festgelegt und den Anlegern mitgeteilt werden.

## 9. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag.

## 10. Anteilklassen, Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung

Anteile der Klasse A können gezeichnet werden und sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten:

<b>Anteile der Klasse A</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse A</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse A JPY Klasse A USD Klasse A GBP Klasse A EUR Klasse A CHF Klasse A SGD	USD 1.000.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse B sind für alle Anleger verfügbar:

<b>Anteile der Klasse B</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse B</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse B JPY Klasse B USD Klasse B GBP Klasse B EUR Klasse B CHF Klasse B SGD	USD 1.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 500 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klasse D stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, einschliesslich anerkannter Finanzvermittler oder Institutionen, die vergütungs-basierte Anlageberatungsdienste für die zugrunde liegenden Anleger erbringen:

<b>Anteile der Klasse D</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse D</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse D USD Klasse D GBP Klasse D EUR Klasse D CHF	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen	USD 100.000 oder Gegenwert in anderen Währungen

Anteile der Klassen P und U sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie Anlegerkonten vorbehalten, für die die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter tätig sind:

<b>Anteile der Klasse P und der Klasse U</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse P und der Klasse U</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse P JPY	JPY 10.000		
Klasse U JPY	JPY 1	-	-
Klasse U USD	USD 100	-	-
Klasse U SGD	SGD 100	-	-
Klasse U AUD	AUD 100	-	-
Klasse U NZD	NZD 100	-	-

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern gemäss der Definition im Abschnitt „4) AUSGABE, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ dieses Verkaufsprospekts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind:

<b>Anteile der Klasse S</b>			
<b>Verfügbare Anteile der Klasse S</b>	<b>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</b>	<b>Mindestbetrag für weitere Zeichnungen</b>	<b>Mindestbeteiligung</b>
Klasse S JPY	JPY 10.000.000	-	-
Klasse S USD	USD 1.000	-	-

## 11. Ausgabe von Anteilen

Während des von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Erstausgabezeitraums unterbreitet die Gesellschaft folgende Angebote:

<b>Erstausgabepreis je Anteil</b>								
<b>Anteilklasse</b>	<b>Währung der Anteilklasse</b>							
	<b>JPY</b>	<b>USD</b>	<b>GBP</b>	<b>EUR</b>	<b>CHF</b>	<b>SGD</b>	<b>AUD</b>	<b>NZD</b>
Klasse A	1.000	10	10	10	10	10	n. z.	n. z.
Klasse B	1.000	10	10	10	10	10	n. z.	n. z.
Klasse D	n. z.	10	10	10	10	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse P	10.000	n. z.						
Klasse U	1.000	10	n. z.	n. z.	n. z.	10	10	10
Klasse S	100.000	1.000	n. z.					

Die Ausgabe der Anteile erfolgt am Geschäftstag nach Ende des Erstzeichnungszeitraums („Ende der Zeichnungsfrist“) für Zeichnungsanträge, die direkt beim Sitz der

Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Geschäftstag des Erstzeichnungszeitraums eingereicht wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeichnungsbeträge zum Ende der Zeichnungsfrist in Form von sofort verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sind.

Nach dem Erstaussgabezeitraum ist der Ausgabepreis der Anteile des Teilfonds der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse, der für den geltenden Bewertungstag festgelegt wurde. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, dem Nettoinventarwert pro Anteil eine ausreichend hohe Gebühr hinzuzufügen, um Stempelsteuern und sonstige Steuern im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen oder Zertifikaten sowie die Kosten der Lieferung und Versicherung von Zertifikaten abzudecken.

Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Zeichnungsanträge für Anteile sind direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Zeichnungsanträge für Anteile, die an einem Bewertungstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und gelten als an diesem Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung des bei Zeichnung fälligen Gesamtbetrags muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag (nicht eingeschlossen) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwahrstelle eingegangen sein.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von maximal fünf Prozent (5%) des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen oder gegebenenfalls anderer Vermittler erhoben werden.

Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse A, Anteile der Klasse P, Anteile der Klasse U und Anteile der Klasse S muss eine beglaubigte Kopie der Identifikationsdokumente beiliegen, die den Status des Antragstellers als institutioneller Anleger zeigen.

Dieser Teilfonds wurde auf unbegrenzte Dauer gegründet.

## **12. Rücknahme von Anteilen**

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile zu jedem Bewertungstag des Teilfonds ganz oder teilweise zur Rücknahme anbieten.

Rücknahmeanträge sind direkt beim Sitz der Verwaltungsstelle in Luxemburg oder über eine ordnungsgemäss zugelassene Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge, die bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem

Bewertungstag eingehen, werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag nach dieser Zeit eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen und gelten als an diesem Bewertungstag eingegangen.

Die Zahlung für die Anteile erfolgt im Allgemeinen innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab dem betreffenden Bewertungstag oder, im Falle von Anteilen, für die Zertifikate ausgegeben wurden, nach Eingang der entsprechenden Zertifikate bei der Gesellschaft (falls dieser Eingang später erfolgt); eine Ausnahme hiervon ergibt sich (in beiden Fällen), wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen wie etwa Devisenrestriktionen (zum Beispiel wenn die Banken in dem Land der Währung der Anteilklasse nicht für normale Bankgeschäfte geöffnet sind) oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle vorliegen, die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Zahlung beantragt wurde (zum Beispiel wenn kein Interbanken-Abwicklungssystem zur Verfügung steht).

### **13. Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Nikko Asset Management Americas, Inc. damit beauftragt, als Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im Rahmen eines Verwaltungsmandats zu verwalten.

### **14. Anlageberater**

ARK Investment Management LLC wurde vom Anlageverwalter dazu bestimmt, Beratungsdienstleistungen in Zusammenhang mit dem Vermögen des Teilfonds anzubieten.

Der Anlageberater wurde im Januar 2014 gegründet, um die Chancen von Überschussrenditen zu nutzen, die durch Unternehmen entstehen, die von einem technologischen Wandel profitieren, und hat seinen Sitz in 3 East, 28<sup>th</sup> Street, Floor 7, New York, NY 10016.

### **15. Referenzwährung**

USD für den Teilfonds

JPY, USD, GBP, EUR, CHF und SGD für Klasse A

JPY, USD, GBP, EUR, CHF und SGD für Klasse B

USD, GBP, EUR und CHF für Klasse D

JPY für Klasse P

JPY, USD, SGD, AUD und NZD für Klasse U

JPY und USD für Klasse S

## 16. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen an die Anteilhaber einer Anteilklasse des Teilfonds leisten, deren Betrag und Häufigkeit von der Gesellschaft festgelegt wird. Diese Ausschüttungen werden aus dem Nettoertrag und danach aus dem dieser Anteilklasse des Teilfonds zuzuordnenden Kapital des Teilfonds gezahlt.

## 17. Gebühren und Aufwendungen

	Klasse A	Klasse B	Klasse D	Klasse P	Klasse U	Klasse S
Managementgebühren	0,75%	1,50%	0,75%	0,655%	bis zu 0,50%	0,325%
Verwaltungsgebühren	bis zu 0,05%					

Die Managementgebühren umfassen die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltungsgebühren, Anlageberatungsgebühren sowie gegebenenfalls die jährlichen Gebühren für die Vertriebsstellen und Vermittler, wobei Klasse D keine jährlichen Gebühren für Vertriebsstellen oder Vermittler oder Rabatte zahlt.

Die Verwaltungsstelle verfügt über das Recht, Verwaltungsgebühren von bis zu 0,05% aus dem Vermögen des Teilfonds zu erheben, jedoch mindestens EUR 33.900 jährlich.

Der Teilfonds zahlt Verwahrungsgebühren, die sich aus vermögens- und transaktionsgebundenen Gebühren zusammensetzen (deren Sätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von den Märkten, in denen der Teilfonds investiert). Die Gesamthöhe dieser Gebühren wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich in eigenem Ermessen beschliessen, einige der Aufwendungen des Teilfonds zu übernehmen.

Der Teilfonds trägt seine eigenen Organisationskosten, die auf rund USD 15.000 geschätzt werden. Diese Organisationskosten werden aus den Erlösen aus der Begebung von Anteilen gezahlt und können über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben werden.

## 18. ISIN und Common Code

	ISIN	Common Code
Klasse A JPY	LU2270679777	227067977
Klasse A USD	LU2270679934	227067993
Klasse A GBP	LU2270680270	227068027
Klasse A EUR	LU2270680437	227068043
Klasse A CHF	LU2270680601	227068060
Klasse A SGD	LU2270680866	227068086
Klasse B JPY	LU2270681088	227068108
Klasse B USD	LU2270681245	227068124
Klasse B GBP	LU2270681591	227068159
Klasse B EUR	LU2270681757	227068175
Klasse B CHF	LU2270681914	227068191
Klasse B SGD	LU2270682136	227068213
Klasse D USD	LU2270682300	227068230
Klasse D GBP	LU2270682565	227068256
Klasse D EUR	LU2270682722	227068272
Klasse D CHF	LU2270683027	227068302
Klasse P JPY	LU2270683373	227068337
Klasse U JPY	LU2270683456	227068345
Klasse U USD	LU2270683530	227068353
Klasse U SGD	LU2270683613	227068361
Klasse U AUD	LU2270683704	227068370
Klasse U NZD	LU2270683886	227068388
Klasse S JPY	LU2270683969	227068396
Klasse S USD	LU2270684009	227068400

## ANHANG – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

### 1. Vertreterin und Zahlstelle in der Schweiz

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, succursale de Zurich (die „Vertreterin und Zahlstelle in der Schweiz“), Selnaustrasse 16, CH-8002 Zürich, fungiert als Vertreterin und Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz.

### 2. Ort, an dem die massgeblichen Dokumente erhältlich sind

Der Verkaufsprospekt für die Schweiz, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) bzw. die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind bei der Vertreterin und Zahlstelle in der Schweiz kostenlos erhältlich.

### 3. Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert pro Anteil der Teilfonds werden mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ täglich auf der Website [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

Publikationen in Bezug auf die Gesellschaft und ihre Teilfonds erfolgen in der Schweiz auf der Website [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

### 4. Retrozessionen und Rabatte

#### 4.1 Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten und Verwahren der Anteile;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten sowie die Ausstellung der erwähnten Dokumente;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von den durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten von auf produktspezifischen oder auf die Verwaltungsgesellschaft bezogene spezielle Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnen von Anteilen als „Nominee“ für mehrere Kunden wie von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern; sowie
- Weitere Unterstützungsdienstleistungen zu jedem der oben genannten Punkte.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes.

#### *4.2 Rabatte*

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette der Verwaltungsgesellschaft;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

#### 5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

In Bezug auf die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz der Vertreterin in der Schweiz. Der Gerichtsstand liegt am Sitz der Vertreterin in der Schweiz oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.